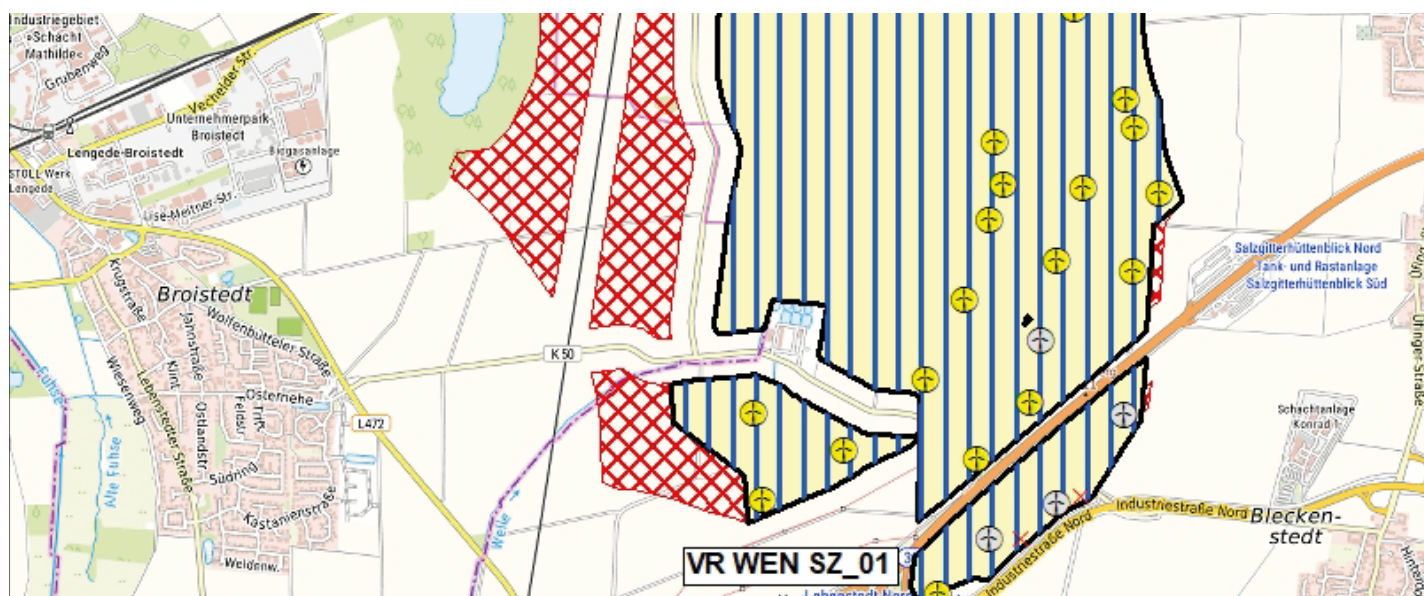
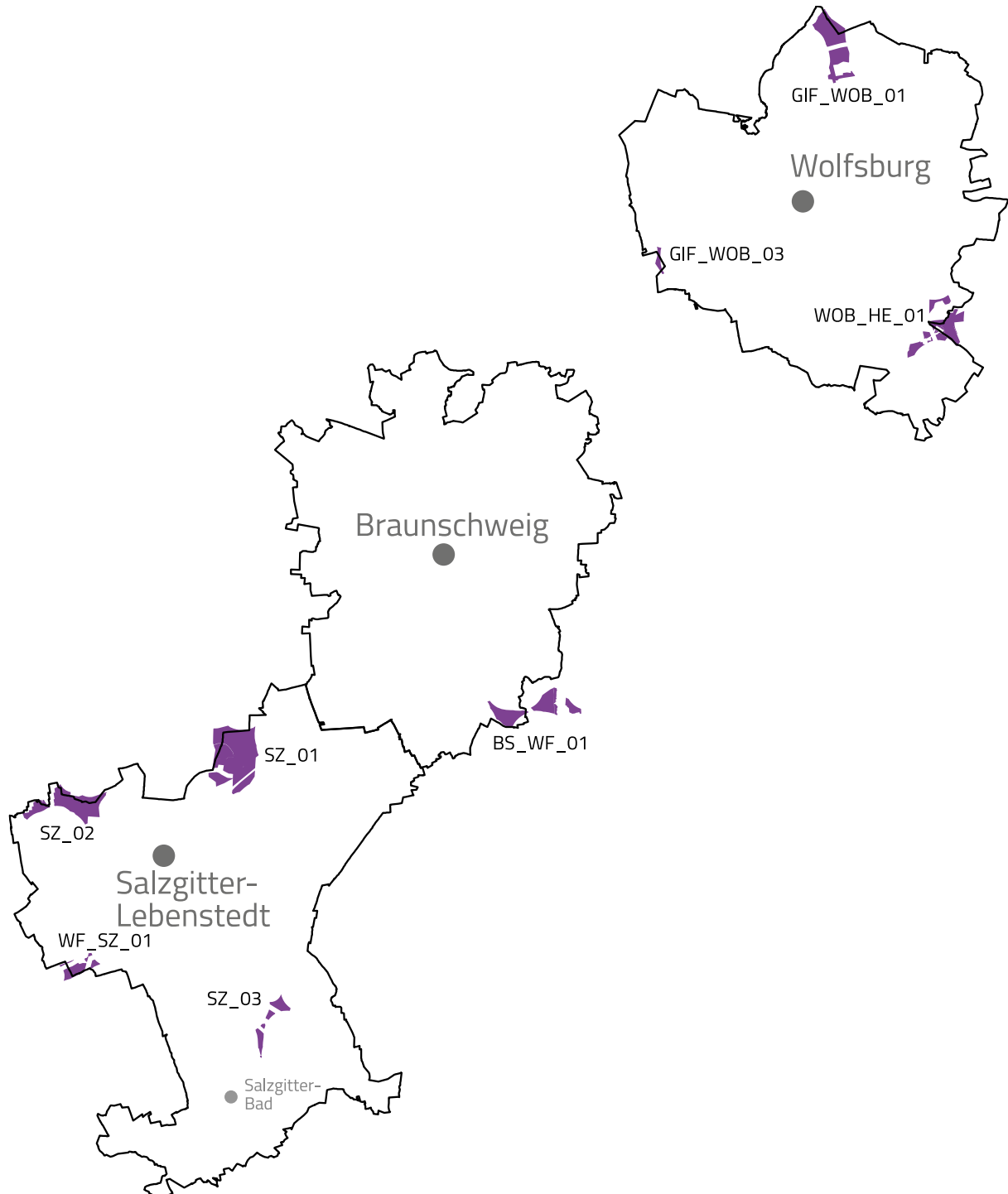




Sachliches Teilprogramm Windenergie  
für den Großraum Braunschweig –  
2. Entwurf 2026

# RAUMORDNERISCHE GEBIETSBLÄTTER KREISFREIE STÄDTE





# Inhalt

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter .....                                               | I  |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64 (VR WEN BS_WF_01) .....                            | 1  |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 66 (VR WEN SZ_01) .....                               | 9  |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 69 (VR WEN SZ_02) .....                               | 17 |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 75 (VR WEN SZ_03) .....                               | 25 |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 76 (VR WEN WF_SZ_01) .....                            | 33 |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11 (VR WEN WOB_01, GIF_10, GIF_11, GIF_12, GIF_13) .. | 40 |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 37 (VR WEN WOB_HE_01) .....                           | 66 |
| Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet) (VR WEN GIF_WOB_03) .....             | 74 |

## **Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter**

### **Gegenüber dem 1. Entwurf entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)**

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im STPW festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF\_PE 01 (PFK 24)
- GIF\_HE 01 (PFK 36)
- GIF\_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

### **Umgang mit dem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020)**

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung grundsätzlich auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig befindet sich jedoch gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des STPW, im Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP. Hierzu liegt der 1. Entwurf RROP 2025 vor. Mit Inkrafttreten des neuen RROP tritt das RROP 2008 außer Kraft. Aufgrund der Aktualität der Planung wird daher im Rahmen der Abwägung zum STPW vorrangig auf die geplanten Inhalte des 1. Entwurfs RROP 2025 abgestellt. Gleichwohl wurden die Überlagerungen der im Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ermittelt und auf mögliche entgegenstehende Zielkonflikte hin geprüft. Sofern diesbezüglich nicht mit den geplanten VR WEN vereinbare Festlegungen des RROP 2008 festgestellt wurden, werden diese im parallelen 2. Änderungsverfahren zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. öffentliche Bekanntmachung 12.08.2026) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

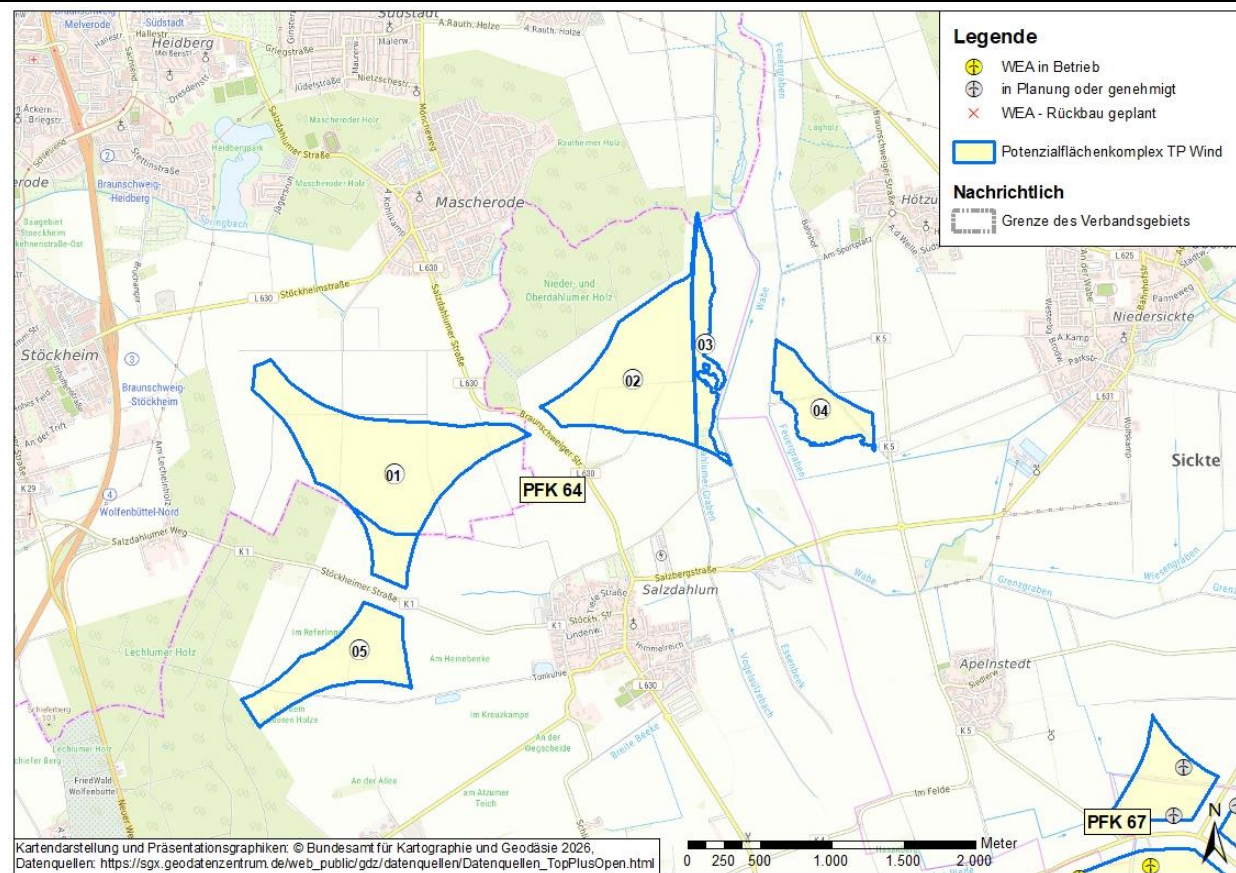
### **Umgang mit rechtskräftigen und geplanten Vorbehaltsgebieten**

Die Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete liegt vollständig im Ermessen des plangebenden Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie schließen die überlagernde Festlegung von VR WEN überdies grundsätzlich nicht aus, sondern sind als Grundsätze der Raumordnung lediglich mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Auseinandersetzung mit möglicherweise überlagernden rechtswirksamen (RROP 2008) oder geplanten (RROP-Entwurf 2025) Vorbehaltsgebieten erfolgt daher ausschließlich im Zuge der abschließenden Bewertung der letztlich zur Festlegung vorgesehenen VR WEN in Abschnitt 5 der Gebietsblätter und nicht bereits im Zuge der Prüfung und Dokumentation abgrenzungsrelevanter Belange, die sich noch auf den gesamten PFK beziehen, in Abschnitt 2.2.

**Arrondierung von Potenzialflächen zur Festlegung von VR WEN**

Als VR WEN werden mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2008 sowie kommunaler Sonderbauflächen ausschließlich Potenzialflächen festgelegt, die eine hinreichende Breite für Fundament- und Nebenflächen von WEA bieten. Schmal ausgeprägte Ecken sowie schlauchförmige Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 50 m werden aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt und sind in der abschließenden Festlegungskarte in Abschnitt 5 der Gebietsblätter – neben den in Abschnitt 4 einzelfallbezogen erläuterten Flächenanpassungen – durch eine rote Kreuzschraffur gekennzeichnet.

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64 (VR WEN BS\_WF\_01)

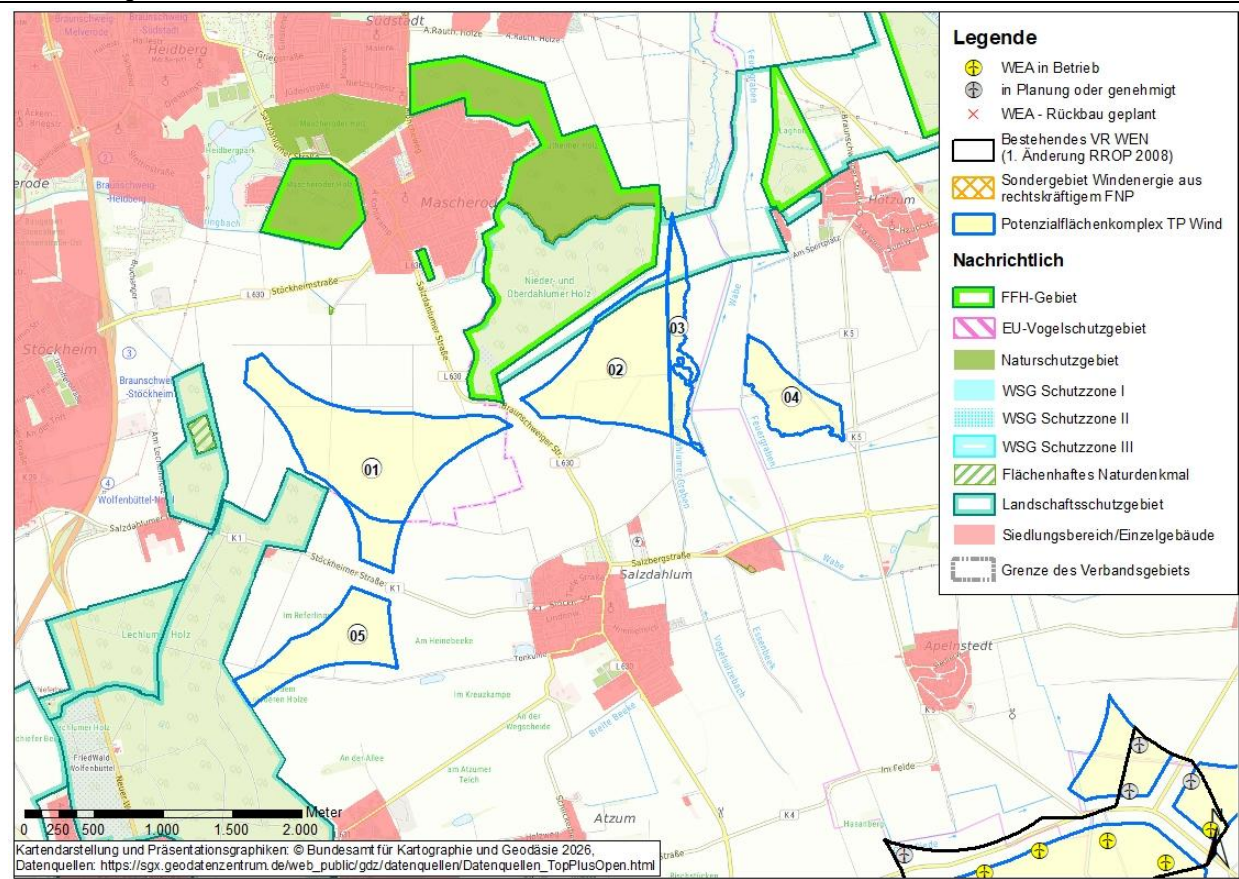


### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 64

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>PFK-Nr.:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 64                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| <b>Lage des PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Im Landkreis Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig, nördlich der Ortslage Salzdaulum, nordwestlich der Ortslage Apelnstedt, westlich der Ortslage Sickinge und südwestlich der Ortslage Hötzum, südlich des Stadtteils Mascherode, östlich des Stadtteils Stöckheim. |                |                |
| <b>Anzahl der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |                |
| <b>Größe der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 64_01: 98,2 ha                                                                                                                                                                                                                                                                     | 64_02: 68,6 ha | 64_03: 18,3 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 64_04: 24,7 ha                                                                                                                                                                                                                                                                     | 64_05: 38,6ha  |                |
| <b>Gesamtgröße PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 248,4 ha                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |                |
| <b>1. Positivkriterien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <b>2. Konfliktanalyse und Restriktionen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <b>2.1 Umweltbezogene Belange</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <b>Wohnnutzung und Erholung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wolfenbüttel, Atzum, Salzdaulum, Apelnstedt, Sickinge und Hötzum und der Stadtteile Mascherode und Stöckheim befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li><li>- Südlich des PFK und östlich der Teilfläche 64_03 befinden sich in &gt; 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sickte und Salzdahlum, dem südlichen Ortsrand von Hötzum und der östlich gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Sickte, Hötzum und Salzdahlum (östlich des PFK) und die Stadtteile Mascherode und Stöckheim (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslage Mascherode (Umfassung von 132 Grad) sowie für die Ortslage Salzdahlum (Umfassung von 156 Grad) bei einer Festlegung aller Teilflächen des PFK zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das FFH-Gebiet DE 3729-331 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 64_02. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im bedeutenden Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Kammolch. Außerdem repräsentative Bestände von mageren Flachland-Mähwiesen, Erlen-Eschen-Auwald, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald. Zielarten sind neben dem Kammolch Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat &amp; Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- Das Naturschutzgebiet 153 „Mascheroder und Rautheimer Holz“ befindet sich etwa 100 m nördlich der Teilfläche 64_03 und dient insbesondere dem Schutz des o.g. FFH-Gebietes. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist folglich nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.</li> <li>- Westlich der Teilfläche 64_01 befindet sich &gt; 100 m entfernt das Naturdenkmal 30 „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</li> <li>- Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich um alte Waldstandorte, die z.T. Lärmschutzfunktionen besitzen. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar.</li> <li>- Im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen kleineren Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt.</li> <li>- Weitere Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befinden sich nördlich (&gt; 650 m), südöstlich (&gt; 1.000 m) und südwestlich (&gt; 2.000 m) sowie südlich (&gt; 1.000 m) des PFK außerhalb des Nahbereichs. Mögliche Konflikte innerhalb des zentralen Prüfbereichs sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.</li> </ul> |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der östlichen Teilfläche 64_01, den Teilflächen 64_03, 64_04 und 64_05 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf der Teilfläche 64_02 ist eine seltene Pelosol-Braunerde (statistisch) betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen.</li> <li>- Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 64_03 und 64_04 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wabe.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Landschaft/Kulturlandschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im nördlichen Bereich der Teilflächen 64_02 und 64_03 kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet 52 „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“. Die zum LSG gehörenden Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie einzelne Grünlandflächen entlang der Wabe sind nicht betroffen. Eine Festlegung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.</li> <li>- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Denkmalschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ADABweb weist im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 eine archäologische Fundstelle (Wüstung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

- Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

#### Infrastruktur und Technik

- Im Nordwesten der Teilfläche 64\_01 quert eine Trinkwasserfernleitung in 220 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 36 > 900 m entfernt und L 630 in > 100 m zwischen den Teilflächen 01 und 02, sowie K 5 > 100 m östlich und K1 > 100 m zwischen den Teilflächen 01 und 05) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

#### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- An der östlichen Grenze der Teilfläche 64\_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft) entlang der Wabe. Der Biotopverbund wird durch angrenzend vorhandene WEA nicht negativ beeinflusst, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich angrenzend an die Teilflächen 64\_01 und 64\_05 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nördlich in > 80 m Entfernung zu den Teilflächen 72\_01 und 72\_02 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Keine weiteren Zielfestlegungen des LROP im Umfeld von 900 m betroffen.

##### Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

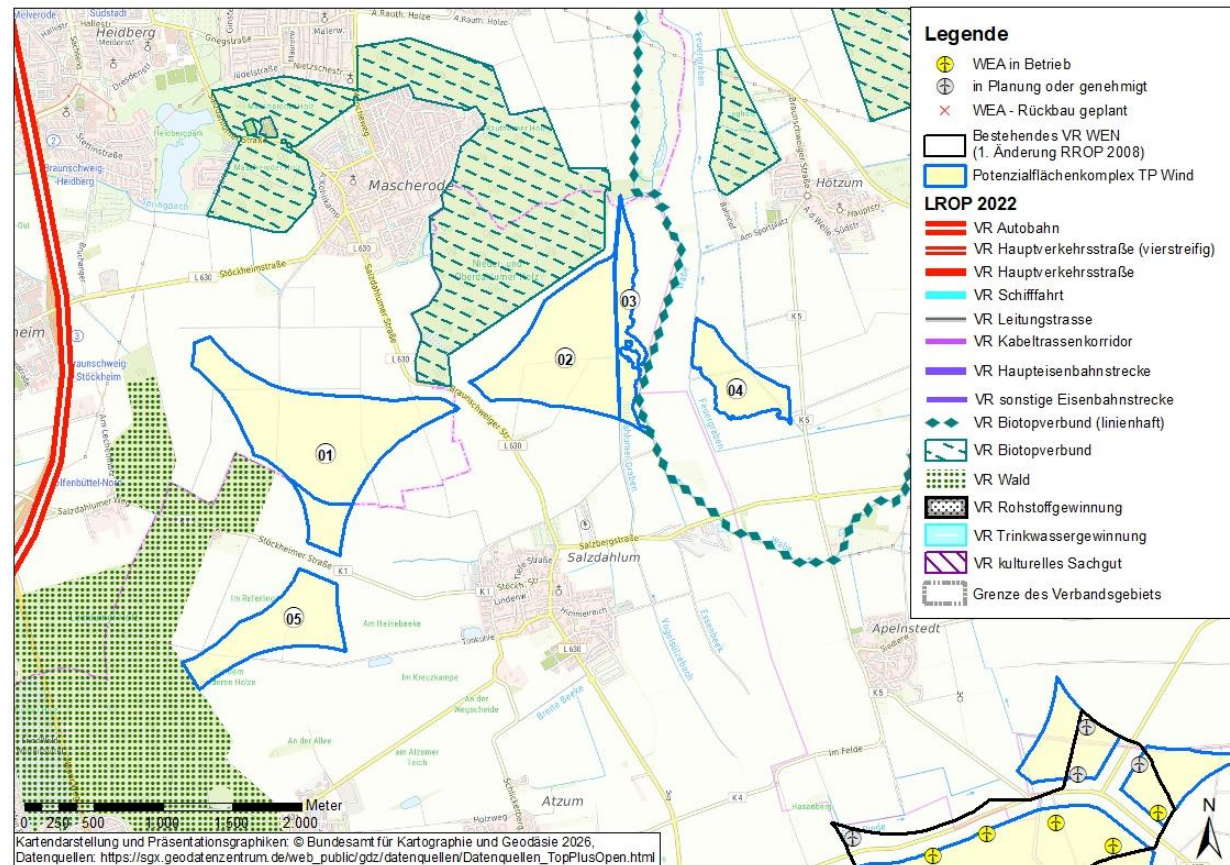
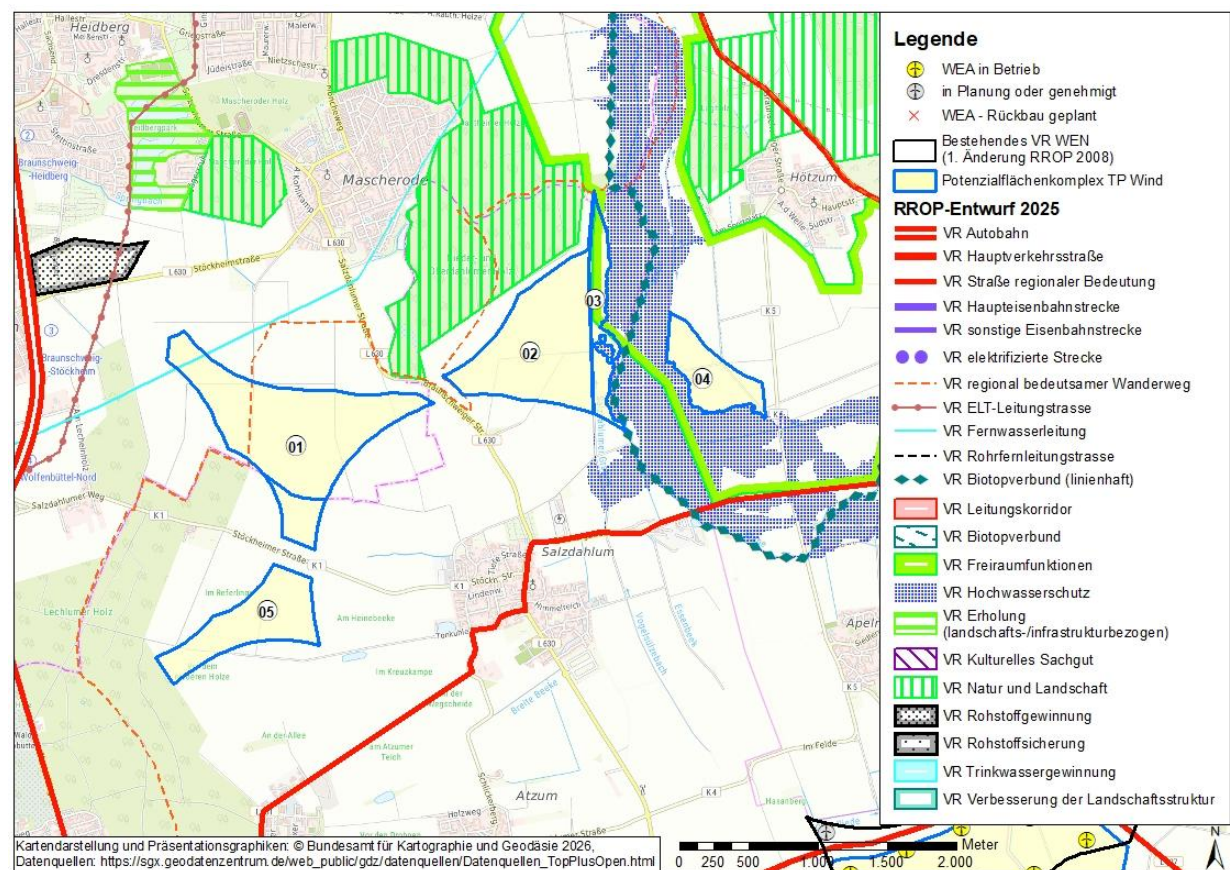
- Teilfläche 03 überlagert randlich ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008 (Niederungsbereich der Wabe). Die den Vorrang begründenden Kriterien sind jedoch inzwischen nicht mehr nachweisbar, sodass das VR im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr enthalten ist. Ein Zielkonflikt ist daher nicht zu erwarten.
- Teilfläche 05 überlagert randlich ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR dient vorrangig der Siedlungsgliederung und dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese Funktionen werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

**RROP-Entwurf 2025**

- Angrenzend an die Teilflächen 03 und 04 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- An der östlichen Grenze der Teilfläche 64\_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft) entlang der Wabe. Der Biotopverbund wird durch angrenzend vorhandene WEA nicht negativ beeinflusst, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Die Teilflächen 03 und 04 überlagern ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Braunschweig). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Nördlich in > 80 m Entfernung befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Auch ein mögliches Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.
- Durch Teilfläche 01 sowie zwischen 01 und 02 und nördlich entlang der Teilflächen 02 und 03 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb bzw. an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Durch Teilfläche 01 verläuft ein VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Südlich in > 500 m Entfernung verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich in > 500 m Entfernung verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordwestlich in > 500 m Entfernung befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

**Sonstige Belange**

- Keine sonstigen Belange betroffen.

**LROP 2022****Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schall. Für die Ortslagen Mascherode und Salzdahlum ergibt sich jedoch eine übermäßige Umfassungswirkung durch die Ausdehnung des PFK.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die kleinflächige Überlagerung auf der Teilfläche 64\_01 mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

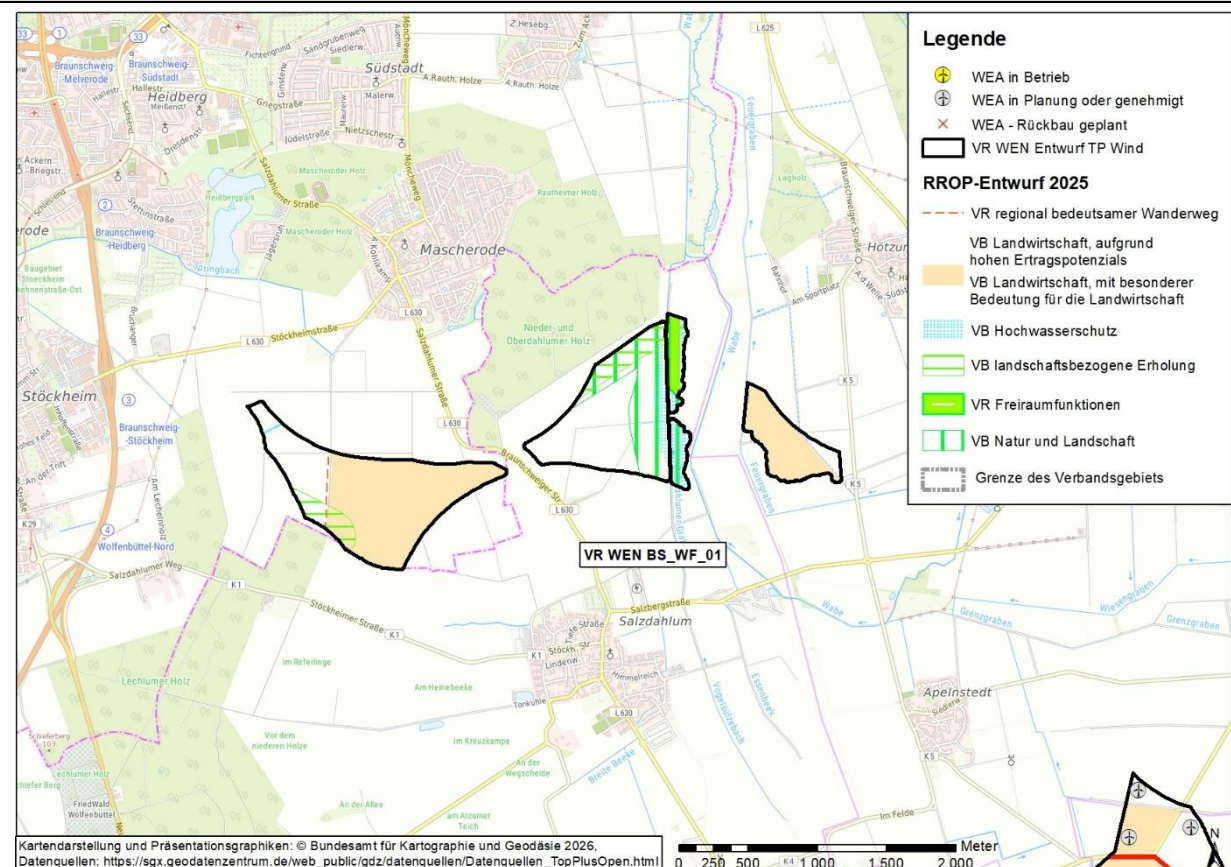
Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Der PFK eignet sich weitestgehend für die Festlegung als VR WEN.

### 4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64\_01 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes durch den Nahbereich des Rotmilans.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 64\_03 zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 64\_03 um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Mascherode zu vermeiden.
- Verzicht auf Teilfläche 64\_05 und den südlichen Bereich von Teilfläche 64\_01 um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Salzdahlum zu vermeiden.

### 5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung BS\_WF\_01



#### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN BS\_WF\_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN im östlichen und westlichen Teil. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>1</sup>. Ein

<sup>1</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

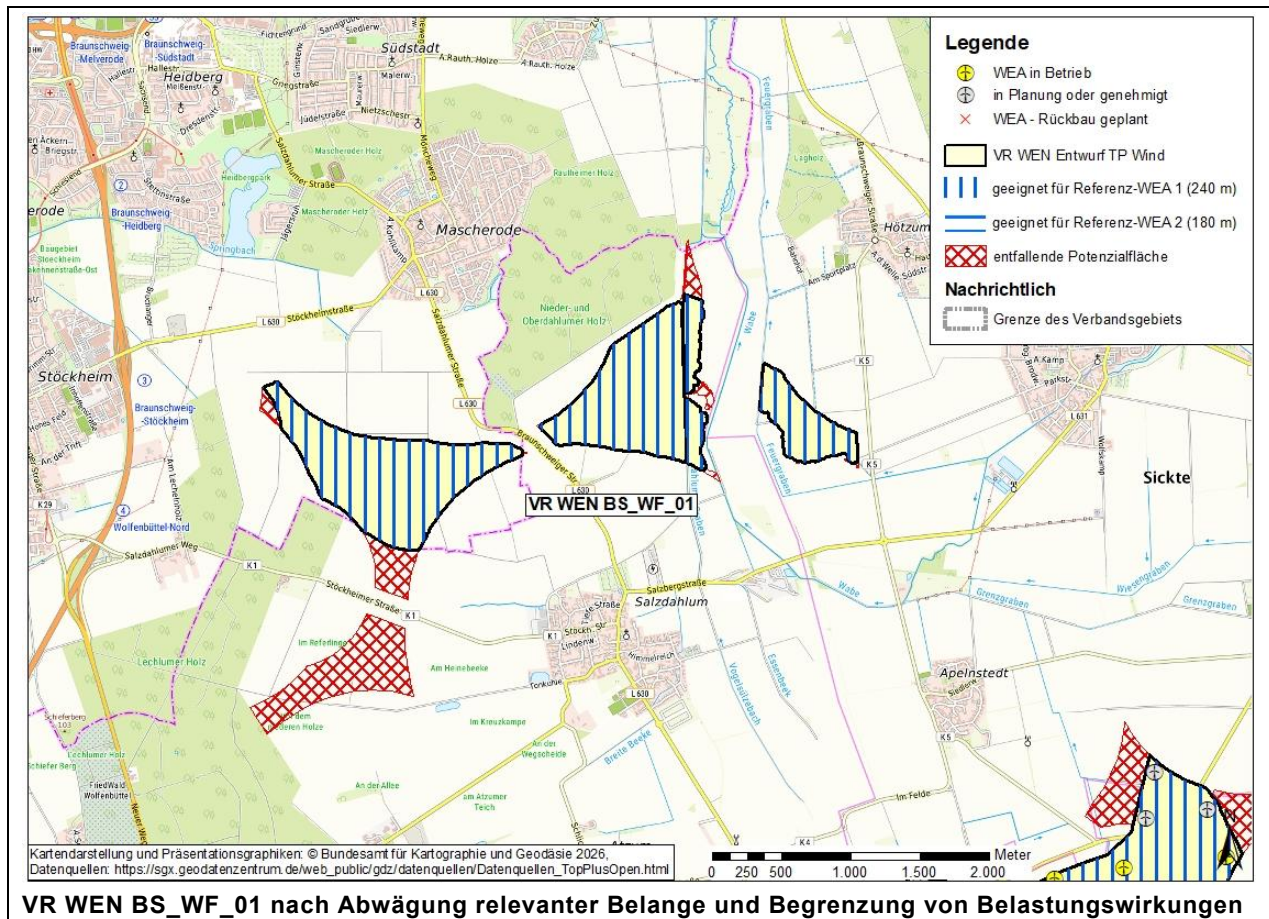
raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VR Freiraumfunktionen (RROP-Entwurf 2025): Im Nordosten überlagert das geplante VR WEN randlich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Braunschweig). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im westlichen Teil. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert randlich ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VR Fernwasserleitung (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird vollständig vom geplanten VR WEN überlagert. Es dient hier als Pufferfläche zu den umliegenden Waldflächen und Niederungen. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht auf den angrenzenden Waldflächen. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

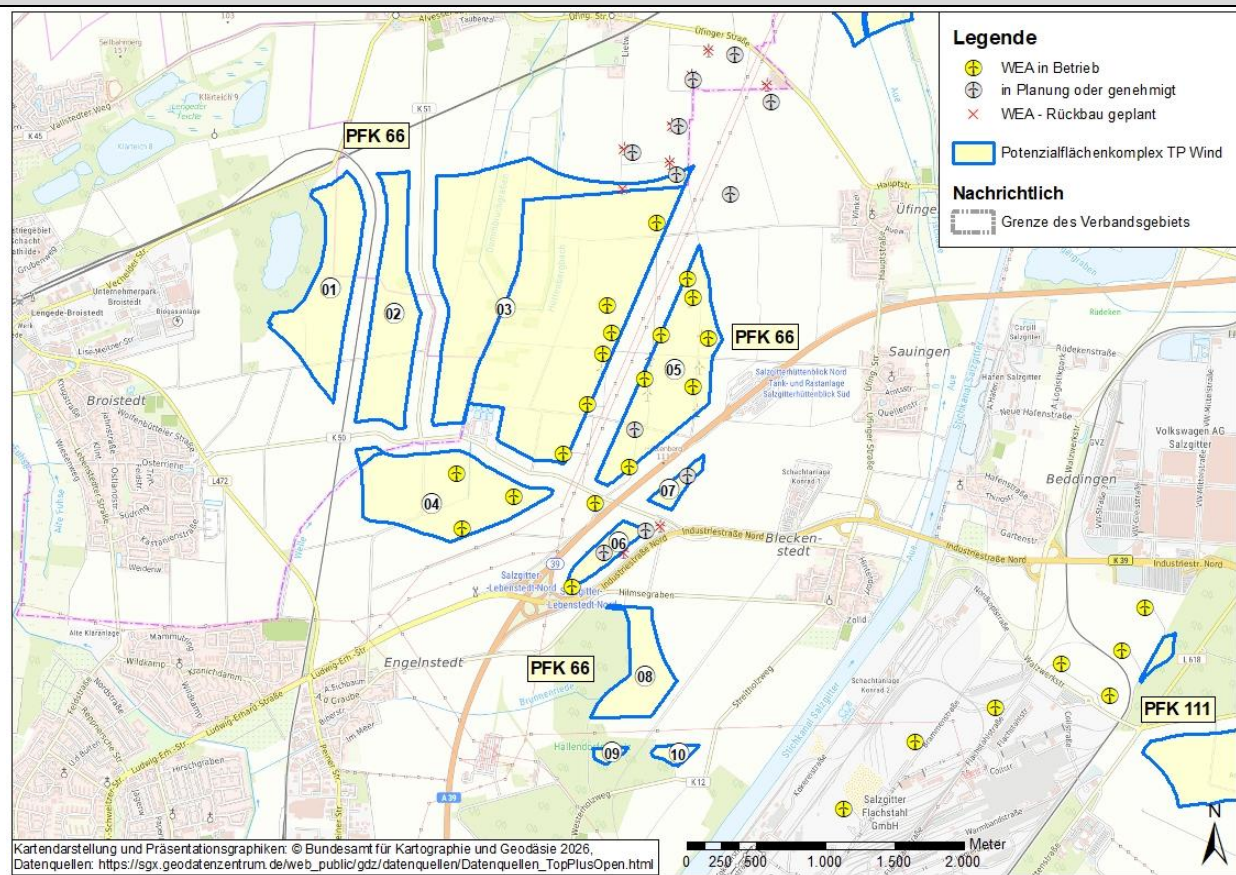
#### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN BS\_WF\_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 192,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung BS\_WF\_01 festgelegt.**



### Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 66 (VR WEN SZ\_01)



#### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 66

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| <b>PFK-Nr.:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 66                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |                 |                |
| <b>Lage des PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | In der kreisfreien Stadt Salzgitter, westlich der Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, nordwestlich von Bleckenstedt, nördlich von Hallendorf, nordöstlich von Engelnstedt und Lebenstedt, nördlich von Hallendorf. Im Landkreis Peine, östlich von Broistedt, südöstlich von Lengede, Bodenstedt, südlich von Vallstedt, Alvesse. |                |                 |                |
| <b>Anzahl der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                |                 |                |
| <b>Größe der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 66_01: 47,7 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 66_02: 47,8 ha | 66_03: 265,3 ha | 66_04: 60,6 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 66_05: 57,9 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 66_06: 9,1 ha  | 66_07: 4,9 ha   | 66_08: 23,7 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 66_09: 1,7 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 66_10: 3,2 ha  |                 |                |
| <b>Gesamtgröße PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 522,1 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |                 |                |
| <b>1. Positivkriterien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |
| <b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ja, rechtskräftiges VR WEN des RROP 2008 (1. Änderung, SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung) auf den Teilflächen 66_03, 66_04, 66_05, 66_06 und 66_07 und angrenzend sowie Sonderbauflächen Windenergie im FNP der Stadt Salzgitter auf den Teilflächen 66_03, 66_05 und 66_06 und angrenzend.</li></ul>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |
| <b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- 16 WEA innerhalb des PFK vorhanden, 2 weitere außerhalb des PFK.</li><li>- 5 WEA innerhalb des PFK in Planung (davon eine in 2023 genehmigt, die weiteren noch ohne Genehmigung).</li><li>- nördlich angrenzend an Teilfläche 66_03 weitere 6 WEA vorhanden bzw. in Planung (Repowering)</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |                 |                |

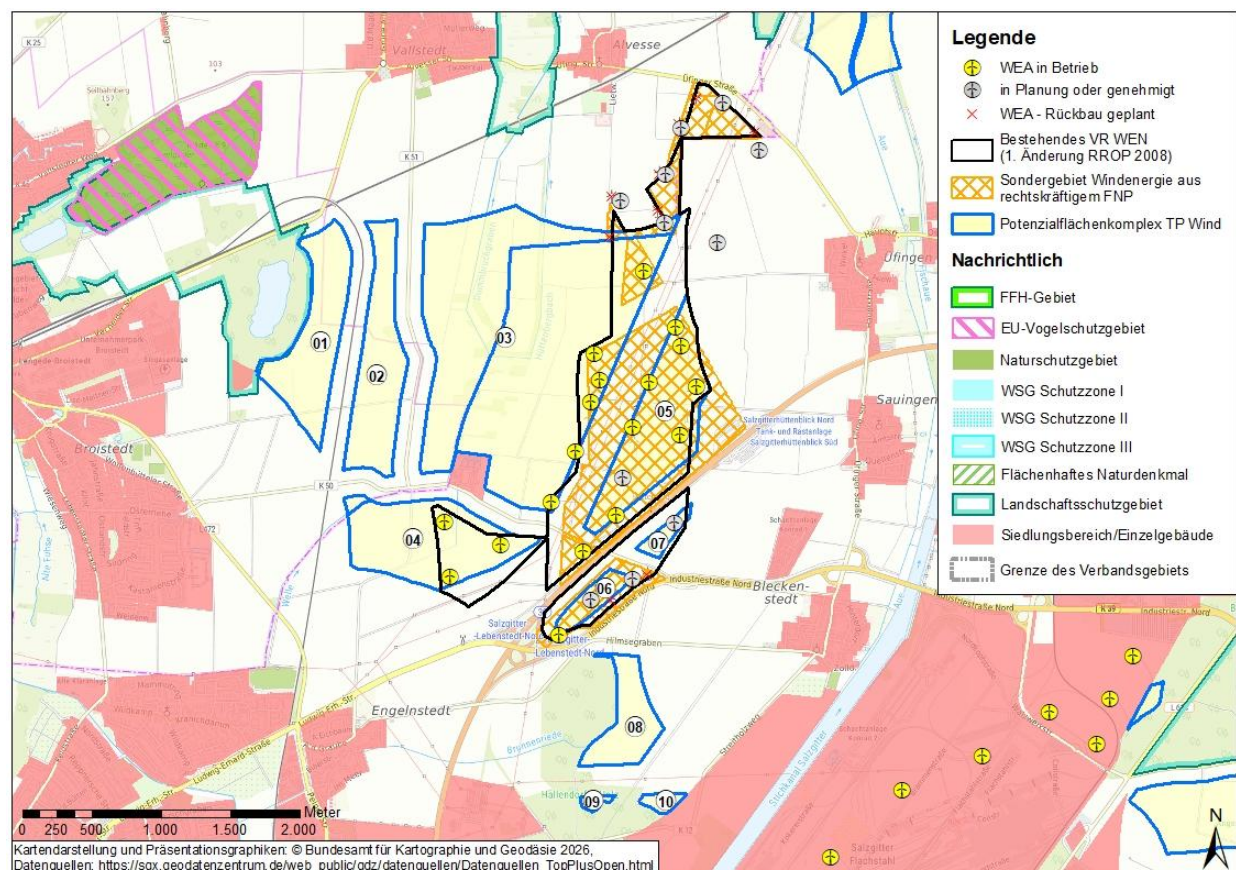
| 2. Konfliktanalyse und Restriktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt, Hallendorf, Engelnstedt, Lebenstedt, Broistedt, Lengede, Bodenstedt, Vallstedt und Alvesse befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.200 m nordöstlich der Teilfläche 66_03. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Es besteht in den östlichen Teilflächen des PFK eine visuelle und akustische Vorbelastung durch 18 bestehende WEA (davon zwei außerhalb).</li> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt, Lengede-Broistedt und Engelnstedt kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten aus gesehen nicht zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) mit den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Fischadler, Rotmilan und Rohrweihe sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet befinden sich ca. 550 m westlich der Teilfläche 66_01. Die Schutzwürdigkeit des SPA begründet sich der landesweiten Bedeutung als Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten. Von herausragender Bedeutung ist das langjährige, stete Vorkommen der Rohrdommel. Da die o.g. kollisionsgefährdeten Arten zu den Zielarten zählen, ist ein Konflikt mit den Erhaltungsziel nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- Ca. 360 m westlich der Teilfläche 66_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Es kommt es zu einer Überlagerung des Nahbereichs von 500 m mit dem PFK. Es kommt zu Konflikten mit dem Artenschutz.</li> <li>- In ca. 600 m Entfernung der Teilfläche 66_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans vorhanden, sowie ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht.</li> <li>- &gt; 1.000 m südlich der Teilfläche 66_10 befindet sich ein Brutnachweis des Wanderfalken im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Die Teilflächen 66_01, 66_02, 66_03, 66_08 und 66_10 überlagern kleinflächig Laubwald mit Lärm- bzw. Immissionsschutzfunktion. Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme können die Bereiche vrstl. im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Teilfläche 66_09 überlagert vollständig Nadel- bzw. Mischwald, eine Inanspruchnahme kann daher vrstl. nicht vermieden werden. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul> |
| Boden, Fläche und Wasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im überwiegenden Teil des PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. In den Teilflächen 66_04 und 66_05 sind randlich seltene Böden betroffen (Pararendzina). Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.</li> <li>- Kein Hochwasserrisiko betroffen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

**Landschaft/Kulturlandschaft**

- Das Landschaftsschutzgebiet „Lengede-Broistedt“ (LSG PE 00045) grenzt an die Teilfläche 66\_01 an. Die anderen Teilflächen liegen weiter entfernt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch selbst innerhalb des Schutzgebiets nicht aus, auch wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, zumal keine Überlagerung stattfindet.
- Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

**Denkmalschutz**

- Das ADABweb weist im Umfeld der Teilflächen 66\_01, 66\_03 und 66\_04 archäologische Fundstellen oder denkmalgeschützten Bauwerke im Bereich des PFK nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADABweb weist keine denkmalgeschützten Bauwerke oder archäologische Fundstellen innerhalb des PFK nach.

**Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK****2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange****Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (A 39 verläuft in > 120 m Entfernung zwischen den Teilflächen 66\_05 und 66\_06/07, K 51 und K 50 verlaufen in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 66\_02 und 66\_03 bzw. 66\_04, K 36 in > 100 m Entfernung zwischen 66\_03 und 66\_04).
- Im Umfeld des PFK verlaufen mehrere Freileitungen: zwischen den Teilflächen 66\_03 und 66\_05 sowie 66\_08 und 66\_09/10, 66\_04 und 66\_06 sowie östlich der Teilfläche 66\_05 und 66\_07. Die Entfernung ist mit > 110 m hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- > 3.900 m südöstlich der Teilfläche 66\_06 und 66\_07 befindet sich der Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte. Damit befinden sich die südöstlichen Bereiche der Teilflächen 66\_03, 66\_04 und 66\_05 sowie die vollständigen Teilflächen 66\_06, 66\_07, 66\_08, 66\_09 und 66\_10 innerhalb des 5.000 m Puffers des festgelegten Verkehrslandeplatzes. Der Flugplatz ist seit Dez. 2025 nicht mehr in Betrieb, sodass Konflikte ausgeschlossen werden können.
- Teilfläche 66\_02 und 66\_04 werden durch eine Rohrfernleitung in > 280 m Entfernung zum Teilflächenrand (TF 04) bzw. randlich (TF 02) gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann in Teilfläche 66\_04 auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. In Teilfläche 66\_02 ist die Leitung aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>LROP 2022</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen den Teilflächen 66_01 und 66_02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die dargestellte Unterschreitung des planerisch vorgesehen Mindestabstands von 80 m ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von &gt; 80 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Nördlich der Teilfläche 66_01 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke in &gt; 100 m Entfernung. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen 66_03 und 66_05 sowie südlich 66_04 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund des Abstands von &gt; 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen 66_05 und 66_06/07 bzw. die Teilfläche 05 überlagernd verläuft ein VR Autobahn (A 39). Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von &gt; 120 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Westlich angrenzend an die Teilfläche 66_08, 66_09 und 66_10 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- &gt; 700 m südöstlich der Teilfläche 66_10 verläuft ein VR Schifffahrt. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> </ul> <p><b>Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilfläche 66_03 überlagert ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Es handelt sich dabei um die Niederung des Dummbruchgrabens bzw. des Hüttenbergbachs. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen entlang der Gewässer. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.</li> <li>- Der nordwestliche Teil des PFK (nordwestliche Teile von TF 01, 02 und 03) überlagert großflächig ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR Freiraumfunktionen dient der großräumigen Biotopvernetzung für Fließgewässer. Der Gewässerverbund wird durch angrenzende WEA nicht negativ beeinflusst, biotopverbundrelevante Strukturen können zudem im Zuge der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Im Bereich der Teilfläche werden ausgeräumte Ackerflächen beansprucht, so dass die vorrangige Zweckbestimmung, insbesondere aufgrund der Großräumigkeit der Vernetzungsfunktion erhalten bleibt. Der nordwestliche Teil des VR Freiraumfunktionen dient als Pufferfunktion für das SPA „Lengeder Teiche“. Da diese Teile nicht überlagert werden, besteht ebenfalls kein Zielkonflikt.</li> </ul> <p><b>RROP-Entwurf 2025</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen den Teilflächen 66_01 und 66_02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der Entfernung von &gt; 80 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Nördlich der Teilfläche 66_01 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke bzw. VR elektrifizierte Strecke. Aufgrund der Entfernung von &gt; 80 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen 66_05 und 66_06/07 verläuft ein VR Autobahn (A 39). Aufgrund der Entfernung von &gt; 120 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Nördlich der Teilfläche 66_01 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von &gt; 100 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Südlich der Teilfläche 66_04 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von &gt; 450 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.</li> <li>- Im Umfeld des PFK verlaufen mehrere VR Leitungstrasse: zwischen den Teilflächen 66_03 und 66_05, 66_04 und 66_06 sowie 66_08 und 66_09/10 und östlich der Teilfläche 66_05 und 66_07. Die Entfernung ist mit &gt; 110 m hinreichend, um einen Zielkonflikt sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Teilfläche 66_02 und 66_04 werden durch ein VR Rohrfernleitungstrasse in &gt; 280 m Entfernung zum Teilflächenrand (TF 04) bzw. randlich (TF 02) gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 04 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In Teilfläche 66_02 ist die Leitung aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.</li> <li>- Nordwestlich angrenzend an Teilfläche 66_01 befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.</li> <li>- &gt; 650 m südwestlich der Teilfläche 66_04 befindet sich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion</li> </ul> |

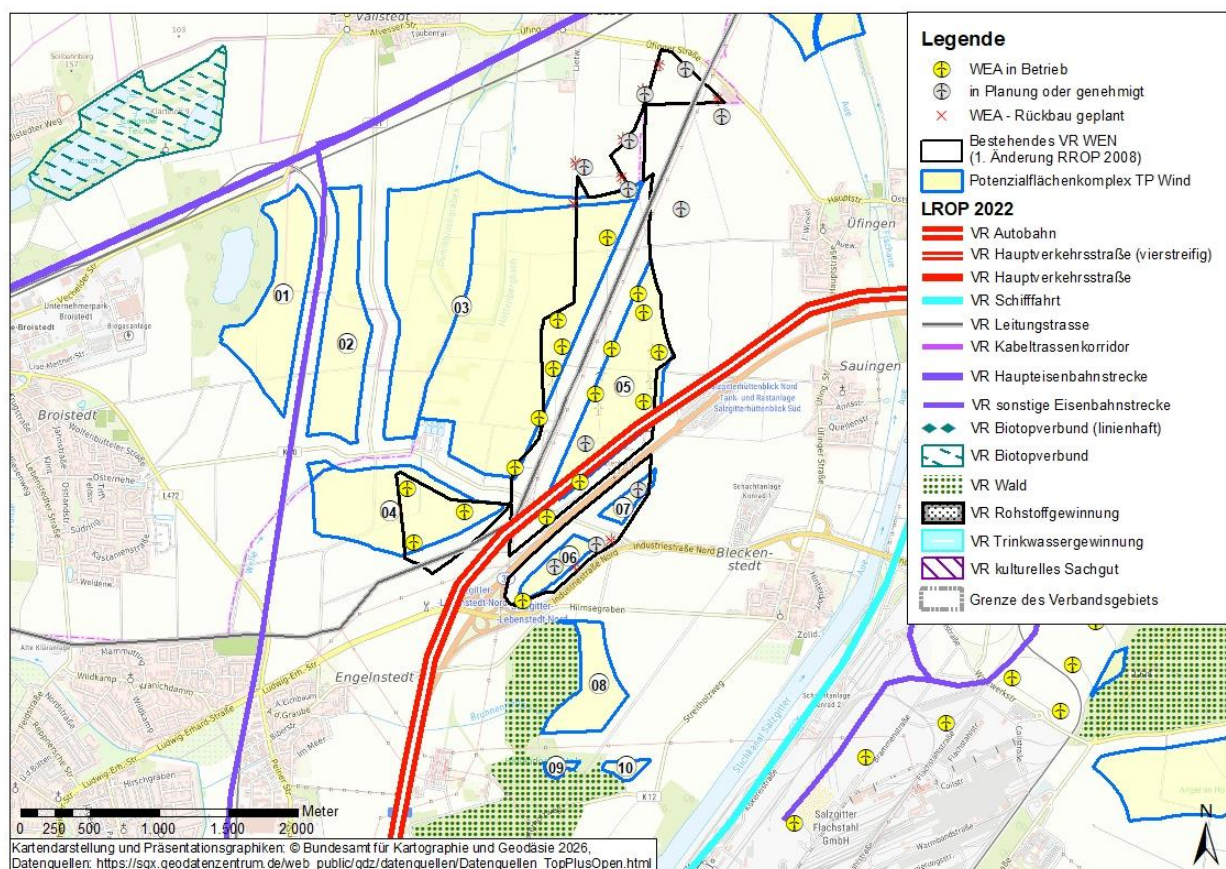
(Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Salzgitter). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- > 600 m östlich von Teilfläche 66\_05 befindet sich ein VR Fernwasserleitung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

#### Sonstige Belange

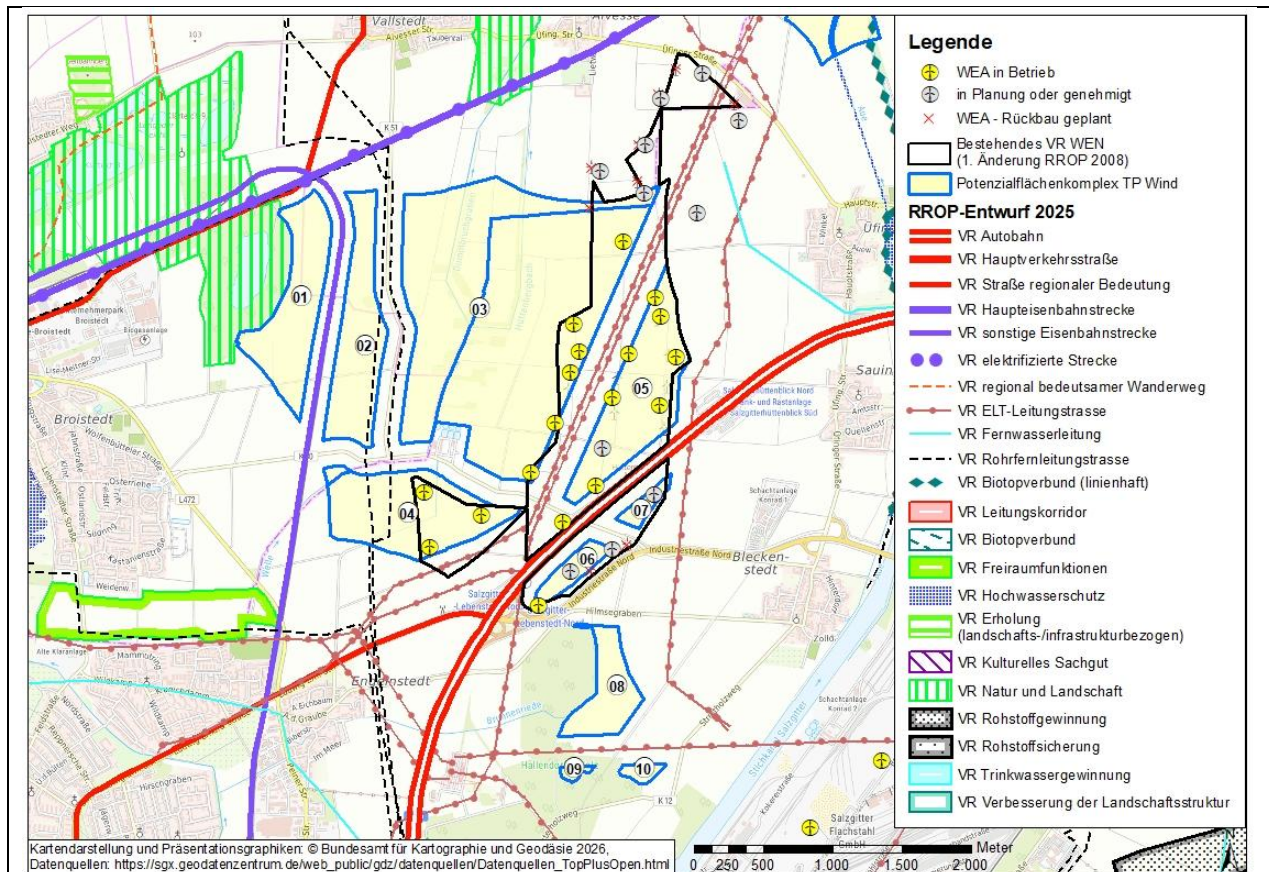
- Der PFK ist in Teilfläche 66\_05, 66\_06 und 66\_07 sowie im Osten der Teilflächen 66\_03 und 66\_04 bereits im geltenden RROP 2008 als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Die Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Norden, Osten und Süden der Teilflächen und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen 66\_03 und 66\_05 sowie 66\_04 und 66\_05. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des bestehenden VR WEN mit vorhandenen und/oder genehmigten Anlagen (zusätzlich rd. 95 ha), die aufgrund von Straßen und Leitungstrassen sowie einer Unterschreitung des dem Planungskonzeptes zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
  - o Auf eine Festlegung des nördlichen Teils (nordöstlich TF 66\_03) wird aufgrund des zu geringen Siedlungsabstandes (ca. 500 m) verzichtet. Der südliche Bereich von Teilfläche 66\_04 wird aufgrund des Leistungskorridors (keine WEA in Planung oder Bestand) im Süden nicht übernommen.
  - o Durch die Erweiterung verlaufen zwei Freileitungen (auch geplantes VR Leitungstrasse im RROP-Entwurf 2025) innerhalb der festzulegenden Fläche. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren, was die vorhandenen Anlagen zeigen.
  - o Die Abstände zu Straßen können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Dies zeigen die vorhandenen Anlagen.
  - o Die geringfügige Unterschreitung des konzeptionellen Mindestabstandes von 1.000 m zur Ortslage Bleckenstedt führt aufgrund der bereits vorhandenen WEA nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

#### LROP 2022



#### Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

#### RROP-Entwurf 2025



### Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

#### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Überlagerung mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan in der Teilfläche 66\_01. Ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans sowie ein weiterer des Rotmilans (beide zentraler Prüfbereich) befindet sich ebenfalls in direkter Nähe der Fläche. Zudem weist die Teilfläche 66\_01 eine Nähe zum Vogelschutzgebiet auf.

Die südlichen Teilflächen (08, 09 und 10) sind aufgrund der geringen Größe und wenig kompakten Lage entlang des Hallendorfer Holzes nicht für eine Festlegung geeignet.

Die Festlegung sollte sich auf die in großen Teilen vorbelasteten zentralen bzw. östlichen Teilflächen konzentrieren.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA-Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

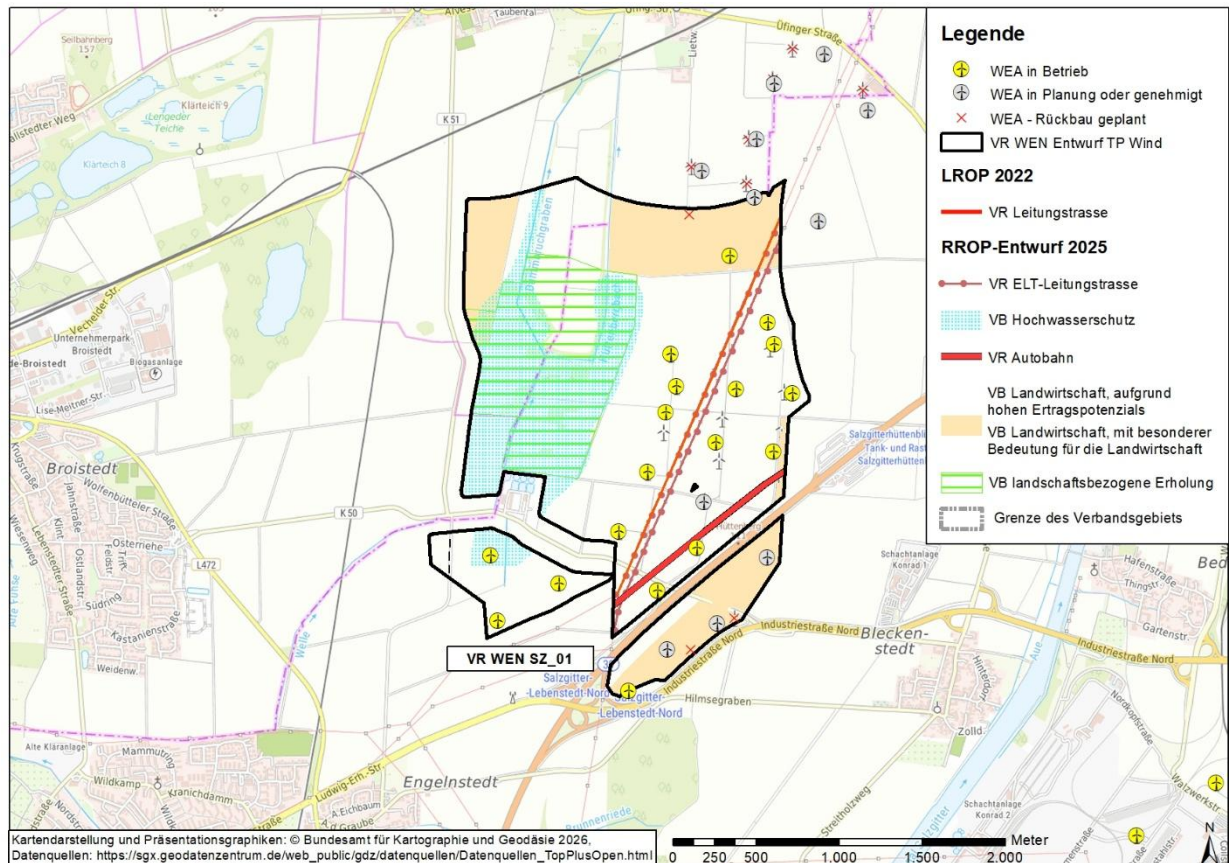
#### 4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 66\_01 aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktes durch die Überlagerung mit dem Nahbereich des kollisionsgefährdeten Rotmilans, Entfall der verbleibenden Bereiche aufgrund mangelnder Kompaktheit.
- Verzicht auf den östlichen Bereich von Teilfläche 66\_02 aufgrund der randlich verlaufenden Rohrfernleitung, Entfall des verbleibenden Bereichs zur Begrenzung landschaftlicher und deutlicher kumulativer Beeinträchtigungen infolge eines pot. entstehenden über 600 ha großen VR WEN und vollständiger Inanspruchnahme der offenen Landschaft zwischen Lengede und SZ-Bleckenstedt.
- Verzicht auf den westlichen Bereich von Teilfläche 66\_04 aufgrund mangelnder Kompaktheit und zu Gunsten der bestandssichernden Teilflächen.
- Verzicht auf die Teilflächen 66\_08, 66\_09 und 66\_10 aufgrund fehlender Kompaktheit und zur Begrenzung landschaftlicher und deutlicher kumulativer Beeinträchtigungen infolge eines pot. entstehenden über 600 ha großen VR WEN und vollständiger Inanspruchnahme der offenen Landschaft zwischen Lengede und SZ-Bleckenstedt.

## 5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung SZ\_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägensrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN SZ\_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN im Norden und Südosten. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>2</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- VR Leitungstrasse (LROP 2022): Das geplante VR WEN wird im östlichen Bereich durch zwei VR Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im westlichen Bereich durch ein geplantes Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert im Westen ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

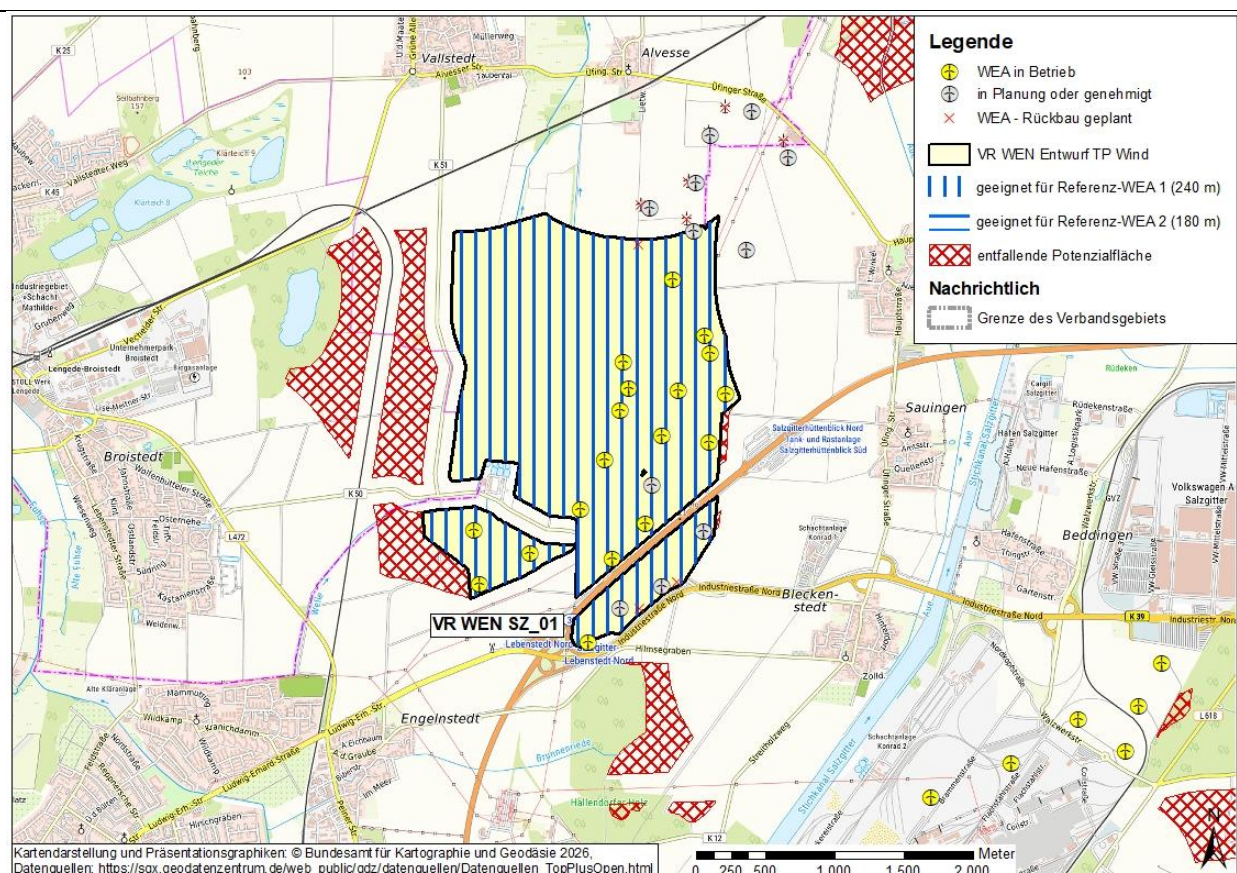
<sup>2</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird im Westen des geplanten VR WEN überlagert. Es ist hier durch die Niederungen des Dumbruchgrabens und des Hüttenbergbachs begründet. Pot. WEA werden für Erholungssuchende zwar sichtbar sein, die Erholungsfunktion wird jedoch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- VR Autobahn (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert ein VR Autobahn (A 39). Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von > 120 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

### Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

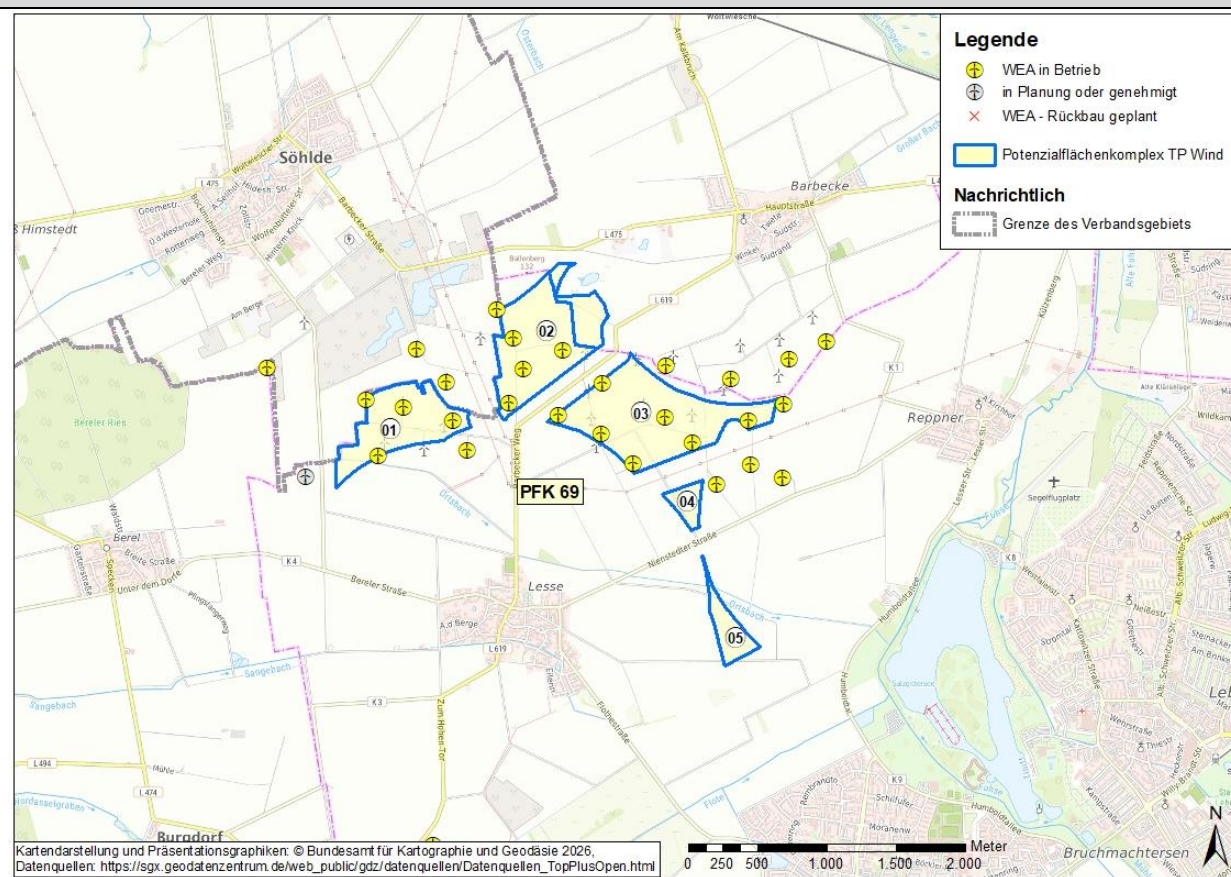
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN SZ\_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Salzgitter mit vorhanden WEA) mit Erweiterung im Westen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 469,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ\_01 festgelegt.**



**VR WEN SZ\_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

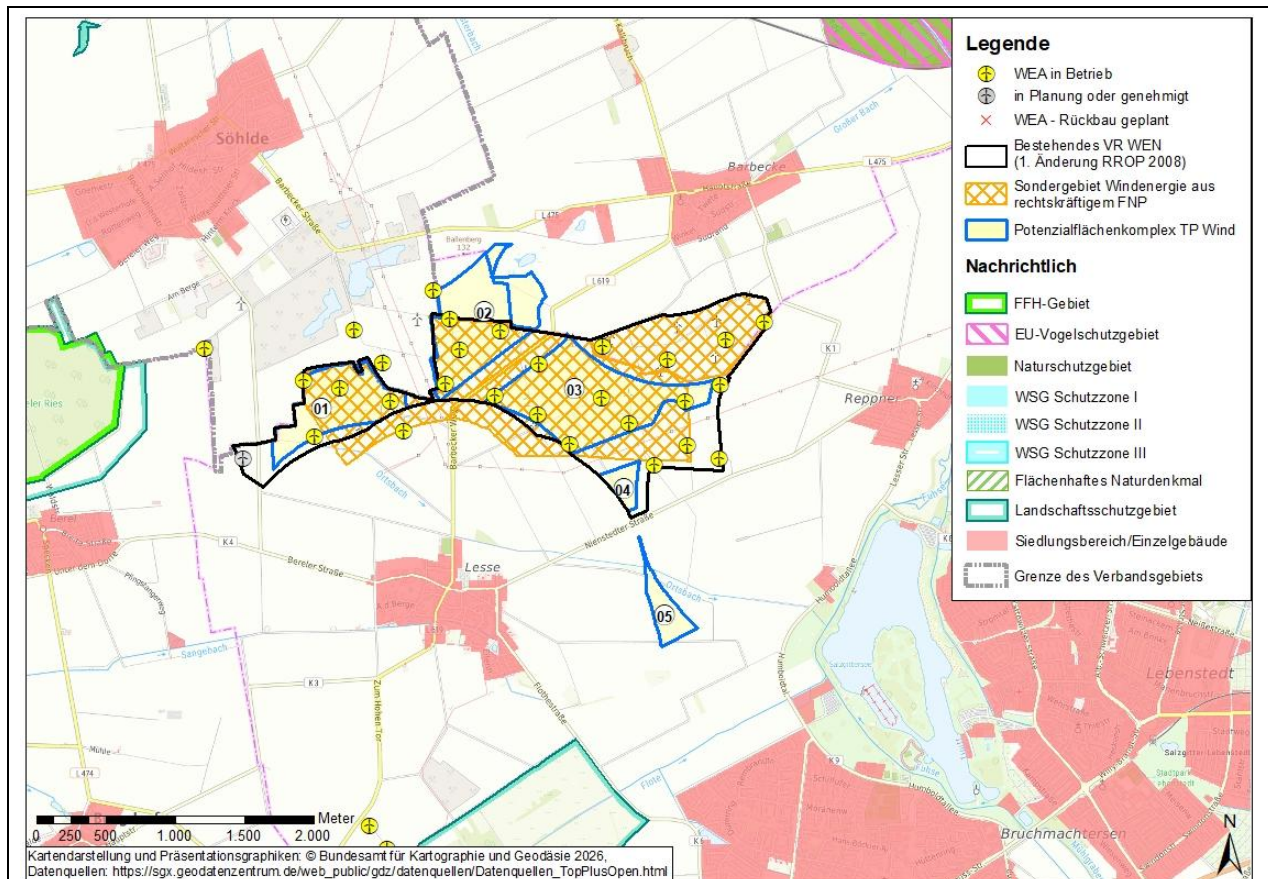
## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 69 (VR WEN SZ\_02)



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 69

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|---------------|
| PFK-Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 69                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                |                |               |
| Lage des PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | In der kreisfreien Stadt Salzgitter, westlich der Ortslage Reppner, nordwestlich der Ortslagen Salzgitter-Lebenstedt und Fredenberg, nördlich der Ortslage Lesse; südlich der Ortslagen Woltwiesche und Barbecke, südwestlich der Ortslage Broistedt (LK Peine) sowie nordöstlich der Ortslagen Berel und Burgdorf (LK Wolfenbüttel) und südöstlich der Ortslage Söhlde (LK Hildesheim) |                |                |               |
| Anzahl der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |                |               |
| Größe der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 69_01: 33,2 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 69_02: 50,7 ha | 69_03: 61,1 ha | 69_04: 5,4 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 69_05: 9,1 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |                |               |
| Gesamtgröße PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 159,5 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                |                |               |
| 1. Positivkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| - Ja, rechtskräftiges VR WEN RROP 2008 (1. Änderung, SZ Lesse SZ 2 Erweiterung) auf den Teilflächen 69_01, 69_02 und 69_03 und Sonderbaufläche Wind im FNP der Stadt Salzgitter.                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| - 15 WEA innerhalb des PFK vorhanden, 12 weitere außerhalb der Potenzialflächen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| - 1 weitere WEA außerhalb in Planung (Genehmigung März 2024)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| 2. Konfliktanalyse und Restriktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| 2.1 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |
| - Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Fredenberg Lesse, Berel, Woltwiesche, Barbecke, Broistedt und Söhlde befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |                |               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Osten der Teilfläche 69_05 befindet sich in ca. 900 m Entfernung eine Wohnnutzung im Außenbereich. Etwa 1.500 m nördlich der Teilfläche 69_02 befindet sich eine weitere Wohnnutzung im Außenbereich. Somit ist zu beiden Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- &gt; 300 m nördlich der Teilfläche 69_02 befinden sich Gewerbeflächen, innerhalb derer ein Betriebsleiterwohnen zulässig ist. Es ist daher der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich einzuhalten. Der nordöstliche Bereich der Teilfläche ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.</li> <li>- Es besteht in großen Teilen des PFK (TF 69_01, 69_02 und 69_03) eine visuelle und akustische Vorbelastung durch 15 bestehende WEA.</li> <li>- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Broistedt in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Broistedt, Berel und Söhlde kann aufgrund der Lage im Osten und Westen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Lesse durch die Teilfläche 69_05 zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul> |
| <b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das FFH-Gebiet „Berelries“ (DE 3827-331) befindet sich &gt; 900 m westlich der Teilfläche 76_01. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet.</li> <li>- Im nordöstlichen Teil der Teilfläche 69_02 befindet sich ein Abbaugewässer, welches die Funktion eines Biotops hat. Konflikte können nicht sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf dem überwiegenden Teil des PFK befinden sich Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.</li> <li>- Es besteht kein Hochwasserrisiko.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Landschaft/Kulturlandschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.</li> <li>- LSG sind nicht betroffen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Denkmalschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ADABweb weist auf der Teilfläche 69_03 archäologische Fundstelle (Wüstung mit ehemaligen Kirchenrest) nach. Konflikte ergeben sich nicht, da eine Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung erfolgen kann.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

#### Infrastruktur und Technik

- Zwischen den Teilflächen 69\_01 und 69\_02 sowie 69\_03 und 69\_04 verläuft eine Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Die Abstände sind hinreichend um Konflikte sicher auszuschließen.
- Zwischen den Teilflächen 69\_01 und 69\_02 verläuft eine weitere Freileitung in < 110 m Entfernung, dabei handelt sich um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 69\_02 und 69\_03 verläuft die L 619 in > 100 m Entfernung, zwischen den Teilflächen 69\_04 und 69\_05 verläuft die K 4 in > 100 m Entfernung, westlich der Teilfläche 69\_01 verläuft die K 219 in > 100 m Entfernung. Der Abstand ist hinreichend um Konflikte sicher auszuschließen.
- Der Platzrunden Puffer von 2.000 m des Segelfluggeländes am Salzgittersee ist ca. 80 m von der Teilfläche 69\_03 entfernt. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

#### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 69\_01 und 69\_02 sowie 69\_03 und 69\_04 verläuft ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Die Abstände sind hinreichend um Konflikte sicher auszuschließen.
- Nördlich der Teilflächen 69\_01 und 69\_02 befindet sich angrenzend ein VR Rohstoffgewinnung. Es handelt sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen bereits großräumig Rohstoffabbau erfolgt (Kalkstein). An der südlichen Grenze des VR Rohstoffgewinnung befinden sich zwei WEA, eine weitere innerhalb (außerhalb des PFK). Zudem sind die Teilflächen des PFK bereits umfangreich mit WEA bebaut. Bei der Errichtung weiterer WEA ist davon auszugehen, dass eine Abstimmung erfolgen kann. Der Kalksteinabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt, dies bestätigen auch wie oben aufgeführt die vorhandenen WEA. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 750 m südlich der Teilfläche 69\_05 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

#### Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilfläche 69\_02 grenzt an ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft (RROP 2008) an und überlagert dieses geringfügig randlich. Es handelt sich hierbei um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Das VR wird im RROP-Entwurf 2025 aktualisiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, sodass in der Folge keine Überlagerung mehr vorliegen wird. Ein Zielkonflikt liegt daher nicht vor.
- Nördlich der Teilfläche 69\_02 befindet sich angrenzend ein rechtskräftiges VR Rohstoffgewinnung. Es handelt sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen der (noch nicht erfolgende) Rohstoffabbau im Bedarfsfall mit der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des VR Rohstoffgewinnung). Der Kalksteinabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Dies bestätigen auch die WEA im direkten Umfeld des bestehenden Abbaugeländes.

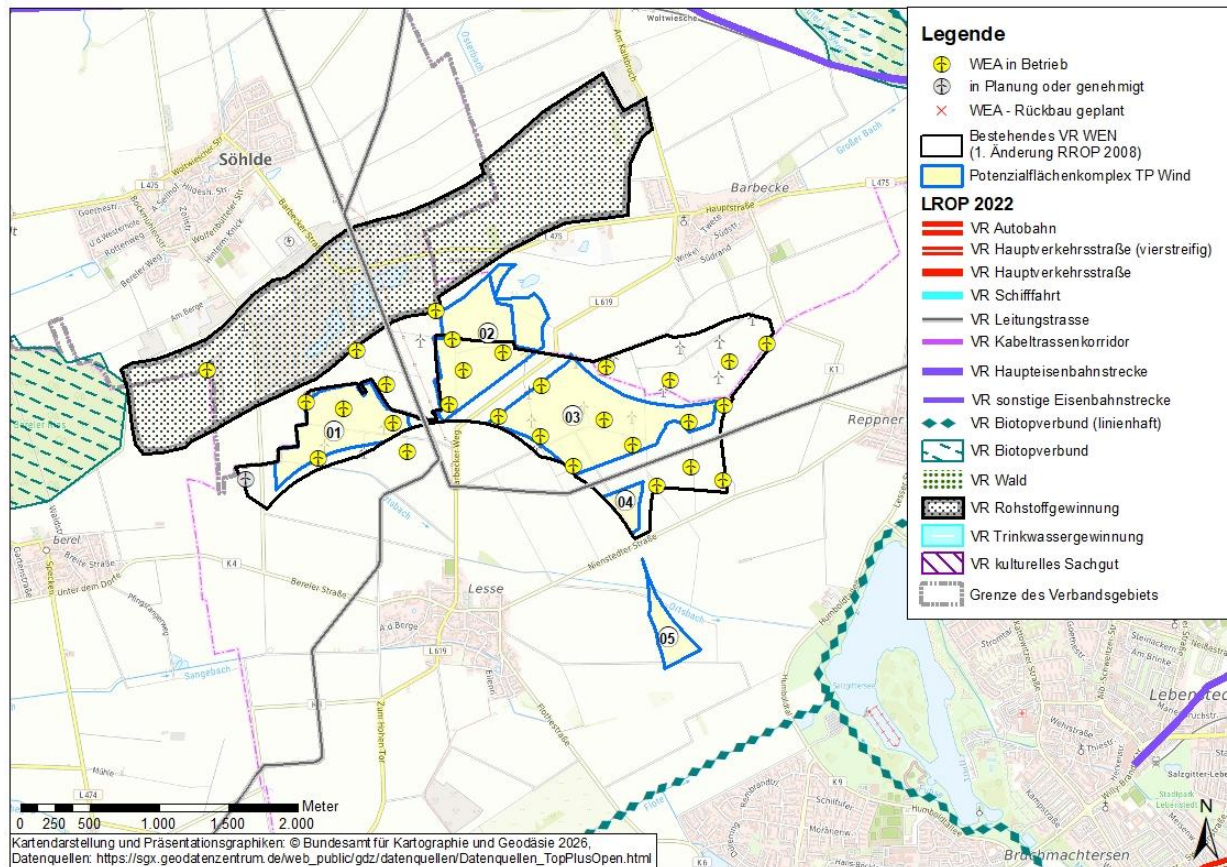
#### **RROP-Entwurf 2025**

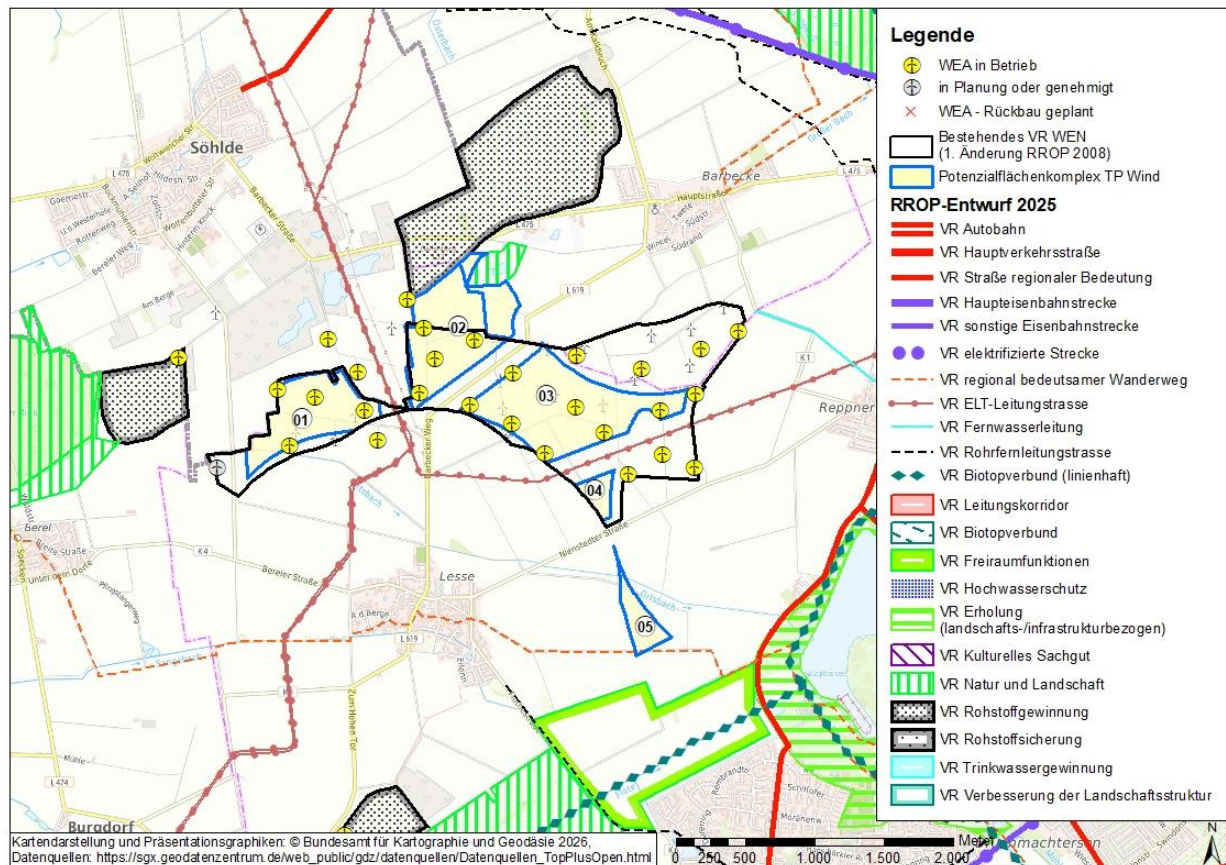
- Nördlich der Teilfläche 69\_02 befindet sich angrenzend ein geplantes VR Rohstoffgewinnung. Es handelt sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen der (noch nicht erfolgende) Rohstoffabbau im Bedarfsfall mit der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des VR Rohstoffgewinnung). Der Kalksteinabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Dies bestätigen auch die WEA im direkten Umfeld des bestehenden Abbaugeländes.
- Die Teilfläche 69\_02 grenzt an ein geplantes VR Natur und Landschaft an. Eine Überlagerung findet nicht statt, ein Zielkonflikt liegt daher nicht vor. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Zwischen den Teilflächen 69\_01 und 69\_02 sowie 69\_03 und 69\_04 verlaufen VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch Teilfläche 69\_04 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 200 m südlich der Teilfläche 69\_04 befindet sich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Salzgitter). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Das geplante VR Freiraumfunktionen dient ebenfalls der siedlungsnahen Erholung. Durch eine Technisierung des Landschaftsbildes ist zwar eine Herabsetzung der Erholungsfunktion zu erwarten, jedoch nicht wird diese nicht erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

#### **Sonstige Belange**

- Der PFK ist in Teilfläche 69\_01, 69\_03 und 69\_04 sowie im Süden von 69\_02 bereits im geltenden RROP 2008 (1. Änderung) als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Die Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Westen und Süden von TF 69\_01, im Norden und Osten der TF 69\_03 und 69\_04 und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des bestehenden VR WEN mit vorhandenen und/oder genehmigten Anlagen (zusätzlich rd. 104 ha), die aufgrund von Straßen und Leitungstrassen sowie einer Unterschreitung des dem Planungskonzeptes zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
  - o Durch die Erweiterung verläuft eine Freileitung innerhalb der festzulegenden Fläche (auch geplantes VR Leitungstrasse im RROP-Entwurf 2025). Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren, was die vorhandenen Anlagen zeigen.
  - o Durch die Erweiterung verlaufen die L 616 und K 219 innerhalb der festzulegenden Fläche. Die Abstände zu diesen Straßen können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Dies zeigen die vorhandenen und genehmigten Anlagen.
  - o Die geringfügige Unterschreitung des konzeptionellen Mindestabstandes von 1.000 m zu den Ortslagen Barbecke, Reppner und Lesse aufgrund der vorhandenen/genehmigten WEA führen nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung durch die Festlegung.
  - o Im Norden der Teilfläche 69\_03 wird auf eine Übernahme des Bestandsgebiets verzichtet, da der Siedlungsabstand hier < 500 m beträgt und das Bestandsgebiet zudem nicht bebaut ist.
  - o Zwischen den Teilflächen 69\_01 und 69\_02 wird ebenfalls das Bestandsgebiet nicht übernommen, da hier eine Bündelung von Freileitungen (auch VR Leitungstrasse im LROP

- 2022 bzw. RROP-Entwurf 2025) stattfindet und aufgrund des schmalen Gebietszuschnitts wenig Optionen für eine Anlagenpositionierung bleiben.
- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
  - Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Hildesheim. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Hildesheim hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

**LROP 2022****Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

**RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der Großteil des PFK ist durch vorhandene oder genehmigte WEA vorgeprägt, so dass die Festlegung relativ konfliktarm ist. Durch eine Festlegung der Teilfläche 69\_05 tritt eine übermäßige Umfassung für die Ortslage Lesse ein, diese ist aus diesem Grund nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Die Teilfläche 69\_02 unterschreitet im Norden den planerisch vorgesehenen Mindestabstand zu Außenbereichswohnen (Gewerbe mit Betriebsleiterwohnen) und ist daher nicht für eine Festlegung geeignet. Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA-Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

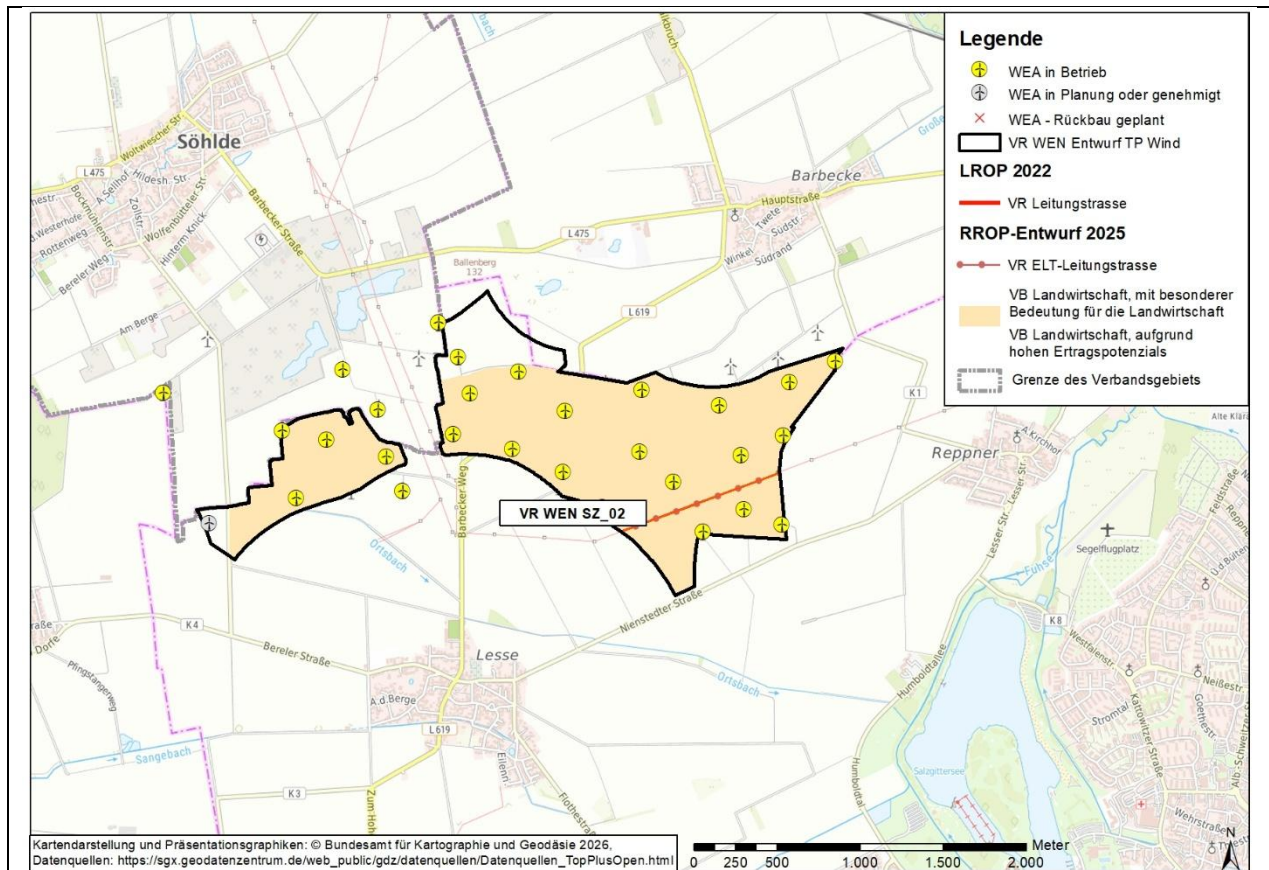
**4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Verzicht auf die Teilfläche 69\_05 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Lesse.
- Verzicht auf den nördlichen Teil der Teilfläche 69\_02 um den Abstand zu den nördlich gelegenen Gewerbeflächen mit Betriebsleiterwohnen einzuhalten

**5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung SZ\_02**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN SZ\_02

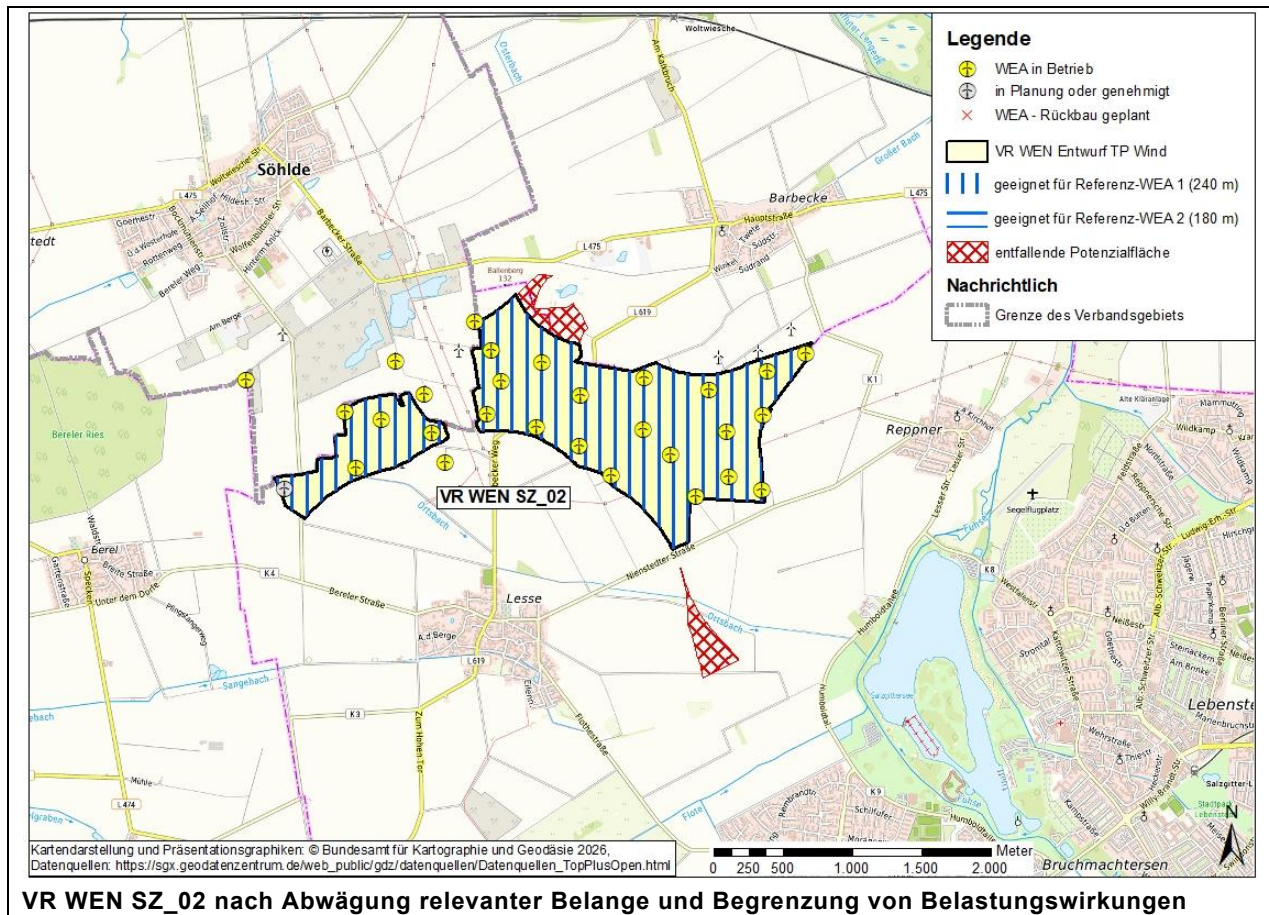
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>3</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- VR Leitungstrasse (LROP 2022): Das geplante VR WEN wird in der westlichen Teilfläche durch ein VR Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der westlichen Teilfläche durch ein geplantes Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.

### Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

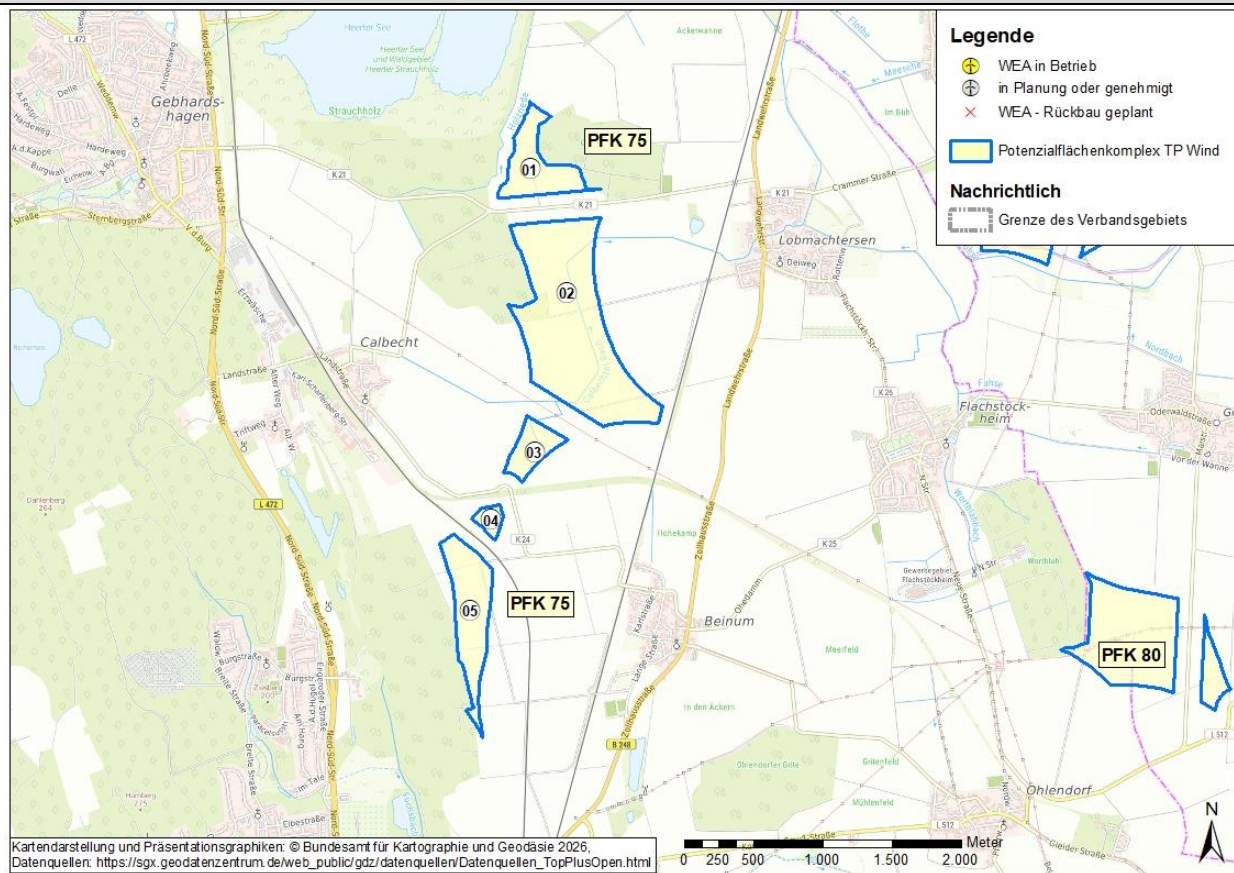
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN SZ\_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Salzgitter mit vorhanden WEA) mit geringfügiger Erweiterung im Nordwesten der Teilfläche 02. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 244,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ\_02 festgelegt.**

<sup>3</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



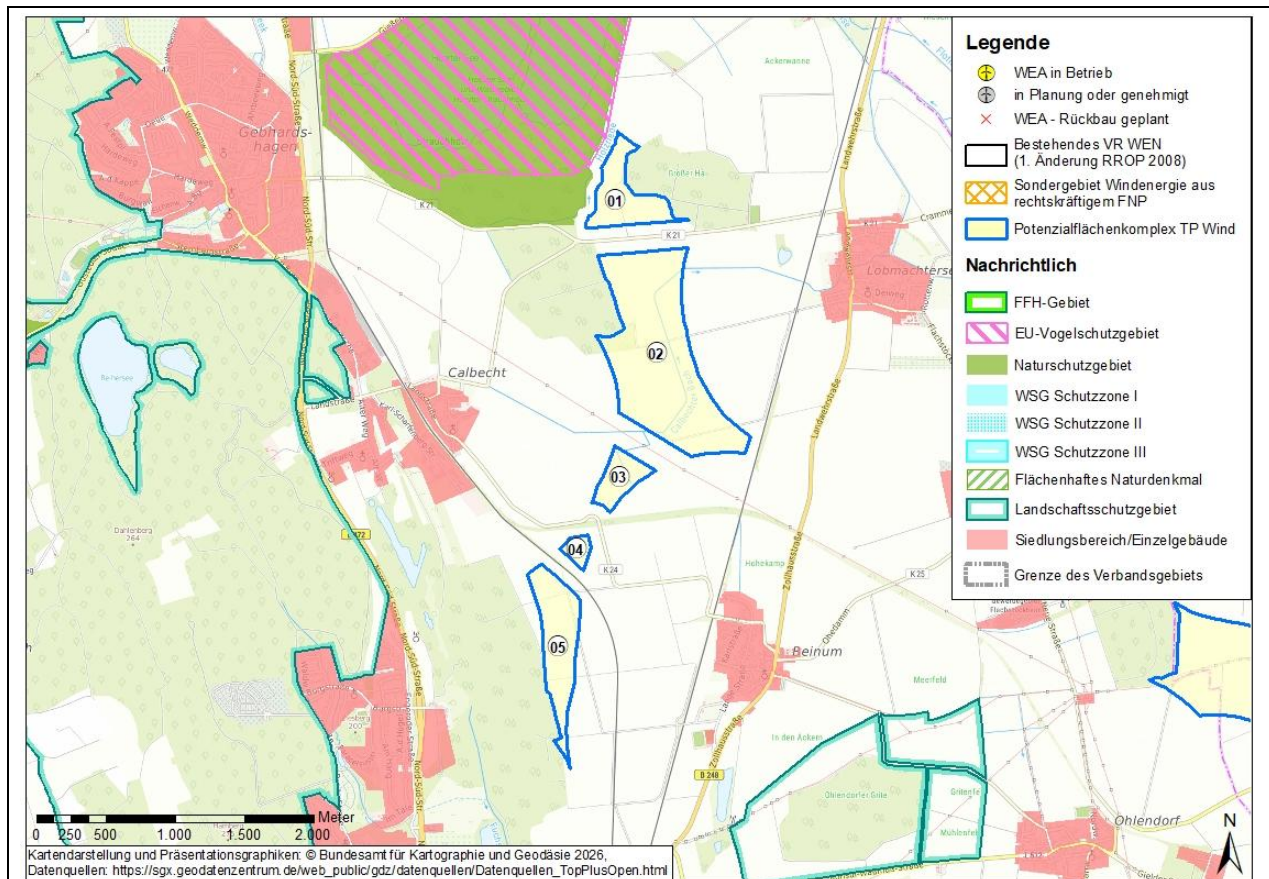
## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 75 (VR WEN SZ\_03)



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 75

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| PFK-Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 75                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                |               |
| Lage des PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | In der kreisfreien Stadt Salzgitter, östlich der Ortslagen Gebhardshagen, Engerode und Calbecht, westlich der Ortslagen Lobmachtersen, Flachstockheim, Beinum, südlich der Ortslage Barum, südöstlich der Ortslage Heerte, nordöstlich der Ortslage Salzgitter-Bad, nordwestlich der Ortslage Groß Mahner |                |               |
| Anzahl der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |               |
| Größe der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 75_01: 19,3 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 75_02: 86,1 ha | 75_03: 9,8 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 75_04: 3,3 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 75_05: 25,7 ha |               |
| Gesamtgröße PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 144,2 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                |               |
| 1. Positivkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| 2. Konfliktanalyse und Restriktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| 2.1 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Salzgitter-Bad, Calbecht, Gebhardshagen, Heerte, Barum, Lobmachtersen, Flachstockheim, Beinum und Groß Mahner befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li><li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Lobmachtersen, Flachstockheim, Beinum in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gebhardshagen, Calbecht, Lobmachersen, Flachstöckheim, Beinum kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten aus gesehen nicht zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Heerter See“ (DE 3828-401) mit den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan sowie das Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ befinden sich ca. 80 m westlich der Teilfläche 75_01. Die Schutzwürdigkeit des SPA begründet sich in der landesweiten Bedeutung als Brutgebiet für Vogelmehrheit ausgedehnter Röhrichte, Nahrungsgewässer für Fisch fressende Vogelarten. Bedeutender Rastvogellebensraum für verschiedene Wasservogelarten, insbes. als Schlafplatz für Möwen. Insbesondere aufgrund der o.g. kollisionsgefährdeten Zielarten ist mit Konflikten mit dem Erhaltungsziel zu rechnen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- Es befindet sich ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan zentral auf der Teilflächen 75_01 und nördlich der Teilfläche 75_02, wodurch der Nahbereich die Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt.</li> <li>- Alte Waldstandorte (WFK) östlich und westlich angrenzend an die Teilfläche 75_01, nordwestlich angrenzend an die Teilfläche 75_02, westlich angrenzend an die Teilfläche 75_05. Potenzielle Konflikte ergeben sich nicht.</li> </ul>                                    |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit im PFK ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.</li> <li>- Es besteht kein Hochwasserrisiko.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Landschaft/Kulturlandschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsschutzgebiet „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) verläuft westlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m an der Teilfläche 75_05 vorbei. Die anderen Teilflächen liegen weiter entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen.</li> <li>- Teilfläche 75_01 sowie die Teilflächen 75_02, 75_03, 75_04 und ein kleiner nordöstlicher Teil der Teilfläche 75_05 befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Der Rest der Teilfläche 75_05 befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.</li> <li>- Der PFK grenzt mit der südlichen Teilfläche randlich an die historische Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist überwiegend bewaldet. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage angrenzend an die HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Gleichwohl ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial festzustellen.</li> </ul> |
| <b>Denkmalschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADABweb befinden sich in Teilfläche 75_01 eine archäologische Fundstelle (Holzkohlemeiler) sowie in der Teilfläche 75_02 eine weitere (Einzelfund). Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da die Fundstellen mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden können.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

#### Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 248 verläuft > 450 m östlich).
- Zwischen den Flächen 75\_04 und 75\_05 verläuft eine Bahntrasse, östlich der Teilfläche 75\_02 verläuft eine weitere Bahntrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m kein Konflikt erkennbar.
- Eine Fernwasserleitung verläuft durch den südwestlichen Teil der Teilfläche 75\_02. Dies ist mit der Windnutzung vereinbar, da die Leitung mittels Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann und in einem ausreichenden Abstand zum Gebietsrand (> 80 m) verläuft.
- Eine Rohrfernleitung verläuft im westlichen Bereich von Norden nach Süden durch die Teilfläche 75\_05. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Zwischen den Teilflächen 75\_02 und 75\_03 verläuft eine Freileitung. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Konflikt erkennbar.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

#### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- An der östlichen Grenze der Teilfläche 75\_02 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von > 80 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Entlang der nördlichen Grenze der Teilfläche 75\_05 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von > 80 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Angrenzend an die Teilflächen 75\_01 und 75\_02 sowie 75\_05 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- In > 80 m Entfernung zu Teilfläche 75\_01 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 600 m östlich verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

**Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)**

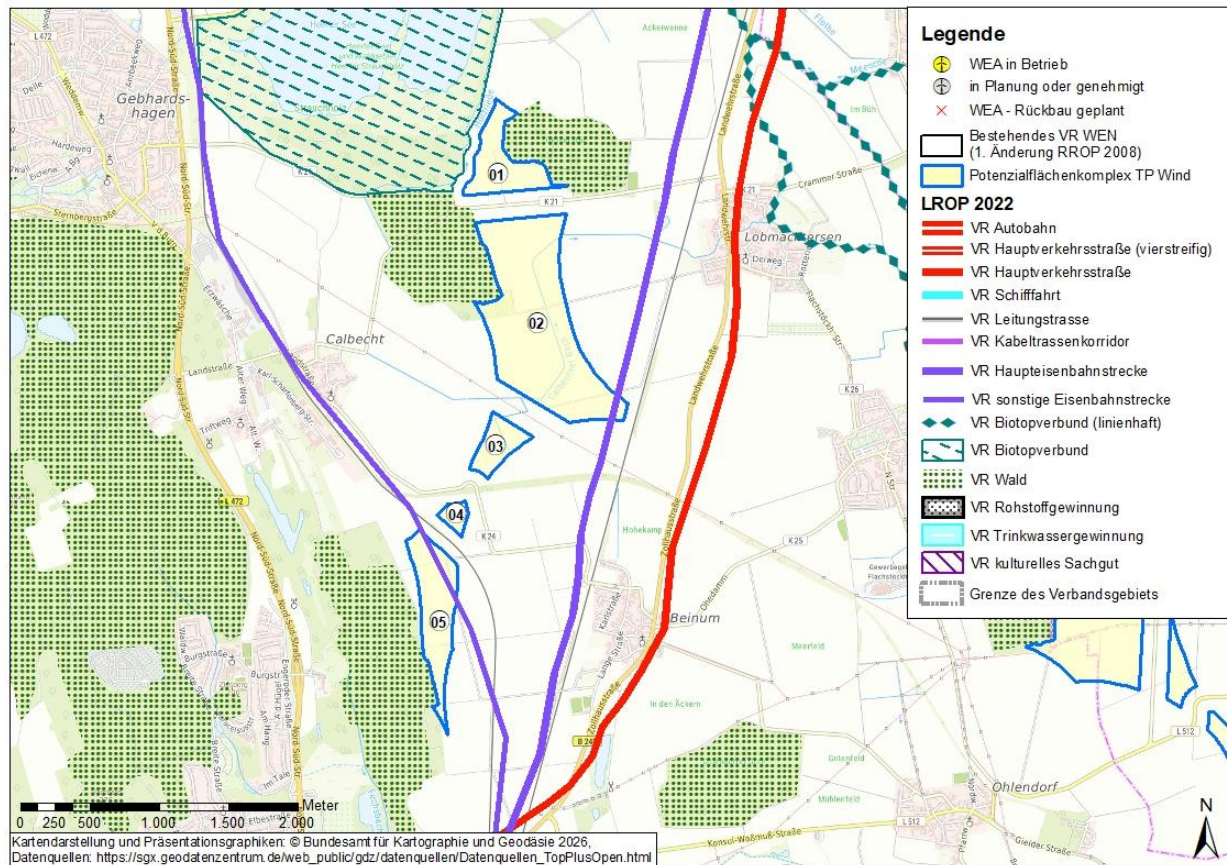
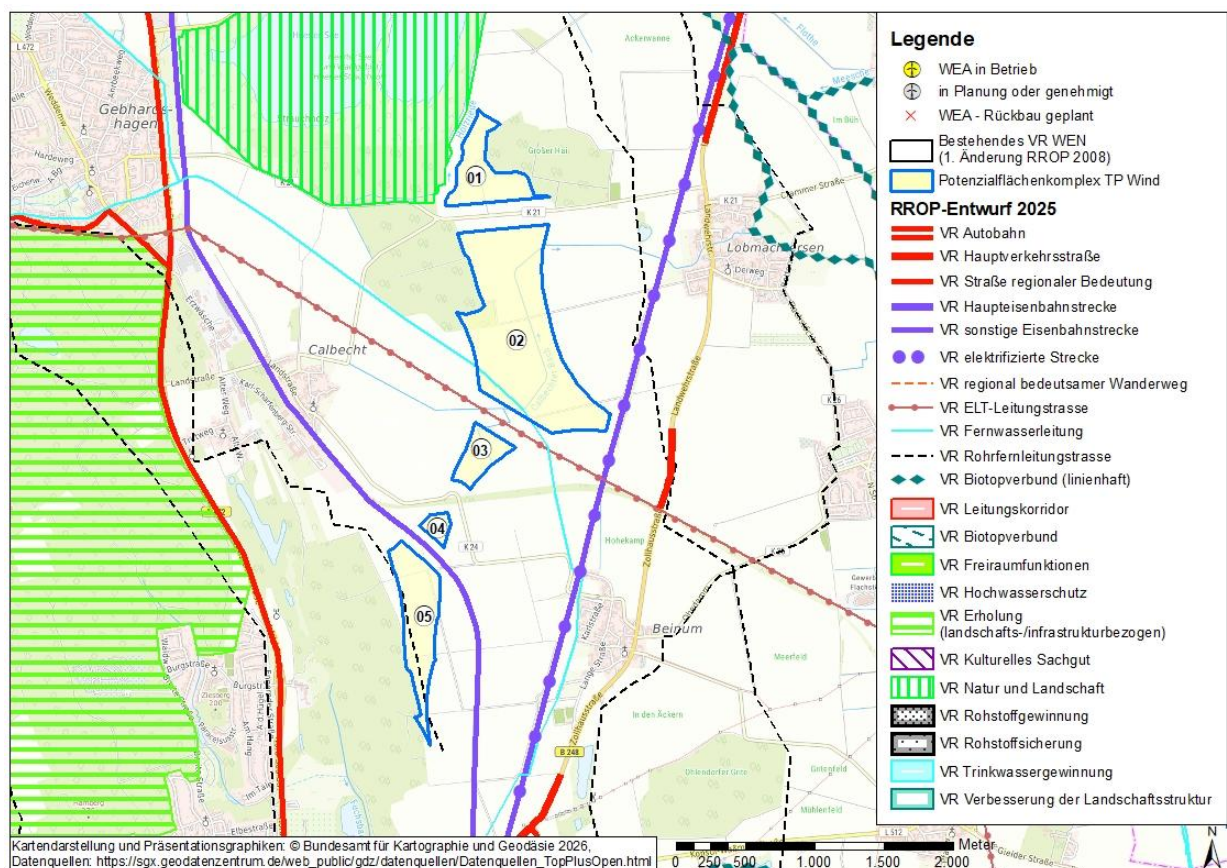
- Teilfläche 05 überlagert kleinräumig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Ein Zielkonflikt besteht damit nicht.

**RROP-Entwurf 2025**

- Zwischen den Teilflächen 75\_02 und 75\_03 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Konflikt erkennbar.
- Zwischen den Flächen 75\_04 und 75\_05 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m ist kein Konflikt erkennbar.
- Östlich der Fläche 75\_02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. VR elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m ist kein Konflikt erkennbar.
- Durch Teilfläche 75\_05 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Durch Teilfläche 75\_02 verläuft ein geplantes VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Nördlich in > 80 m Entfernung befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA ist aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen.
- > 490 m östlich verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt erkennbar.

**Sonstige Belange**

- Keine sonstigen Belange betroffen.

**LROP 2022****Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Teilweise befindet sich der PFK in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit des PFK aus.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Überlagerung mit dem Bruthabitat des Rotmilans gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (kollisionsgefährdeten Rotmilan) in den PFK 75\_01 und im nördlichen Bereich der Teilfläche 75\_02. Zudem weist die Teilfläche 75\_01 eine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet auf.

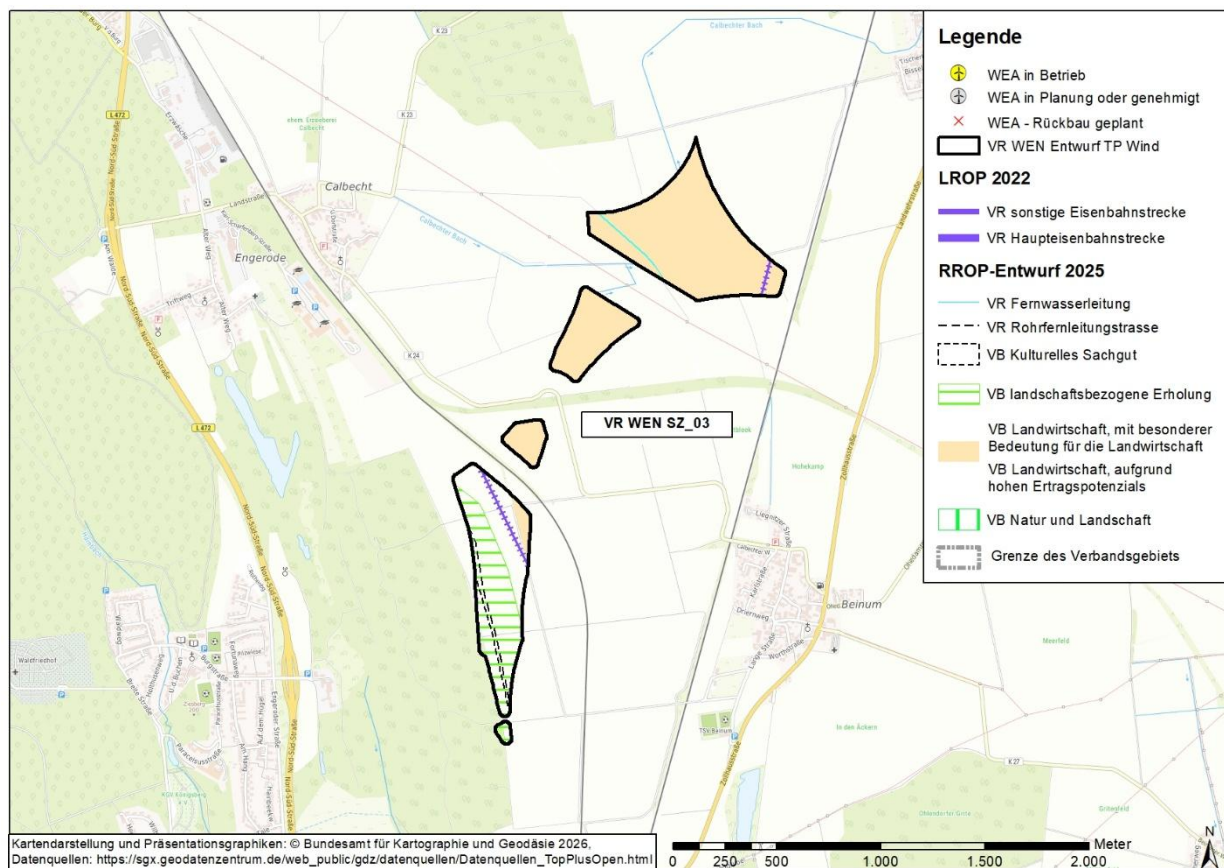
### 4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschchnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 75\_01 und den nördlichen Teil der Teilfläche 75\_02 zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Konfliktes durch die Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilanbrutnachweises und die Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Heerter See“.

### 5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung SZ\_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



#### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN SZ\_03

- VR Haupteisenbahnstrecke (LROP 2022): An der östlichen Grenze des geplanten VR WEN verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von > 80 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- VR sonstige Eisenbahnstrecke (LROP 2022): Entlang der nördlichen Grenze des geplanten VR WEN verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 in einer Entfernung von > 80 m. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

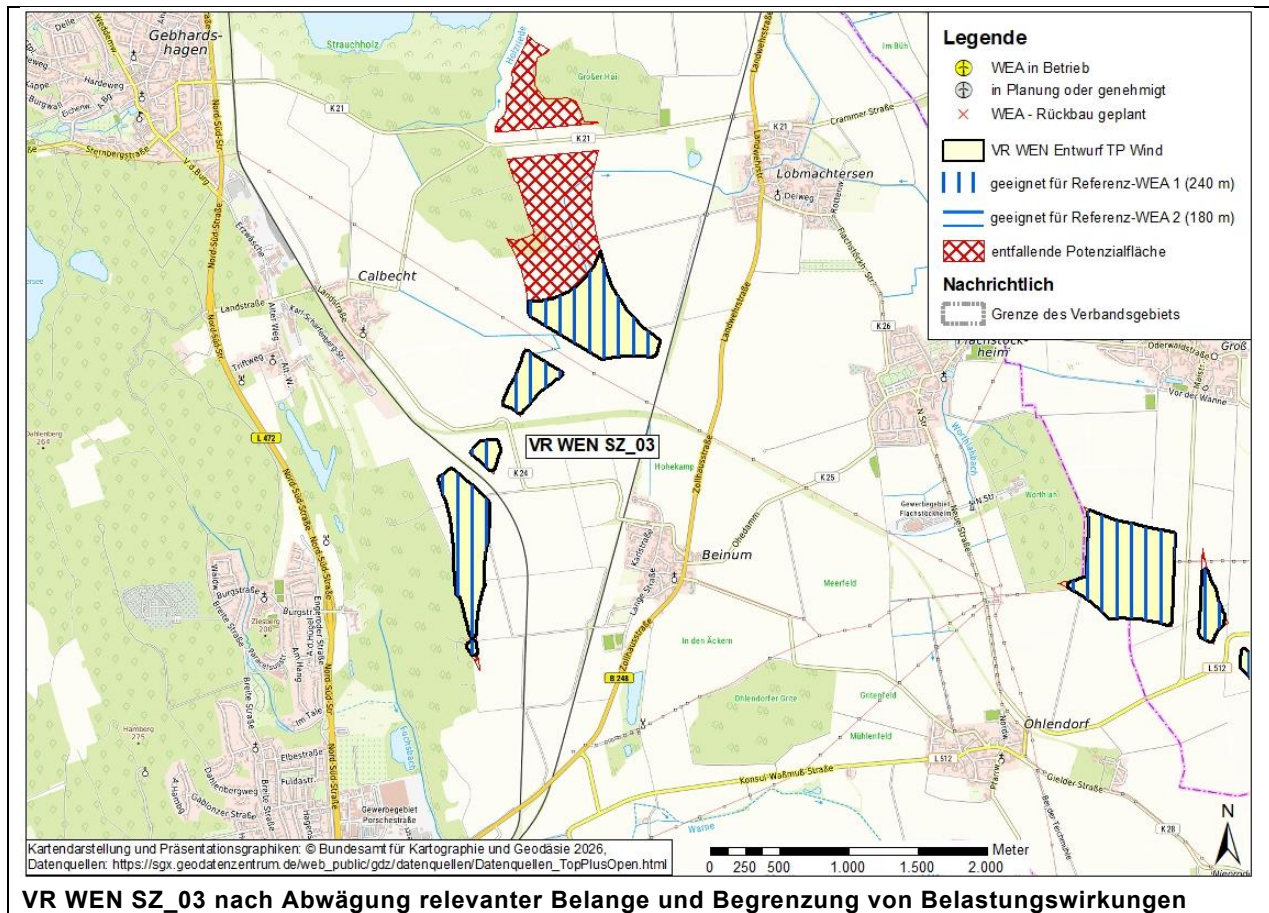
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN in den nordöstlichen Teilflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>4</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB kulturelles Sachgut (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert ein geplantes VR kulturelles Sachgut im Bereich der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist jedoch überwiegend bewaldet und nur vglw. kleinflächig durch die Planung betroffen. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage innerhalb der HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VR Fernwasserleitung (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird kleinflächig im Südwesten vom geplanten VR WEN überlagert. Es dient hier als Pufferfläche zu den umliegenden Waldflächen. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine randliche Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft an der südwestlichen Grenze des geplanten VR WEN. Die geplante Festlegung des VB beruht auf den angrenzenden Waldflächen. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

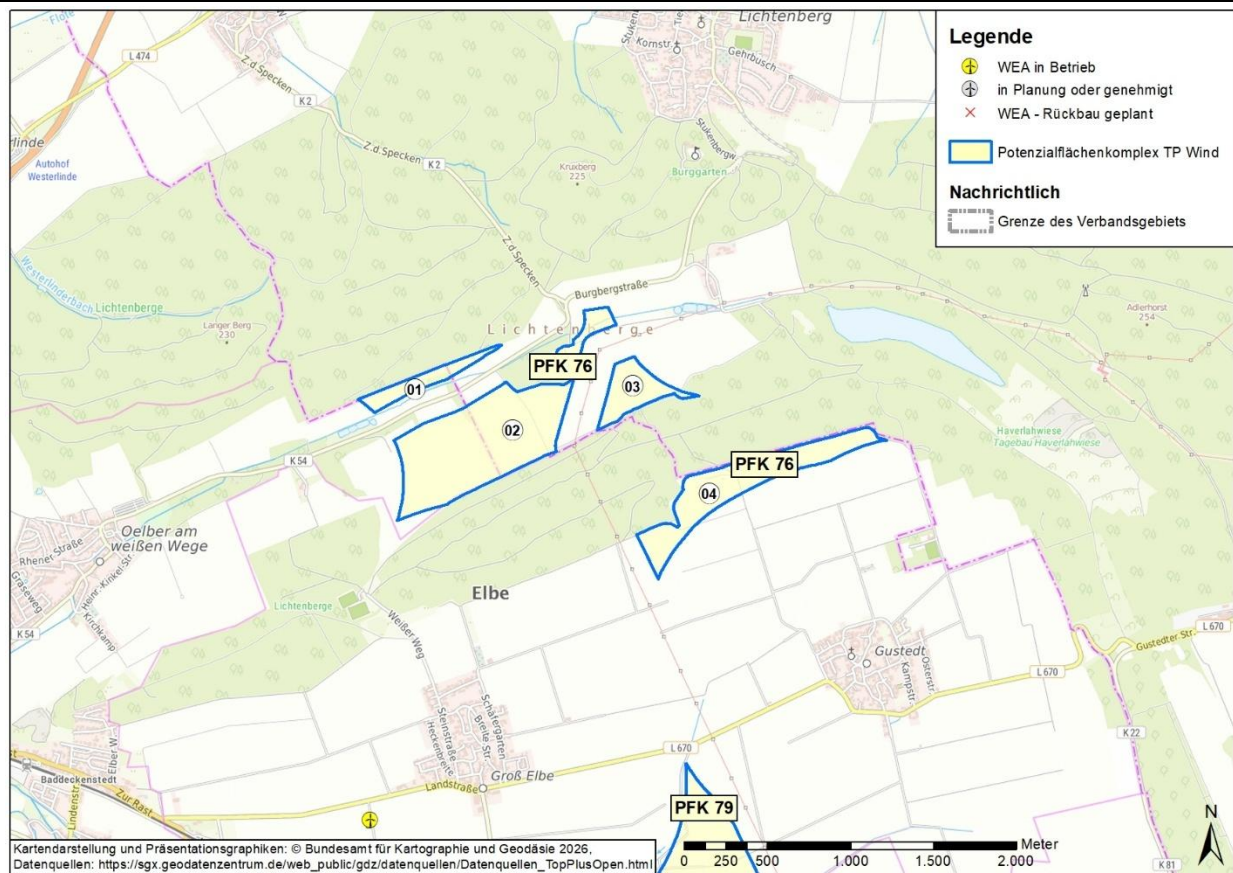
#### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN SZ\_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 71,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ\_03 festgelegt.**

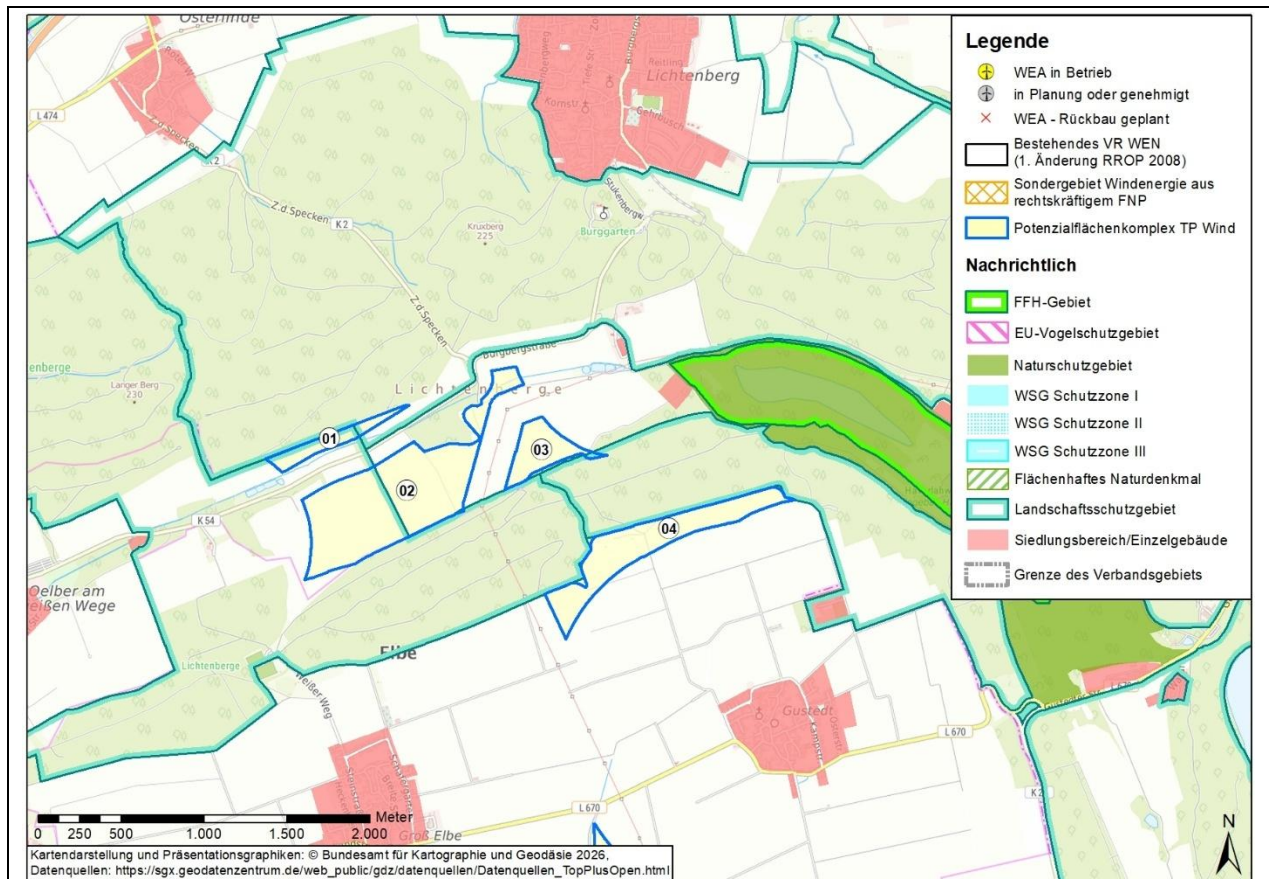
<sup>4</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



**Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 76 (VR WEN WF\_SZ\_01)****Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 76**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|----------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| PFK-Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 76                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                |               |                |
| Lage des PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | In der kreisfreien Stadt Salzgitter, südöstlich der Ortslage Osterlinde, südwestlich der Ortslage Lichtenberg, westlich der Ortslage Gebhardshagen<br>Im Landkreis Wolfenbüttel, nordwestlich der Ortslage Gustedt, nördlich der Ortslage Groß Elbe, nordöstlich der Ortslage Baddeckenstedt, östlich der Ortslage Oelber am weißen Wege, südöstlich der Ortslage Westerlinde |                |               |                |
| Anzahl der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |               |                |
| Größe der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 76_01: 6,4 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 76_02: 53,7 ha | 76_03: 9,7 ha | 76_04: 26,1 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| Gesamtgröße PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 95,9 ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |               |                |
| 1. Positivkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| - Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| 2. Konfliktanalyse und Restriktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| 2.1 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Osterlinde, Lichtenberg, Gebhardshagen, Gustedt, Groß Elbe, Baddeckenstedt, Westerlinde und Oelber am weißen Wege befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li><li>- Nordöstlich der Teilfläche 76_02 und westlich der Teilflächen 76_01 und 76_02 befinden sich in ca. 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befinden</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |               |                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>sich in &gt; 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Gebhardshagen und der Wohnbebauung nordöstlich der Teilfläche 76_02 in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gebhardshagen, Baddeckenstedt und Oelber am weißen Wege kann aufgrund der Lage im Osten und Westen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m und des Reliefs (für Gebhardshagen) nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Gustedt durch die Teilfläche 76_04 im Zusammenhang mit PFK 79 zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 00149) und das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (DE 3827-332) befinden sich &gt; 380 m nordöstlich der Teilfläche 76_06. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommen des Kammolches und dient der Verbesserung der Repräsentanz der Art im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland'. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel nicht entgegen.</li> <li>- Es sind keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten im Umfeld der Potenzialfläche verzeichnet.</li> <li>- Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich größtenteils um alte Waldstandorte. Ab die Fläche 76_01 grenzt ein Biotop mit Teichen und Stauseen (anthropogene Staugewässer mit regulierbarem Wasserstand) an, an die Fläche 76_04 grenzen nutzungsbedingte Eichen-Mischwälder auf Standorten mesophiler Kalkbuchenwälder an. Dies steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht entgegen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im PFK betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit in einigen Teilflächen (76_01, 76_02) ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen 76_02 / 76_03 und 76_04 verläuft ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es ist kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.</li> <li>- Kein Hochwasserrisiko / Überschwemmungsgebiete betroffen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Landschaft/Kulturlandschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsschutzgebiet „Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 00023) überlagert die westliche Fläche des PFK 76_02 und grenzt südlich an die Teilfläche 76_03 und nordwestlich an 76_04 an. Das Landschaftsschutzgebiet „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) überlagert einen kleinen Teil der Fläche 76_01. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.</li> <li>- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.</li> <li>- Der PFK befindet sich überwiegend innerhalb der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist überwiegend bewaldet. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage innerhalb der HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Gleichwohl ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial festzustellen.</li> </ul> |
| <b>Denkmalschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ADABweb weist auf der Teilfläche 76_02 archäologische Fundstellen nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

#### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

##### Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (K 54 mind. 100 m, B 6 südwestlich ca. 2.000 m und A 39 nördlich ca. 2.500 m) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Eine Rohrfernleitungstrasse verläuft von Westen nach Osten am Rande der Teilfläche 76\_01. Konflikte sind in dem Bereich zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 76\_02 / 76\_03 / 76\_04 verläuft eine Freileitungstrasse in einer Mindestentfernung von 110 m zum PFK. Es sind keine Konflikte zu erwarten.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

##### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- Der PFK grenzt an mehrere VR Wald an. Aufgrund fehlender Überlagerung ist kein Konflikt mit dem Ziel des Schutzes naturnaher, alter Waldböden sowie des Erhalts der hierauf stockenden Wälder zu erwarten. Ein pot. Überstreichen von Rotoren führt nicht zu Beeinträchtigungen der Waldvegetation und der Böden.

##### Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilfläche 76\_04 überlagert sich sehr kleinräumig auf wenigen Quadratmetern mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Es handelt sich hierbei um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Betroffen sind allein Ackerflächen. Die vorrangige Zweckbestimmung liegt damit im betroffenen Bereich nicht vor. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als VR Natur und Landschaft geplant. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

##### RROP-Entwurf 2025

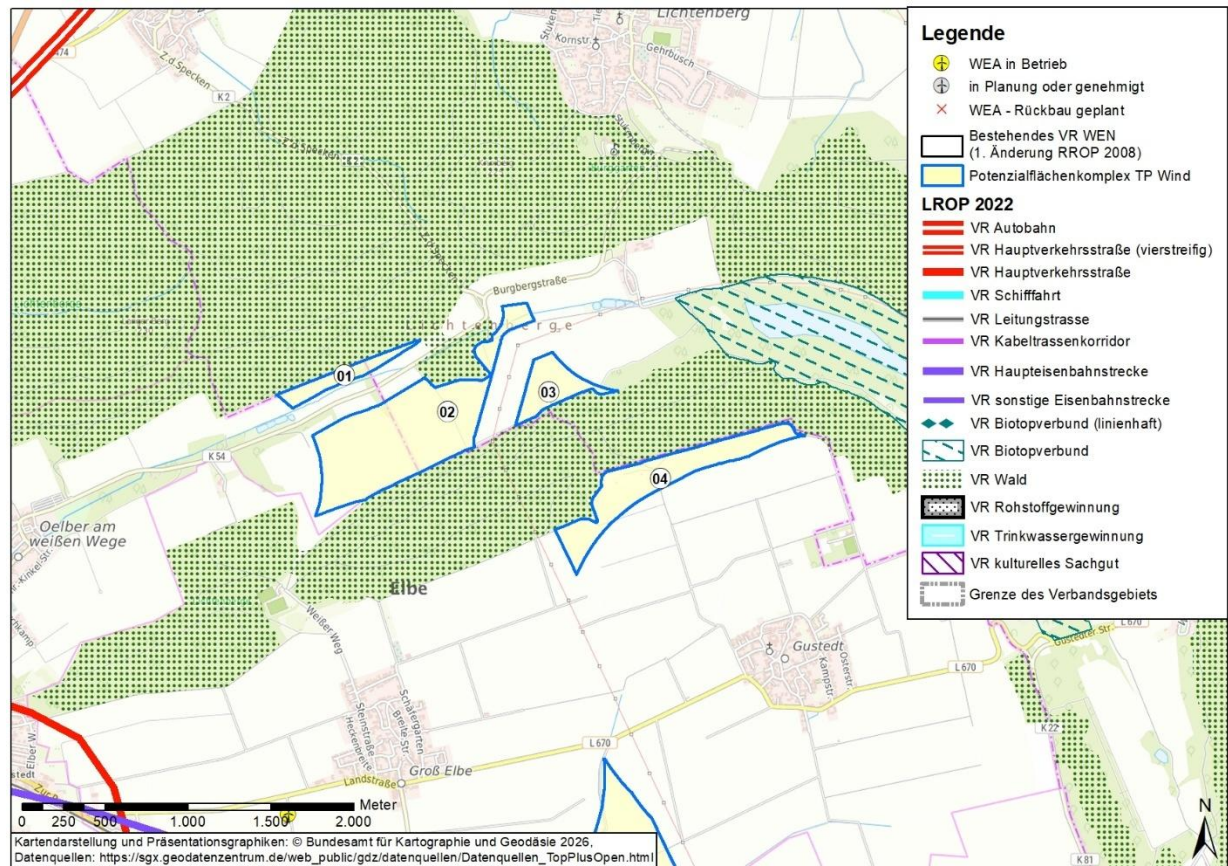
- Zwischen den Teilflächen 76\_02 und 76\_03 sowie westlich der Teilfläche 76\_04 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist.
- Die Teilfläche 76\_01 wird an ihrem Nordrand von einem geplanten VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Zwischen der Leitungstrasse und der nördlichen Grenze des PFK verbleibt kein hinreichender Raum, um dort unter Berücksichtigung des i.d.R. wenige Meter betragenden Schutzabstands zwischen Leitung und WEA-Fundamenten WEA zu errichten. Der nördliche Teil des PFK ist daher im Umfeld von 20 m um die vorhandene Rohrfernleitung nicht für eine Festlegung geeignet.

- Etwa 100 m nördlich der Teilfläche 76\_02 besteht ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Dieses bezieht sich auf den östlich der K2 gelegenen Teil des Salzgitter-Höhenzugs, der hier vollständig bewaldet ist. Da WEA aus dem Wald heraus von Erholungssuchenden nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein werden, ist ein Zielkonflikt nicht zu erwarten.

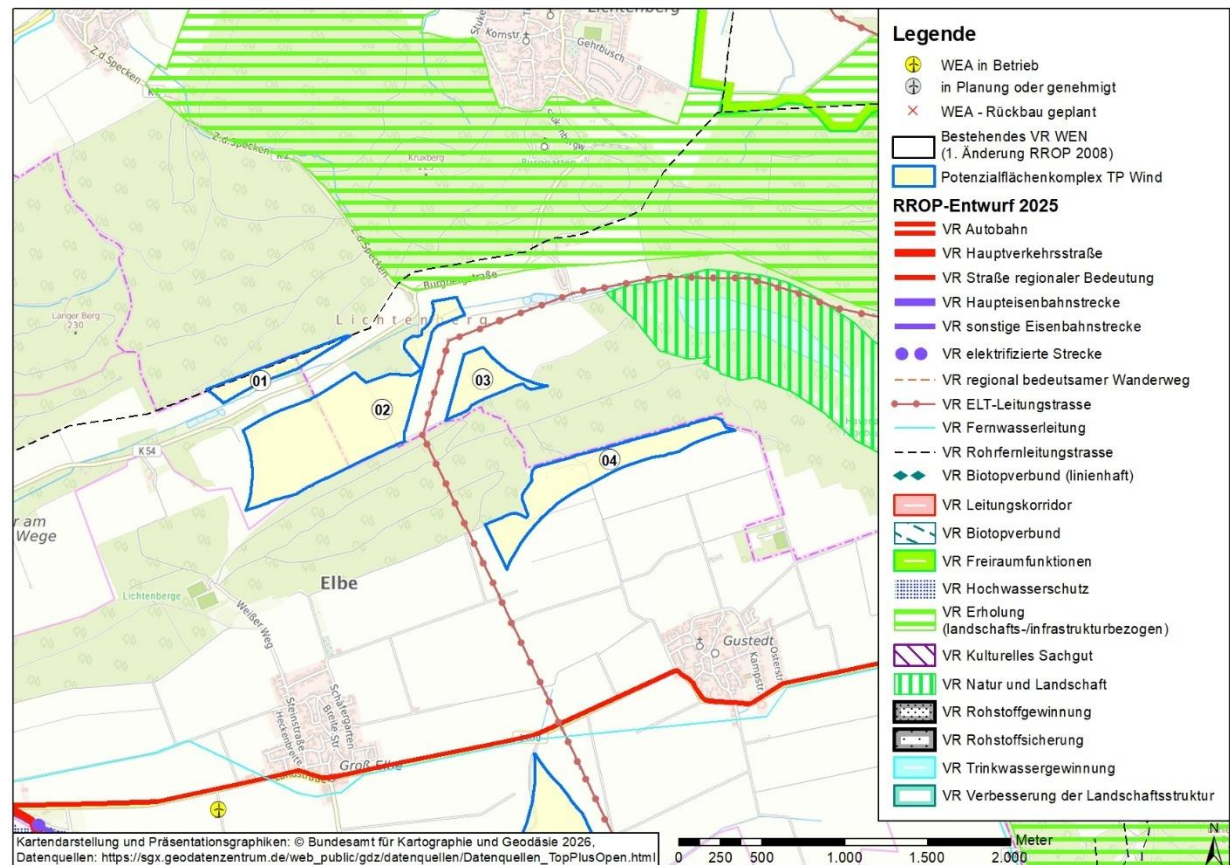
#### Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

#### LROP 2022



#### Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

**RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Deutliche, aber noch tolerierbare Beeinträchtigungen ergeben sich für die Ortslagen Gustedt und Groß Elbe durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (unterschiedlicher PFK) in verschiedene Himmelsrichtungen. Im Falle einer Festlegung der Teilfläche 76\_04 wird jedoch eine aus Sicht des Plangebers übermäßige Umfassung ausgelöst. Zudem weist die Fläche 76\_04 eine geringe Entfernung (< 2 km) zu als besser geeignet bewerteten Flächen im Bereich des PFK 79 auf, sodass es bei Festlegung zu einem erhöhten Konfliktpotenzial aufgrund kumulativer Wirkungen kommen würde.

Der PFK befindet sich in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit der Teilflächen aus.

Auf Teilen des PFK befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, was einer Festlegung jedoch nicht entgegensteht.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA-Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

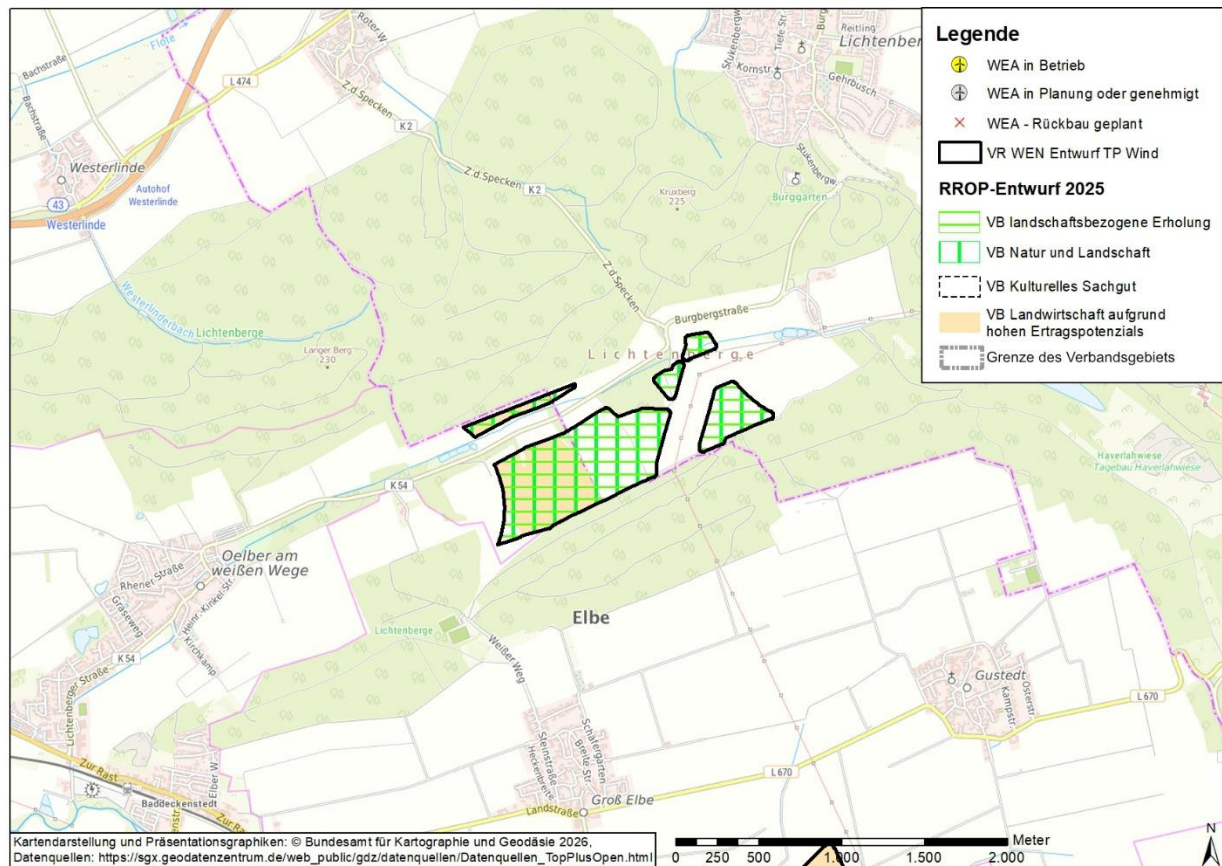
**4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Verzicht auf die Teilfläche 76\_04, zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Gustedt sowie zur Vermeidung deutlich negativer Effekte durch teilräumliche Kumulation benachbarter VR WEN.
- Verzicht auf den nördlichen Rand der Teilfläche 76\_01 aufgrund des Verlaufs der Rohrfernleitungstrasse (beiderseits 20 m) am Rande der Teilfläche.

**5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF\_SZ\_01**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



#### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

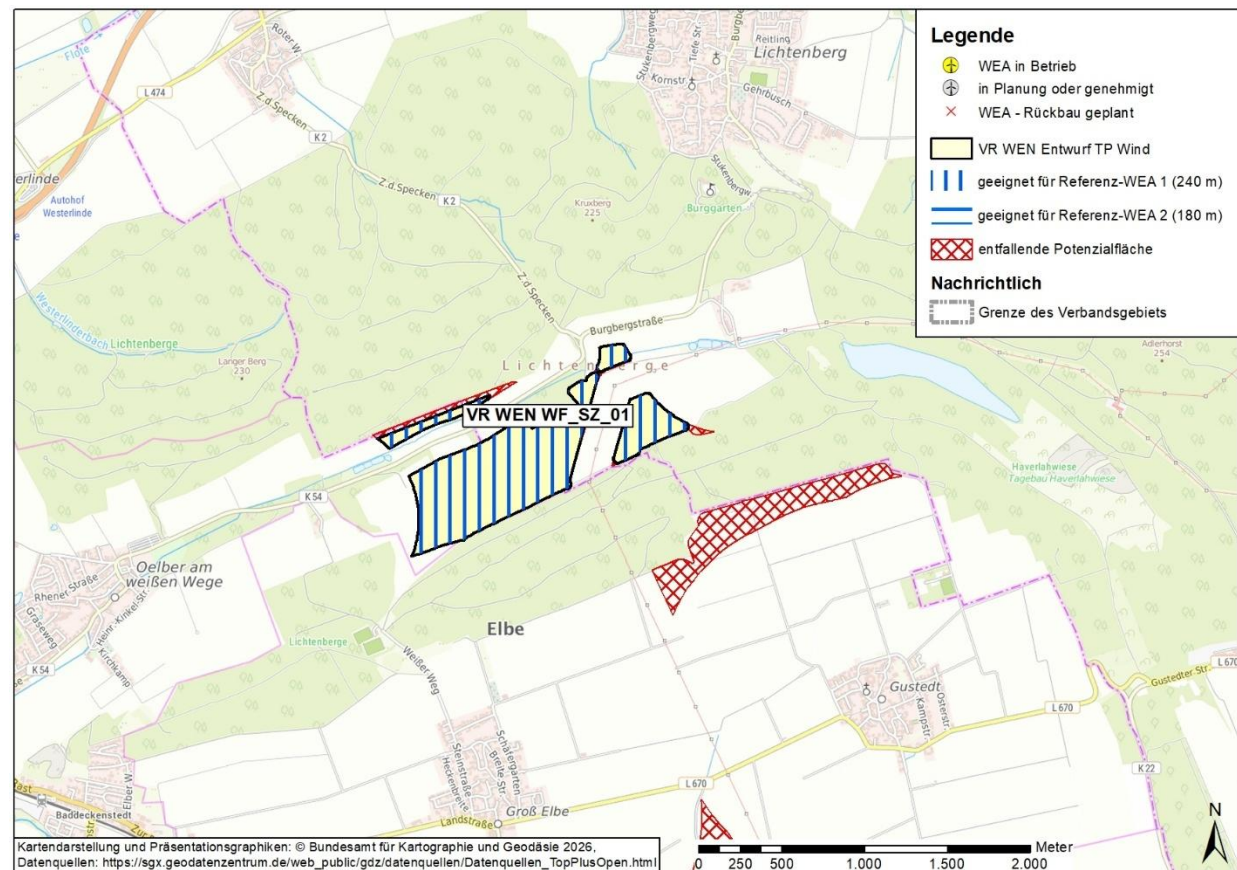
- **Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert sich im Westen mit einem geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>5</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert das geplante VB vollständig. Im Vergleich zur Gesamtausdehnung des geplanten VB ist nur ein geringer Anteil von der Überlagerung betroffen. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Es handelt sich um Pufferflächen zum geplanten VR landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Salzgitter-Höhenzugs. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB kulturelles Sachgut (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert ein geplantes VR kulturelles Sachgut im Bereich der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist jedoch überwiegend bewaldet und nur vglw. kleinflächig durch die Planung betroffen. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage innerhalb der HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

<sup>5</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

**Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

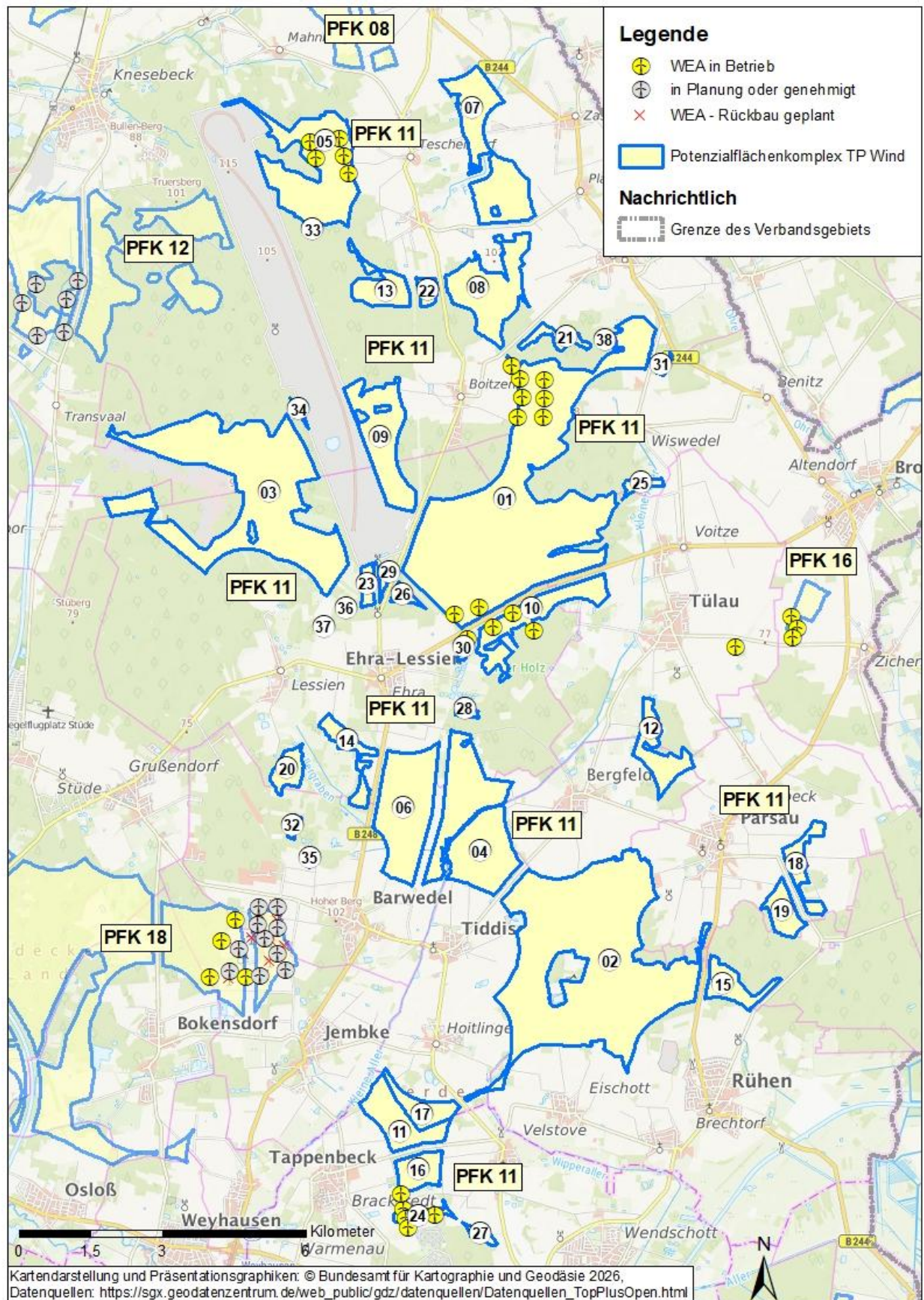
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF\_SZ\_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen von geringer Intensität ist für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche von 65,8 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF\_SZ\_01 festgelegt.**



**VR WEN WF\_SZ\_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

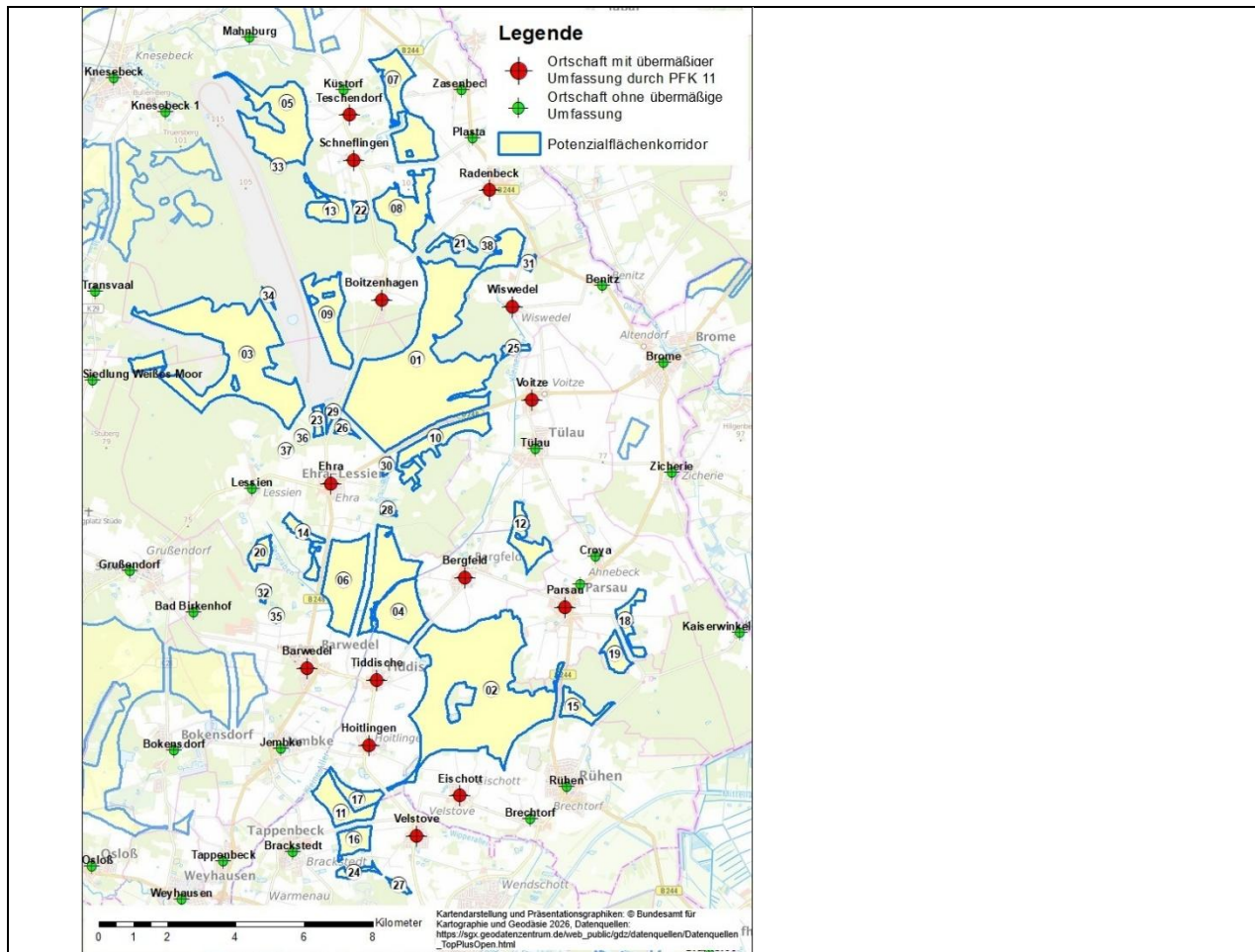
### Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11 (VR WEN WOB\_01, GIF\_10, GIF\_11, GIF\_12, GIF\_13)



| Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| PFK-Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 11                                                                                                                                                                                             |                      |                    |                    |                    |                    |
| Lage des PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Zwischen Wittingen im Norden und Wolfsburg-Kästorf im Süden, zwischen Elbeseitenkanal im Westen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Osten mit einer Nord-Süd-Erstreckung von knapp 25 km |                      |                    |                    |                    |                    |
| Anzahl der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 38 Teilflächen                                                                                                                                                                                 |                      |                    |                    |                    |                    |
| Größe der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 11_01:<br>1.208,8 ha                                                                                                                                                                           | 11_02:<br>1.129,5 ha | 11_03:<br>765,3 ha | 11_04:<br>383,4 ha | 11_05:<br>321,2 ha | 11_06:<br>265,1 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_07:<br>246,5 ha                                                                                                                                                                             | 11_08:<br>202,5 ha   | 11_09:<br>193,6 ha | 11_10:<br>149,6 ha | 11_11:<br>116,2 ha | 11_12:<br>93,2 ha  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_13:<br>77,4 ha                                                                                                                                                                              | 11_14:<br>56,6 ha    | 11_15:<br>65,3 ha  | 11_16:<br>64,6 ha  | 11_17:<br>63,9 ha  | 11_18:<br>55,9 ha  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_19:<br>55,7 ha                                                                                                                                                                              | 11_20:<br>44,0 ha    | 11_21:<br>31,4 ha  | 11_22:<br>20,8 ha  | 11_23:<br>20,5 ha  | 11_24:<br>19,5 ha  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_25:<br>13,8 ha                                                                                                                                                                              | 11_26:<br>13,5 ha    | 11_27:<br>12,5 ha  | 11_28:<br>10,2 ha  | 11_29:<br>9,3 ha   | 11_30:<br>8,8 ha   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_31:<br>7,5                                                                                                                                                                                  | 11_32:<br>6,6 ha     | 11_33:<br>4,8 ha   | 11_34:<br>3,8 ha   | 11_35:<br>3,7 ha   | 11_36:<br>2,2 ha   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 11_37:<br>1,7 ha                                                                                                                                                                               | 11_38:<br>1,6 ha     |                    |                    |                    |                    |
| Gesamtgröße PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5.750,2 ha                                                                                                                                                                                     |                      |                    |                    |                    |                    |
| 6. Positivkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 11_01 östlich von Boitzenhagen: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Stadt Wittingen (Sonderbaufläche)</li><li>- Im südlichen Bereich der Teilfläche 11_01, sowie 11_10 und 11_30 nordöstlich von Ehra-Lessien: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Brome (Sonderbaufläche)</li><li>- Im Bereich der Teilfläche 11_05 westlich von Teschendorf: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Stadt Wittingen (Sonderbaufläche und Landwirtschaft)</li><li>- Im Bereich der Teilfläche 11_16 und 11_24 östlich von Brackstedt: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ja, 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilflächen 16 und 24 bei Brackstedt, 6 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien, 7 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 östlich Boitzenhagen und 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 05 westlich Teschendorf.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| 7. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| 2.2 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Wohnbebauungen der 32 nachfolgend benannten, nächstgelegenen Ortslagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. Dies betrifft die Ortslagen (von Nord nach Süd) Ohrdorf, Mahnburg, Küstorf, Zasenbeck, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Transvaal, Siedlung Weißes Moor, Voitze, Tülow, Lessien, Ehra, Croya, Parsau, Bergfeld, Ahnebeck, Tiddische, Barwedel, Bad Birkenhof, Jembke, Hoitlingen, Eischott, Brechtorf, Rühen, Brackstedt, Velstove und Wolfsburg.</li><li>- Bei einer Festlegung des gesamten PFK besteht eine deutlich überdurchschnittliche Betroffenheit von benachbarten Ortslagen.</li><li>- Entlang der Siedlungsränder der östlich oder westlich von Teilflächen des PFK gelegenen Ortschaften (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Siedlung Weißes Moor, Ehra, Bergfeld, Parsau, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt und Velstove) kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgen-/Abendstunden zu Belästigungen durch Schattenwurf kommen. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände ist eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf optische Effekte wirkt.</li><li>- Im Bereich der östlich von Teilflächen des PFK gelegenen Wohnbebauung (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Parsau, Bergfeld und Velstove)</li></ul> |                                                                                                                                                                                                |                      |                    |                    |                    |                    |

ist infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen. Hier sind ggfs. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen wie Nachtabschaltungen erforderlich. Eine unvermeidbare Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der vorgegebenen Mindestabstände nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf Schallemissionen wirkt.

- In einer Mindestentfernung von 600 m zum PFK befinden sich zudem verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies betrifft insgesamt 8 Wohngebäude nördlich Brackstedt, südlich Tiddische, südlich der K85 zwischen Parsau und Kaiserwinkel, im Bereich „Hinterm Schafstall“ zwischen Barwedel und Grußendorf, westlich Tülow und westlich Zasenbeck. Unter Berücksichtigung der Referenz-Windenergieanlage ist der Abstand größer als die 2fache Anlagenhöhe, sodass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der im Außenbereich weniger strengen Grenzwerte sowie in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen wie einem schallreduzierten Nachtbetrieb potenzieller Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im Bereich der Teilflächen 16 und 24 (Brackstedt), 01 (Ehra und Boitzenhagen) sowie 05 (Teschendorf) besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und durch eine Bestandssicherung in diesem Bereich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Für zahlreiche geschlossene Ortschaften im Umfeld des ausgedehnten PFK ist gemäß der angewandten Methode (siehe Begründung) zur Vermeidung einer Umfassung (Umzingelung) von Siedlungsbereichen eine übermäßige Umfassung in einem Horizontausschnitt von mehr als 120 Grad durch den PFK zu erwarten. Hiervon betroffen sind:
  - Teschendorf (281 Grad)
  - Schneflingen (307 Grad)
  - Radenbeck (172 Grad)
  - Wiswedel (227 Grad)
  - Boitzenhagen (345 Grad)
  - Voitze (171 Grad)
  - Ehra (293 Grad)
  - Bergfeld (281 Grad)
  - Parsau (270 Grad)
  - Tiddische (198 Grad)
  - Barwedel (210 Grad, im Zusammenwirken mit PFK 18)
  - Velstove (206 Grad)
  - Hoitlingen (188 Grad)
  - Eischott (173 Grad)



Eine Festlegung aller Teilflächen des PFK 11 als VR WEN führt damit zu einer übermäßigen Belastung einer Vielzahl von Ortslagen. Eine erhebliche Verkleinerung des PFK und die Aufteilung auf ggfs. mehrere Festlegungsflächen zur Minderung der Umfassungswirkung ist daher erforderlich.

- Der PFK 11 betrifft großflächig Waldgebiete, denen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Insbesondere im Bereich der TF 01 (zentraler und östlicher Teil) besitzen diese Waldgebiete laut Waldfunktionenkarte auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weitere, jedoch eher kleinflächige und bandförmige Erholungswälder kommen im Norden der TF 01, zwischen den TF 08 und 22 sowie im Bereich der TF 27 vor. Eine Festlegung von VR WEN im Bereich der Erholungswälder würde die Erholungsfunktion erheblich mindern, sodass bei Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial besteht.
- Die TF 18 ganz im Osten des PFK 11 reicht randlich in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebunden Erholung gem. LaPro (Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch) hinein. Hier kann es bei einer Festlegung als VR WEN zu einer randlichen Beeinträchtigung der besonderen Erholungsbedeutung kommen.

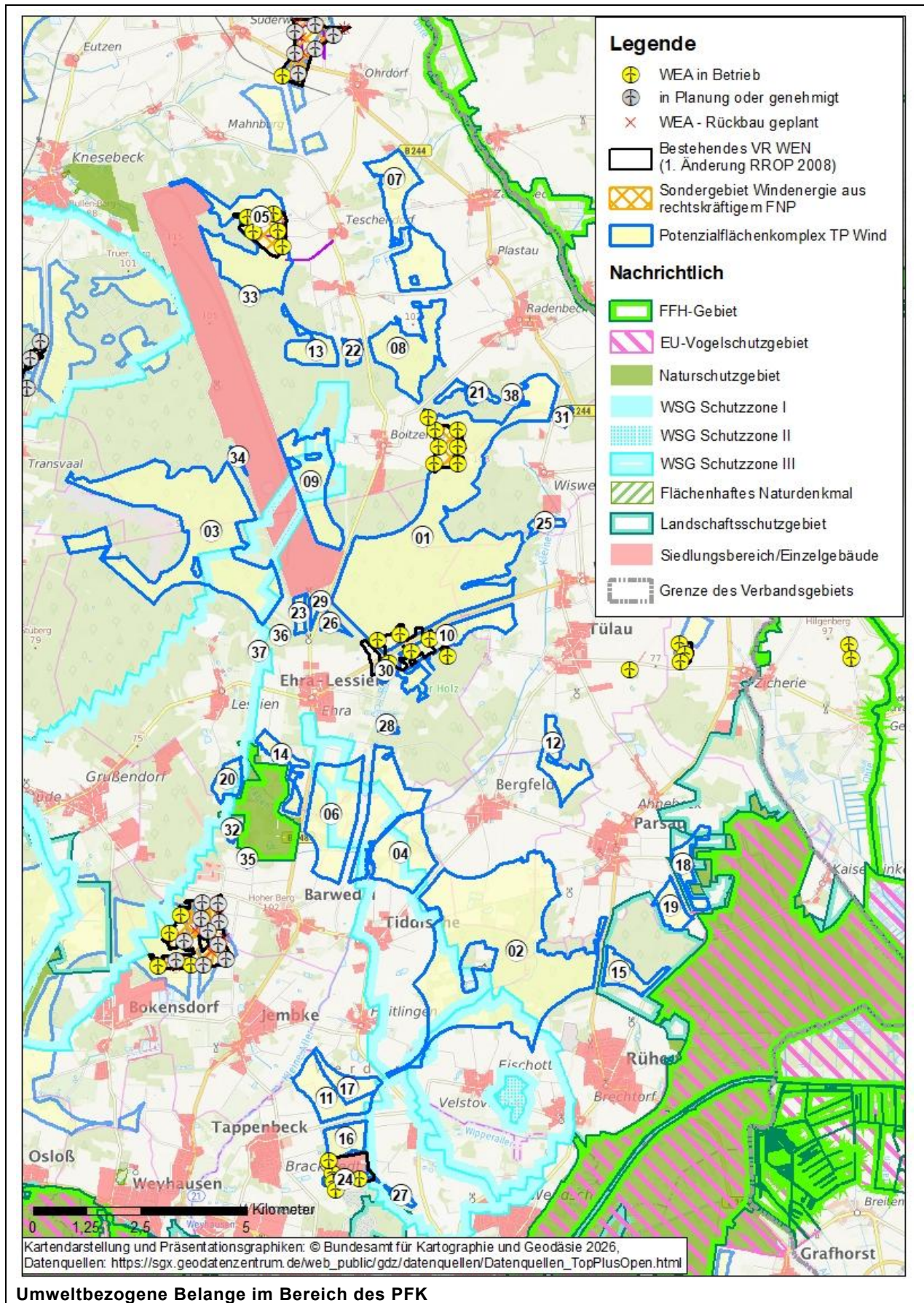
**Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Minimal 80 m östlich der Teilflächen 15, 18 und 19 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ (DE3431-401). Das Vogelschutzgebiet wird im pot. betroffenen Teil durch das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ gesichert. Gemäß der Schutzgebietsverordnung gehört u.a. der Rotmilan zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann bei der gegebenen Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt (zumal randlich und knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes drei Brutplätze des Rotmilans im Bereich des PFK bekannt sind). Zur sicheren Vermeidung einer Erheblichkeit ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich. Die näher am Schutzgebiet gelegenen Bereiche der o.g. Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Deckungsgleich zum EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet in ebenfalls 80 m Entfernung zu den Teilflächen 15, 18 und 19. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind jedoch unempfindliche ggü. Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Minimal ca. 1.600 m westlich der Teilfläche 03 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429-401). Das Vogelschutzgebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die unter den Erhaltungszielen in der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten sind

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>nicht empfindlich gegenüber Wirkungen von mehr als 1.000 m entfernten Windenergieanlagen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für das weitgehend deckungsgleiche und gleichnamige FFH-Gebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teilflächen 01, 10, 12, 25 und 31 reichen in den westlichen Teil des Biosphärenreservats Drömling hinein. Die Kern- und Pflegezone der Modellregion wird von der Windenergienutzung freigehalten. Die Entwicklungszone steht für nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zur Verfügung, die erneuerbaren Energien können einen Teilaspekt davon darstellen. Da es sich zudem nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.</li> <li>- Minimal 80 m entfernt von den Teilflächen 06, 14, 20, 32 und 35 befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430-301). Das Vogelschutzgebiet wird durch die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ und „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ gesichert. Die in den Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen sind nicht empfindlich ggü. mindestens 80 m entfernt stehenden Windenergieanlagen. Tierarten sind nicht explizites Schutzziel. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.</li> <li>- Es existieren vier Brutnachweise des Rotmilans (östlich Teilfläche 18, östlich Teilfläche 15, im Süden von Teilfläche 04 und im Südosten von Teilfläche 07) innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN und müssen entfallen.</li> <li>- Im Nordosten der Teilfläche 03 existiert ein Brutnachweis des Seeadlers. Innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Überdies ist bei dem betroffenen Brutpaar davon auszugehen, dass dieses insbesondere nach Westen (hier Elbeseitenkanal und zahlreiche Stillgewässer als Nahrungshabitate vorhanden) ausfliegt und somit regelmäßig die gesamte Teilflächen überfliegt. Aus diesem Grund erscheint auch der zentrale Prüfbereich von 2.000 m um den Brutplatz mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Risiko belegt und ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.</li> <li>- Weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gemeldet. Drei Brutnachweise befinden sich &gt; 2.000 m östlich von Teilfläche 07 im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Rahmen der 1. Offenlage ist eine Abfrage von Daten beim Rotmilanzentrum Halberstadt erfolgt. Infolge dieser Abfrage wurde jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans &gt; 1.500 bzw. &gt; 2.000 m südöstlich von TF 15 innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Ein weiterer Brutnachweis wurde im Rahmen der o.g. Abfrage ca. 1.000 m östlich von TF 02 innerhalb des zentralen Prüfbereiches gemeldet. Der Brutnachweis ist aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Es erfolgt zudem ein Entfall der ca. 1.500 m östlich gelegenen TF 18 und 19 aufgrund eines weiteren o.g. Brutnachweises, dies verringert das Konfliktpotenzial. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.</li> <li>- Die Teilflächen 04, 10, 12 und 28 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Der Schwarzstorch brütet in störungsarmen Wäldern und ist besonders störungsempfindlich. Wenngleich konkrete Brutvorkommen nicht bekannt sind, geht eine Inanspruchnahme der betroffenen Waldgebiete für die Windenergienutzung mit einem potenziell deutlich erhöhtem Konfliktrisiko einher und soll daher unterbleiben.</li> <li>- In den Teilflächen 02, 03, 06, 07, 12 kommen kleinflächig, wertvolle Biototypen gem. Waldfunktionenkarte vor. Diese können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> <li>- Der PFK weist auf mehr als 50 % seiner Fläche Waldgebiete auf, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal es sich ganz überwiegend um naturferne Nadelforste handelt. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Bereich der Teilfläche 15 sowie im Norden von Teilfläche 04 und Teilfläche 07 kommen jedoch auch größere Bereiche von Laubwald vor. Diese weisen ein erhöhtes ökologisches Potenzial und eine besondere Bedeutung als Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten auf. Die größeren Laubwaldbereiche eignen sich aufgrund des entsprechend deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht für die Festlegung als VR WEN.</li> </ul> | <p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich der Teilflächen 01 (nordöstlich), 07, 10 (südlich der B248), 12, 14, 18, 20, 25, kommen teilflächig kohlenstoffreiche Böden vor. Diese sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, um klimaschädlicher Emissionen zu vermeiden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen</li> </ul> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen. Die kohlenstoffreichen Böden stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Teilfläche 09 und dem Nordosten von Teilfläche 01 kommt ein podsolierter Regosol als seltener Boden in schmalen Bändern vor. Die betroffenen Bereiche können aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> <li>- In Teilfläche 12 kommen kleinflächig limnische Ablagerungen als Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung vor. Die betroffenen Bereiche können aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> <li>- Innerhalb der Teilfläche 03 kommen kleinflächig Reste von Heidepodsolon mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung vor. Die betroffenen Teilbereiche können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> <li>- In Teilfläche 07 kommen teilflächig Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. In weiteren Teilflächen (02, 04, 06, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 25) sind kleinräumige Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen und eine landwirtschaftliche Nutzung ist in unmittelbarer Nähe weiterhin möglich. Die vorkommenden Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen.</li> <li>- Die Teilflächen 03, 09, 20 und 37 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Westerbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.</li> <li>- Die Teilflächen 02, 04, 06, 11, 16, 17, 24 und 27 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIA bzw. IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Eischott. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.</li> <li>- Die Teilfläche 05 überlagert sich randlich und kleinflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen (Schutzzone IIIB). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.</li> <li>- Die Teilflächen 01, 02, 04, 08, 09, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 30 überlagern sich großflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren (Schutzzone IIIB). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.</li> <li>- Die Teilflächen 06, 11, 14, 16, 17, 20, 24, 27, 32 und 35 überlagern sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.</li> </ul> | <p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Teilflächenziels und der Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und unvermeidbar. Die Beeinträchtigungsintensität wird zudem im Bereich der in Waldgebieten gelegenen Teilflächen zumindest im Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation herabgesetzt. Windenergieanlagen sind aus dem Wald heraus in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar. Wenngleich Windenergieanlagen grundsätzlich errichtbar sind, würde eine vollständige Bebauung des mit einer Ausdehnung von ca. 24 x 18 km außerordentlich ausgedehnten PFK den betroffenen Landschaftsraum in extremer Form überprägen und die Eigenart in seiner gesamten Osthälfte kumulativ beeinträchtigen. Eine derartige Überfrachtung eines hochwertigen</li> </ul> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Landschaftsraumes stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar und soll soweit möglich unter Berücksichtigung des Teilflächenziels vermieden werden. Daher ist zum Schutz der hohen Eigenart der Verdener und südlichen Lüneburger Heide eine deutliche Verkleinerung des PFK erforderlich. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist diesbezüglich eine Konzentration der Windenergienutzung auf naturferne Waldgebiete sowie die durch bestehende Windparks vorbelasteten Teilflächen 01, 10 und 30 (östlich Ehra-Lessien), 01 (östlich Boitzenhagen), 05 (westlich Teschendorf) und 24 sowie 16 (östlich Brackstedt) anzustreben. Zudem sollen resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten, um Riegelstrukturen und zerfaserte Windparks zu vermeiden, welche das hochwertige Landschaftsbild unnötig stärker beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teilflächen 15, 18 und 19 liegen innerhalb des LSG „Drömling“ (LSG GF 00010). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG ist grundsätzlich möglich. Allerdings betreffen die Teilflächen vorliegend mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des LSG, zudem findet eine Überlagerung mit dem Biosphärenreservat „Drömling“ statt. Windenergieanlagen stellen einen erheblichen technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei Festlegung von VR WEN auf den Teilflächen 15, 18 und 19 müsste aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem LSG der Schutzzweck des LSG grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar.</li> <li>- Die Teilfläche 25 reicht im Osten in die besondere Landschaft „Drömling“ gemäß BfN (2022) hinein. Da es sich nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschiedene Baudenkmäler und Ensembles innerhalb der benachbarten Ortslagen sind aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von mindestens 1.000 m sowie der sie häufig umgebenden, abschirmenden Bebauung nicht von relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Insbesondere können strukturelle Schäden an den Bauwerken grundsätzlich ausgeschlossen werden.</li> <li>- Südlich der Teilfläche 10 (westlich von Tülow) befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK die denkmalgeschützte „Kiebitzmühle“. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Norden, Westen und Süden von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.</li> <li>- Westlich der Teilfläche 12 (südwestlich von Tülow) befindet sich in mind. 600 m Entfernung eine denkmalgeschützte Wassermühle. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Osten und Westen von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.</li> <li>- Südöstlich der Teilflächen 18 und 19 befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK das denkmalgeschützte Forstgehöft „Giebel“. Eine strukturelle Schädigung des Gehöfts ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist das Gebäude von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.</li> <li>- Auf nahezu allen Teilflächen des PFK sind im ADABweb kleinräumige archäologische Fundstellen verzeichnet (Fundstreuungen, Findlinge, Wölbäcker, Hofwüstungen). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Überdies kann ggfs. zur Vermeidung von Beschädigungen eine Prospektion im Zuge der Genehmigungsverfahren beauftragt werden. Die archäologischen Fundstellen stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.</li> </ul> |



## 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

### Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können (L288 zwischen TF 22 und 08, TF 09 und 01, TF 29 und 26 in mind. 100 m Entfernung, K23 zwischen TF 01, 08 und 21 in mind. 100 m Entfernung, K25 zwischen TF 01 und 31 in mind. 100 m Entfernung, B244 östlich von TF 01 und 31 in mind. 100 m Entfernung, B248 zwischen TF 01 und 10 bzw. 30 sowie zwischen TF 14 und 06 in mind. 100 m Entfernung, K90 in mind. 500 m Entfernung zu TF 12, K99 zwischen TF 02 und 04 in mind. 100 m Entfernung, B244 zwischen TF 02 und 15 in mind. 100 m Entfernung, K32 zwischen TF 18 und 19 in mind. 100 m Entfernung, L291 zwischen TF 02 und 17 in mind. 100 m Entfernung, K31 zwischen TF 11 und 16 in mind. 100 m Entfernung).
- Zwischen den TF 13 und 22, TF 09 und 01, TF 01 und 29 bzw. 26, TF 06 und 04, TF 16 und 24 bzw. westlich von TF 28 und 30 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die gegebenen Mindestentfernungen sind mit 110 m hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Innerhalb von TF 03 besteht eine vermutete Belastung mit Kampfmitteln, zudem besteht eine Allgemeinverfügung zu einem Betretungsverbot des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Aufgrund dessen sind die überlagernden Bereiche des PFK nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Für den PFK bestehen im Westen im Bereich der TF 05, 33, 13, 03, 34, 36, 37, 23, 14, 20, 32 und 35 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen (MVA). Auf den betroffenen Teilflächen ist jedoch die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich. Auf den übrigen Teilflächen ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

#### LROP 2022

- Durch die TF 07, 25, 06, 04 und 02 verlaufen jeweils VR Biotopverbund (linienhaft). Die Funktion des Biotopverbundes kann jeweils bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Benachbart zu den Teilflächen 20, 14, 32 und 35 sowie 15, 18 und 19 befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund. Aufgrund des ausreichenden Abstands (> 80 m) ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Der PFK überlagert sich großräumig mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung aus dem LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet aus dem LROP ist daher möglich.
- Der PFK grenzt an verschiedenen Stellen an Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022. Innerhalb der Vorranggebiete ist eine Festlegung von VR WEN unzulässig. Da eine Überlagerung nicht stattfindet, besteht jedoch kein Zielkonflikt. Ein mögliches Überstreichen der Wälder wird aufgrund der Begründung des Vorranggebiets Wald im LROP 2022 nicht als entgegenstehende Nutzung bewertet, da das Überstreichen von Rotoren weder den alten Waldbestand, noch die unter Schutz gestellten Waldböden beeinträchtigt.
- An der östlichen Grenze von TF 07 und 38 entlang verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die Überlagerung mit TF 07 in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit bzw. stark generalisierten Darstellung des LROP. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Zu der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 besteht ein ausreichender Mindestabstand von > 80 m. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Zwischen TF 22, 08, 09, 01, 29, 26, 14 und 06 verläuft die L 288 bzw. B 248 als VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 15 und 02 bzw. entlang der östlichen Grenze von TF 07, 31 und 01 verläuft die B 244 als VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 01 (südlich) und TF 10 bzw. 30 verläuft die B 248 als VR Hauptverkehrsstraße. Es handelt sich dabei teils um stark generalisierte Darstellungen des LROP 2022. Die teils dargestellten Überlagerungen bzw. das direkte Angrenzen an Teilflächen sind maßstabsbedingt und entsprechen nicht den realen Trassenverläufen sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.u.). Zu den real verlaufenden Trassen bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind daher keine Konflikte zu erwarten.
- Zwischen den TF 03, 34, 36 und 23 und an der westlichen Grenze von TF 20 verläuft die Planfeststellungsstraße der BAB 39 (VR Autobahn). Das VR Autobahn überlagert randlich die Teilflächen 03, 34 und 36. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden

Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.

#### **Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)**

- Die Teilflächen 02, 03, 04, 06, 07, 11, 12, 15, 23 und 25 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Die Teilflächen 02 (südliche Grenze), 11, 16, 17, 24 und 27 überlagern ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Die Festlegung dient multifunktional dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion, der siedlungsnahen Erholung, der klimatischen Funktion und der Bedeutung für Natur und Landschaft. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Freiraumfunktionen festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Die vorrangige Zweckbestimmung wird durch die Nutzung als VR WEN daher nicht beeinträchtigt, was auch die bereits in TF 16 bzw. 24 vorhandenen fünf WEA bestätigen.
- Angrenzend an TF 02 befindet sich ein rechtskräftiges VR Rohstoffgewinnung des RROP 2008, auf wenigen Quadratmetern findet eine Überlagerung statt. Es handelt sich hierbei um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Betroffen sind Waldflächen, das Abbaugewässer selbst wird nicht überlagert. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf nicht mehr geplant bzw. die Grenze angepasst, sodass keine Überlagerung mehr besteht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

#### **RROP-Entwurf 2025**

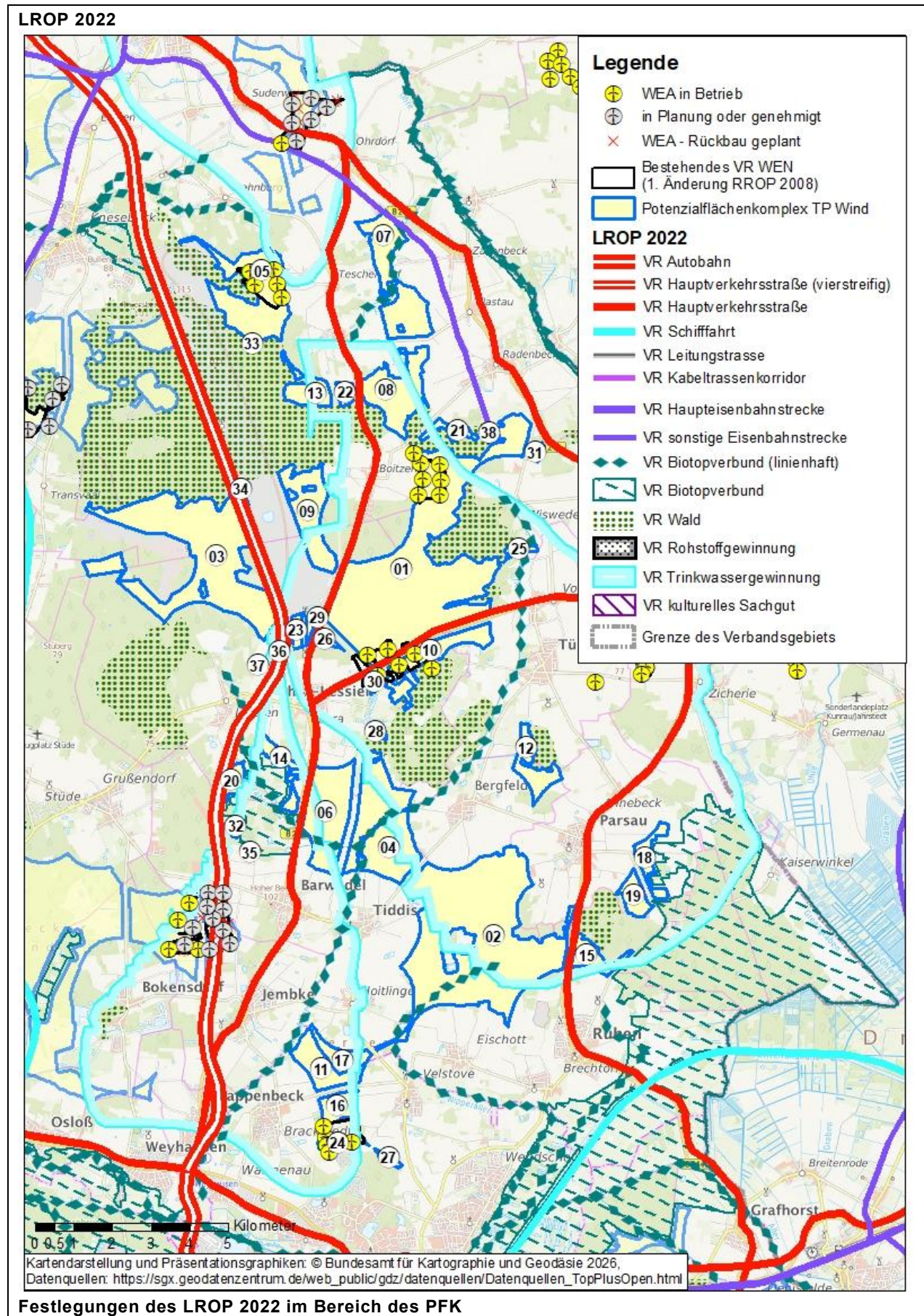
- Zwischen den Teilflächen 03, 23, 34 und 36 sowie westlich von TF 20 verläuft ein geplantes VR Autobahn. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen A39, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der beiderseits eingehaltenen Entfernung von >120 m zum Trassenverlauf sicher ausgeschlossen werden.
- Zwischen TF 22, 08, 09, 01, 29, 26, 14 und 06 verläuft die L 288 bzw. B 248 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 15 und 02 bzw. entlang der östlichen Grenze von TF 07, 31 und 01 verläuft die B 244 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 01 (südlich) und TF 10 bzw. 30 verläuft die B 248 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Es besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind daher keine Konflikte zu erwarten.
- Durch die TF 02, 04, 06, 07, 18 und 25 verlaufen jeweils geplante VR Biotopverbund (linienhaft). Die Funktion des Biotopverbundes kann jeweils bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Zwischen den Teilflächen 13 und 22, 09, 29, 26, 30 und 01, 06, 04 und 28 sowie 24 und 16 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von mind. 110 m sind keine Konflikte zu erwarten.
- TF 05 wird randlich von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gekreuzt, ebenso TF 24. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- An der östlichen Grenze von TF 07 und 38 entlang verläuft ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 80 m ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Ca. 700 m südlich von TF 37 bzw. > 900 m nördlich von TF 14 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht.
- In einer Minimalentfernung von 220 m zum südlichen Teil des PFK (TF 27, 24, 16, 11, 17 und 02) befindet sich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Die Festlegung dient multifunktional dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion, der siedlungsnahen Erholung, der klimatischen Funktion und der Bedeutung für Natur und Landschaft. Da keine Überlagerung stattfindet, besteht kein Zielkonflikt. Lediglich eine randliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann nicht ausgeschlossen werden, ein Zielkonflikt besteht jedoch nicht.
- Angrenzend an TF 11 und 04 verläuft ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Angrenzend an TF 05 und 03 befinden sich geplante VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand

durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.

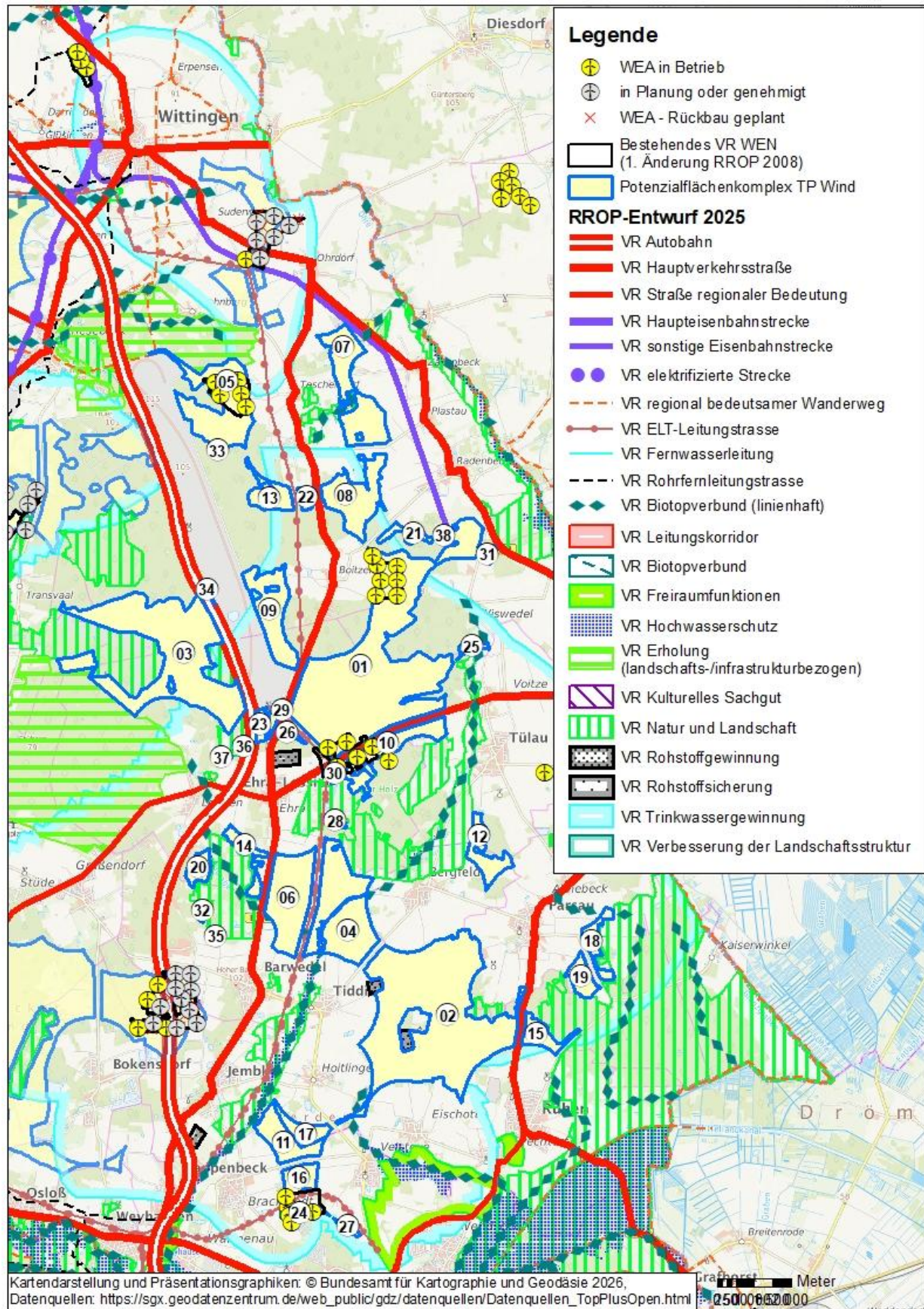
- Angrenzend an mehrere Teilflächen befinden sich geplante VR Natur und Landschaft: westlich von TF 07, östlich und westlich von TF 03, östlich von TF 31 und 38, in dem Bereich zwischen TF 25, 01, 10, 30 und 28, 04 und 12, zwischen TF 20, 32, 35 und 14, südöstlich angrenzend an TF 15, 18 und 19, westlich von TF 11 und 17 sowie nördlich von TF 02. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Angrenzend an TF 02 befinden sich zwei geplante VR Rohstoffgewinnung, ein weiteres befindet sich > 250 südlich von TF 26 und 29. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Der PFK überlagert fast vollständig zwei geplante VR Trinkwassergewinnung. Lediglich die TF 31, 07, 38, 34 und 33 befinden sich vollständig außerhalb des VR. Alle anderen TF im Norden des PFK liegen mind. randlich innerhalb des VR, die zentralen und südlich gelegenen TF befinden sich innerhalb. Wie oben ausgeführt, wird von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen.

#### **Sonstige Belange**

- Der PFK ist im Bereich der Teilfläche 16 und 24 (östlich Brackstedt) bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die TF 24 ist bereits annähernd vollständig mit Anlagen bebaut. Um den Anlagenbestand zu sichern, erfolgt im Bereich zwischen den TF 16 und 24 und südlich von TF 24, der bereits mit WEA bebaut ist, eine Erweiterung des PFK um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage im pauschalen Schutzkorridor der benachbarten Leitungstrasse (VR Leitungstrasse) bisher kein Teil des PFK sind. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trassen noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen. Dies wird auch durch die vorhandenen WEA in dem Bereich bestätigt, die bis auf 130 m an das VR Leitungstrasse heranreichen. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



## RROP-Entwurf 2025



## Geplante Festlegungen des RROP-Entwurf 2025

#### **8. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 11 führt allein aufgrund seiner außerordentlichen Ausdehnung von 24 x 18 km zu umfangreichen Konflikten, die sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft konzentrieren. Insbesondere werden zahlreiche Ortschaften in übermäßiger Weise umfasst, werden pot. erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes ausgelöst und führt die Festlegung des gesamten PFK zu einer übermäßigen und nicht gewollten Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsraumes. Aus diesem Grund sind große Teile des PFK nicht für eine Festlegung geeignet. Durch einen Verzicht auf die besonders konfliktreichen Teilflächen lassen sich jedoch mehrere konfliktarme Teilbereiche erzeugen, die sich zudem teils an dem vorhandenen Anlagenbestand orientieren. Auf diesen Teilgebieten erscheint eine Festlegung als VR WEN möglich, da diese Bereiche nicht von dem o.g. hohen Konfliktpotenzial betroffen sind.

#### **9. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 15, 18 und 19 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets „Drömling“ (DE3431-401).
- Verzicht auf eine Festlegung der im Nahbereich von vier Brutnachweisen des Rotmilans gelegenen Teilflächen des PFK (östlich Teilfläche 18, östlich Teilfläche 15, im Süden von Teilfläche 04 und im Südosten von Teilfläche 07) zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Verzicht auf eine Festlegung von TF 03, 34 und 09 im Umfeld von 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um einen Brutnachweis des Seeadlers im Nordosten der Teilfläche 03. Ziel ist die Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Verzicht auf eine Festlegung der restlichen Teile von TF 03 aufgrund der Belastung mit Kampfmitteln bzw. des Betretungsverbots des ehemaligen Truppenübungsplatzes.
- Die Teilflächen 04, 10, 12 und 28 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Schwarzstorchvorkommen wird auf die Festlegung der Teilflächen innerhalb des Lebensraumes verzichtet.
- Der PFK wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen derart zugeschnitten und untergliedert, dass die resultierenden Festlegungsflächen für VR WEN keine übermäßige Umfassung von benachbarten Ortslagen entfalten. Dementsprechend darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Ausgangspunkt der Abgrenzung und Beschneidung des PFK sind zunächst die bestehenden Windparks (VR WEN aus Alt-RRÖP). Diese sollen vorrangig gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Dementsprechend ergeben sich umfangreiche Verkleinerungserfordernisse für den PFK, welche gleichzeitig zu einer Aufteilung des PFK in fünf einzelne VR WEN führen. Die resultierenden möglichen Vorranggebiete halten – auch unter Berücksichtigung benachbarter Festlegungen – wie die nachfolgende Karte zeigt, die Kriterien zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung vollständig ein.



## 10. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung GIF\_10, GIF\_11, GIF\_12, GIF\_13, GIF\_WOB\_01

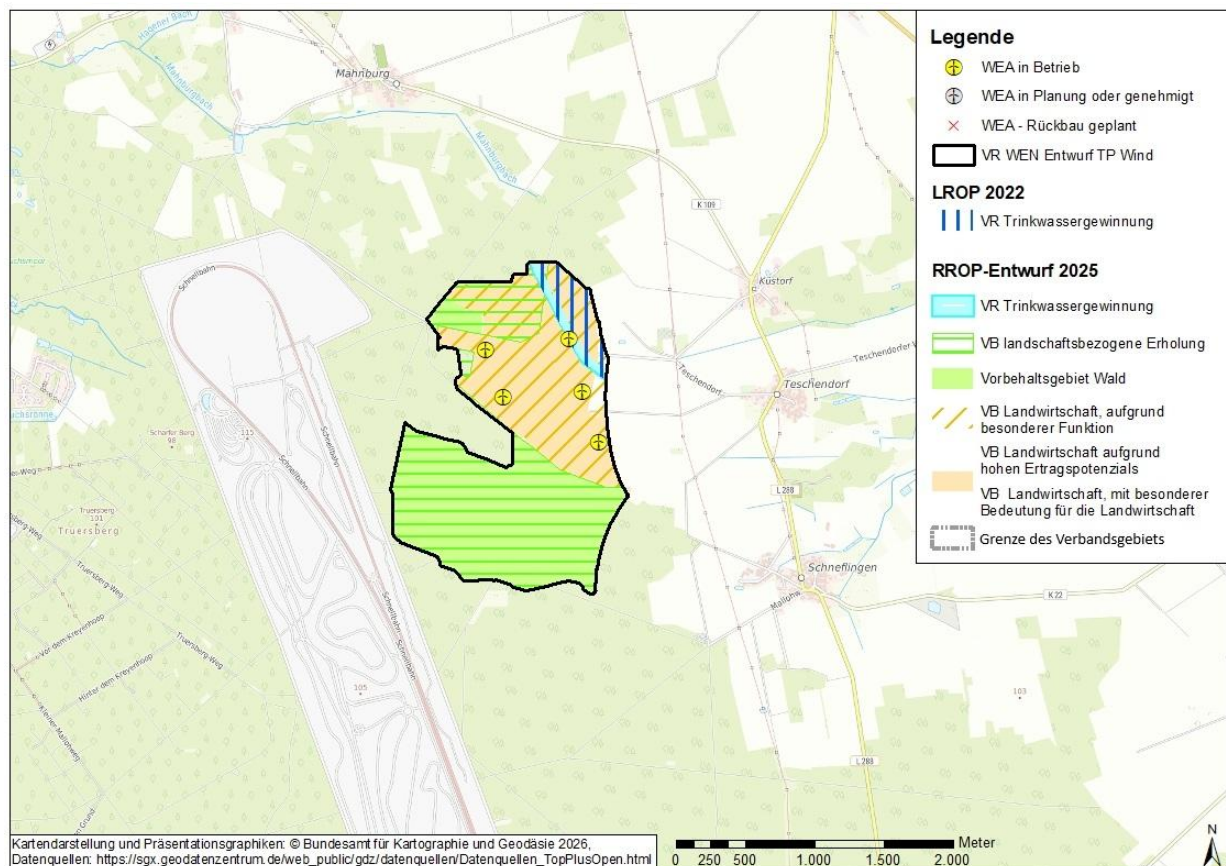
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Durch die Verkleinerung und die erfolgte Teilung des PFK entstehen fünf räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage s.u.) innerhalb der geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

**Festgelegt werden die folgenden VR WEN:**

- VR WEN GIF\_10 (Referenzanlage 2) (271,0 ha)
- VR WEN GIF\_11 (Referenzanlage 1) (182,4 ha)
- VR WEN GIF\_12 (Referenzanlage 1) (463,6 ha)
- VR WEN GIF\_13 (Referenzanlage 1) (1.110,4 ha)
- VR WEN GIF\_WOB\_01 (Referenzanlage 1) (237,5 ha)

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

### VR WEN GIF\_10



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der nördlichen Hälfte von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>6</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der nördlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK

<sup>6</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

2020<sup>7</sup> die auf den Flächen erforderliche Berechnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Berechnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der südlichen Hälfte. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>8</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird in der südlichen Hälfte sowie randlich im Norden durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits fünf WEA vorhanden sind.

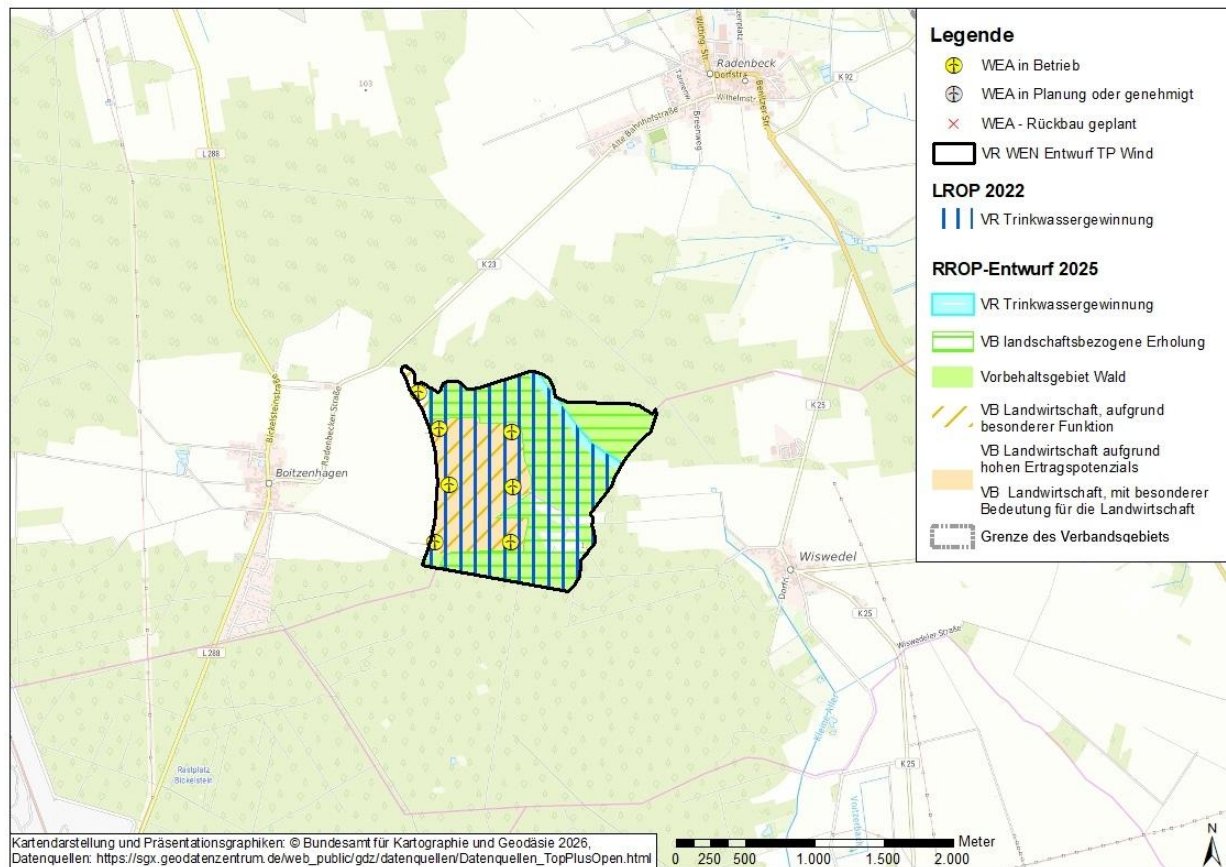
#### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_10 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

<sup>7</sup> <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

<sup>8</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

## VR WEN GIF\_11

**Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN**

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der westlichen Hälfte von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>9</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der westlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020<sup>10</sup> die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der östlichen Hälfte. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>11</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen

<sup>9</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

<sup>10</sup> <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

<sup>11</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

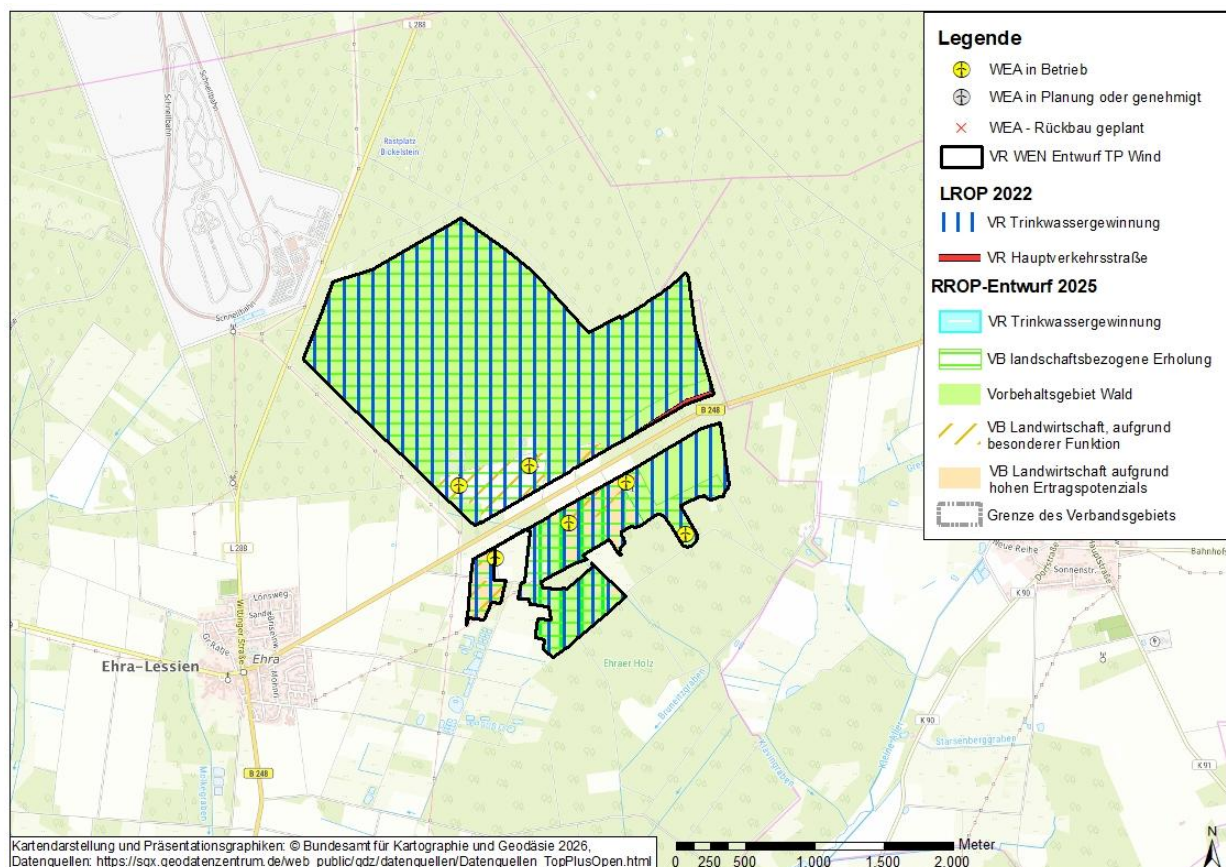
Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sieben WEA vorhanden sind.

### Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_11 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft und teilflächig für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

### VR WEN GIF\_12



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der kleinflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich

lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>12</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN kleinflächig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020<sup>13</sup> die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>14</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sechs WEA vorhanden sind.
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Bei der dargestellten Überlagerung handelt es sich wie oben ausgeführt, um eine stark generalisierte Darstellung des LROP 2022. Die maßstabsbedingte Überlagerung entspricht nicht dem realen Trassenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.o.). Zu den real verlaufenden Trassen bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Ein Zielkonflikt ist daher nicht erkennbar.

### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

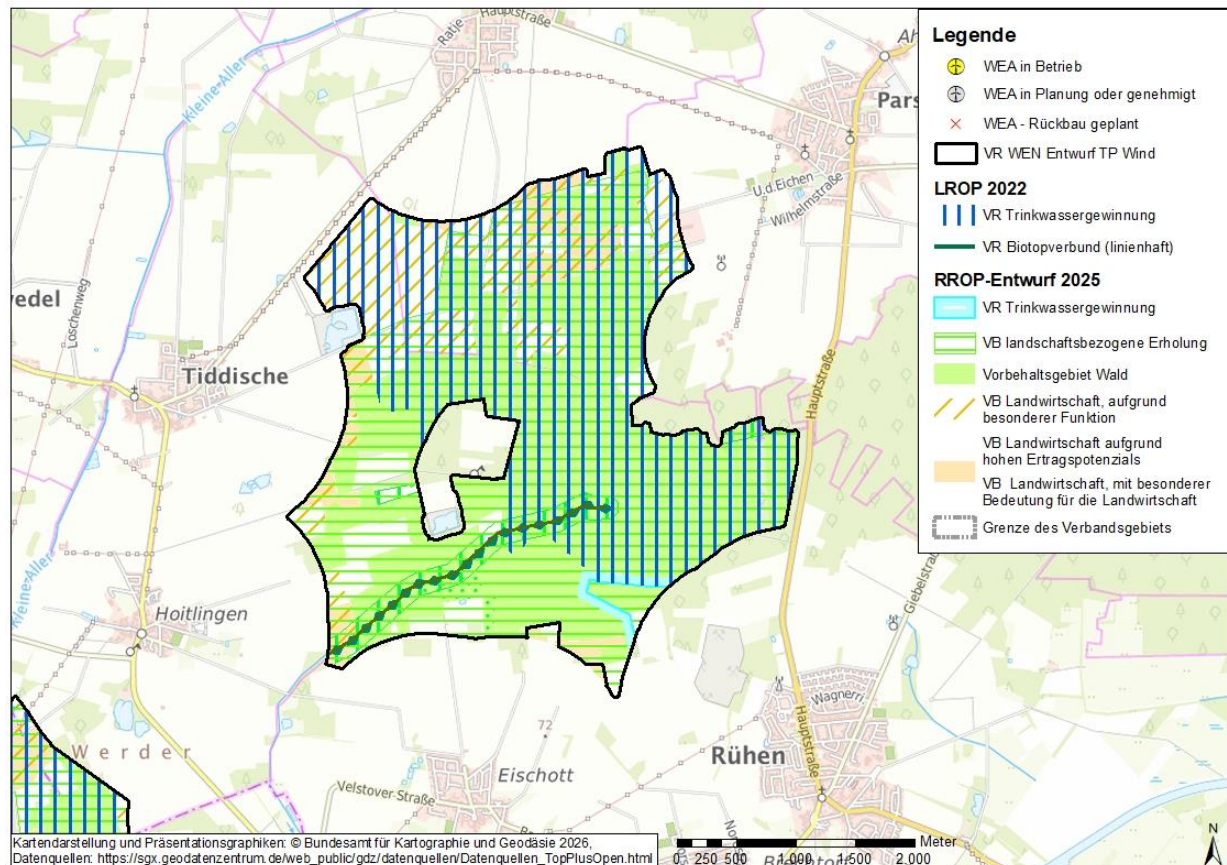
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_12 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie teilflächig für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

<sup>12</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

<sup>13</sup> <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

<sup>14</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

## VR WEN GIF\_13



## Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Norden, Westen und Süden kleinflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>15</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im Norden, Westen und Süden randlich. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020<sup>16</sup> die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald überlagert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>17</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen

<sup>15</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

<sup>16</sup> <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

<sup>17</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

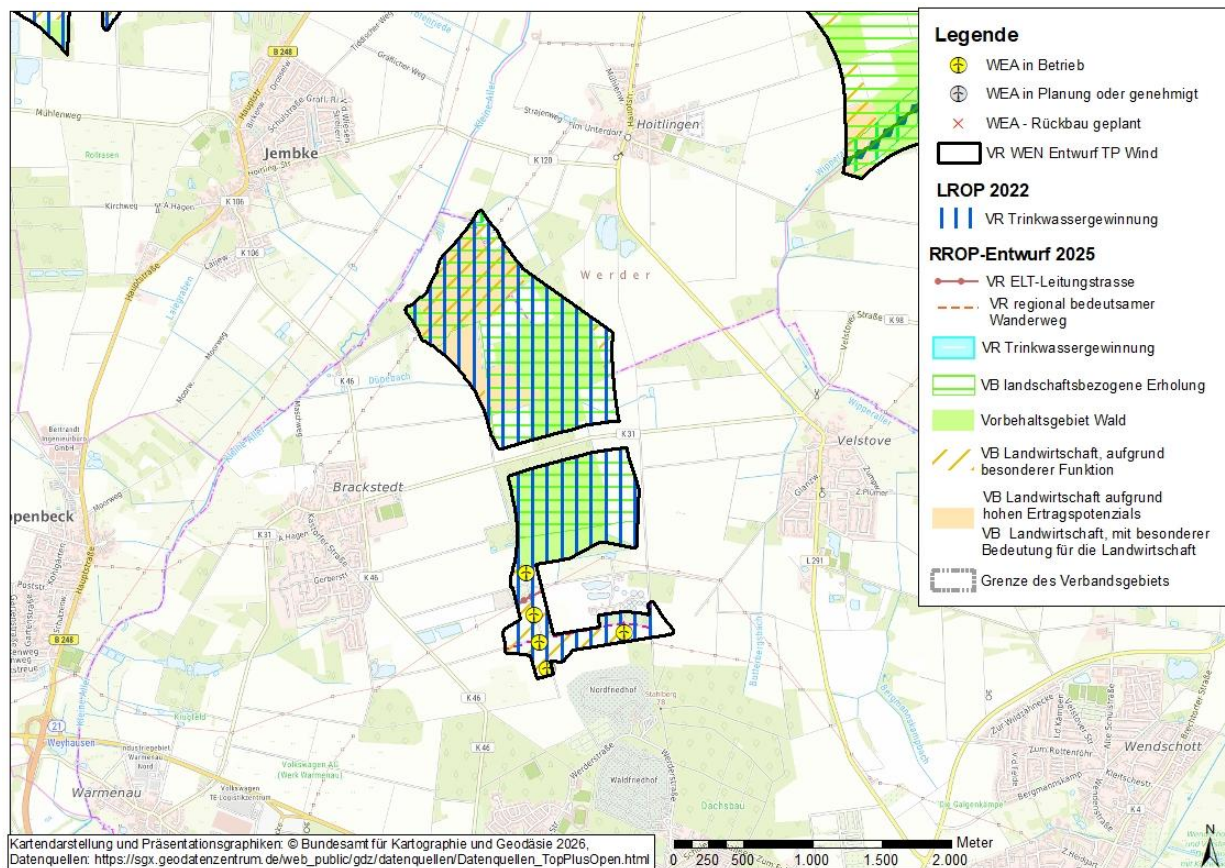
wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB mit einer Größe wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

### Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_13 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

### VR WEN GIF\_WOB\_01



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Norden teilsflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt

durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>18</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im Norden und Süden. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020<sup>19</sup> die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald überlagert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>20</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Im Bereich des geplanten VR WEN, der bereits WEA bebaut wird, quert ein geplantes VR Leitungstrasse das Gebiet. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trasse noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen. Dies wird auch durch die vorhandenen WEA in dem Bereich bestätigt, die bis auf 130 m an das VR Leitungstrasse heranreichen. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Nordosten auf einer Länge von ca. 1.000 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutende Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA im Bereich des geplanten VR.

### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_WOB\_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden/Fläche (kleinräumig) und kulturelles Erbe (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß

<sup>18</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

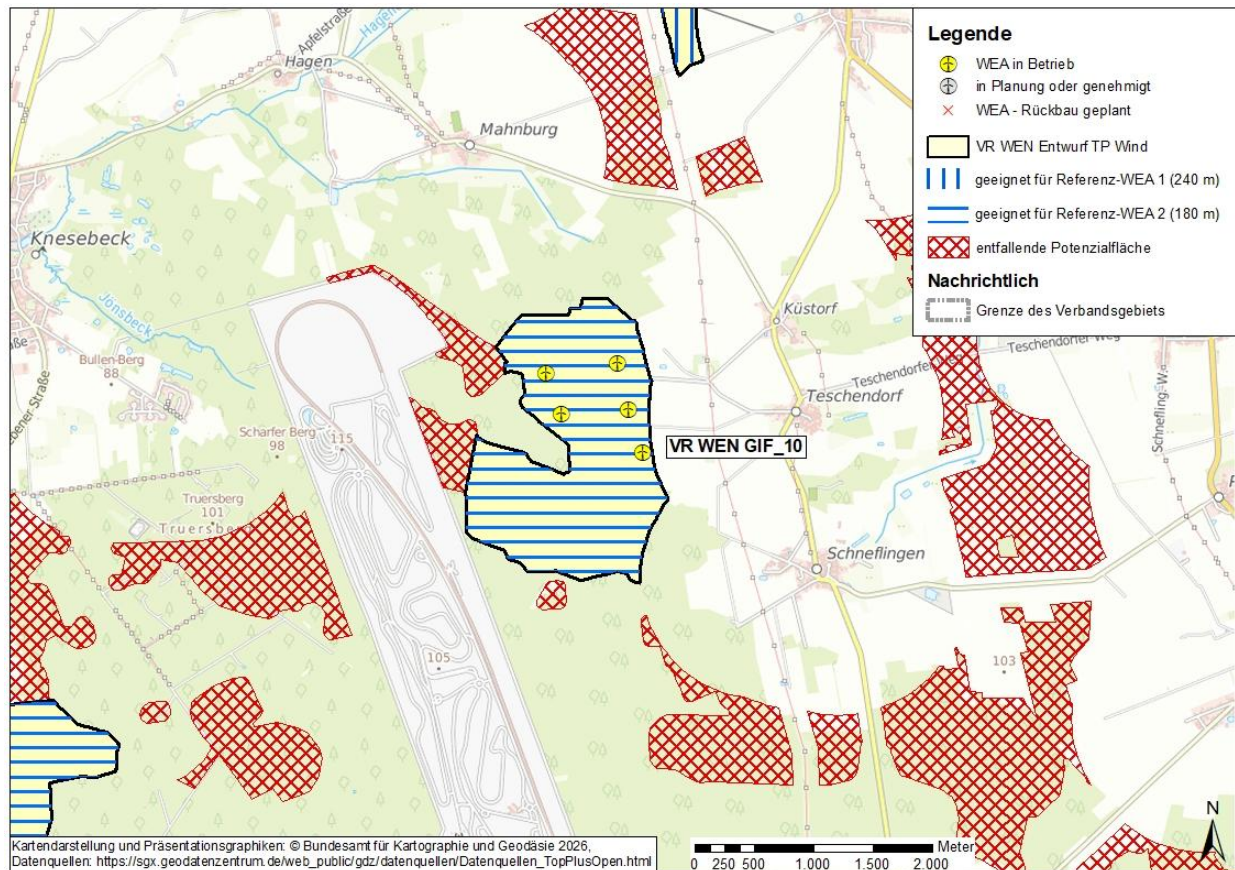
<sup>19</sup> <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

<sup>20</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

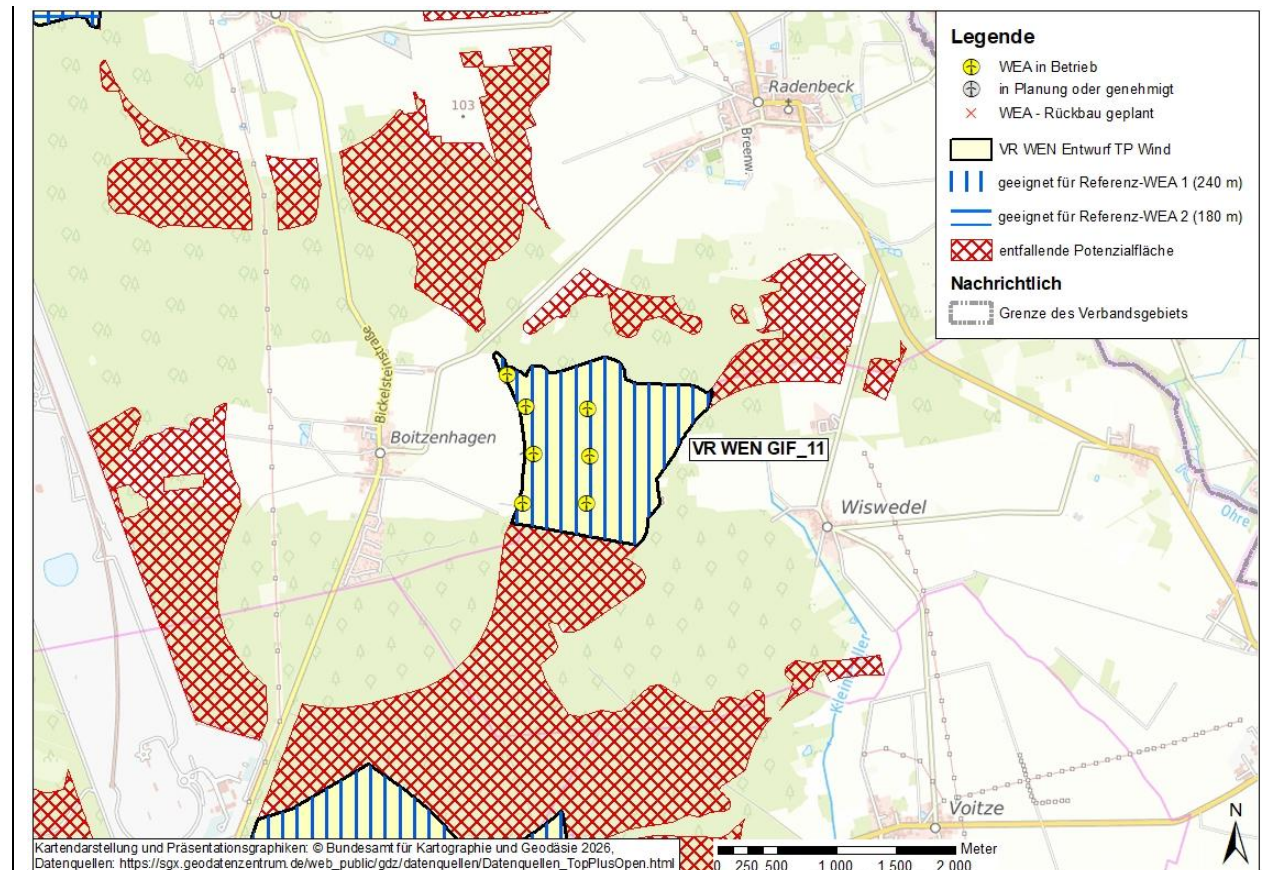
voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis werden die fünf zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt festgelegt:**

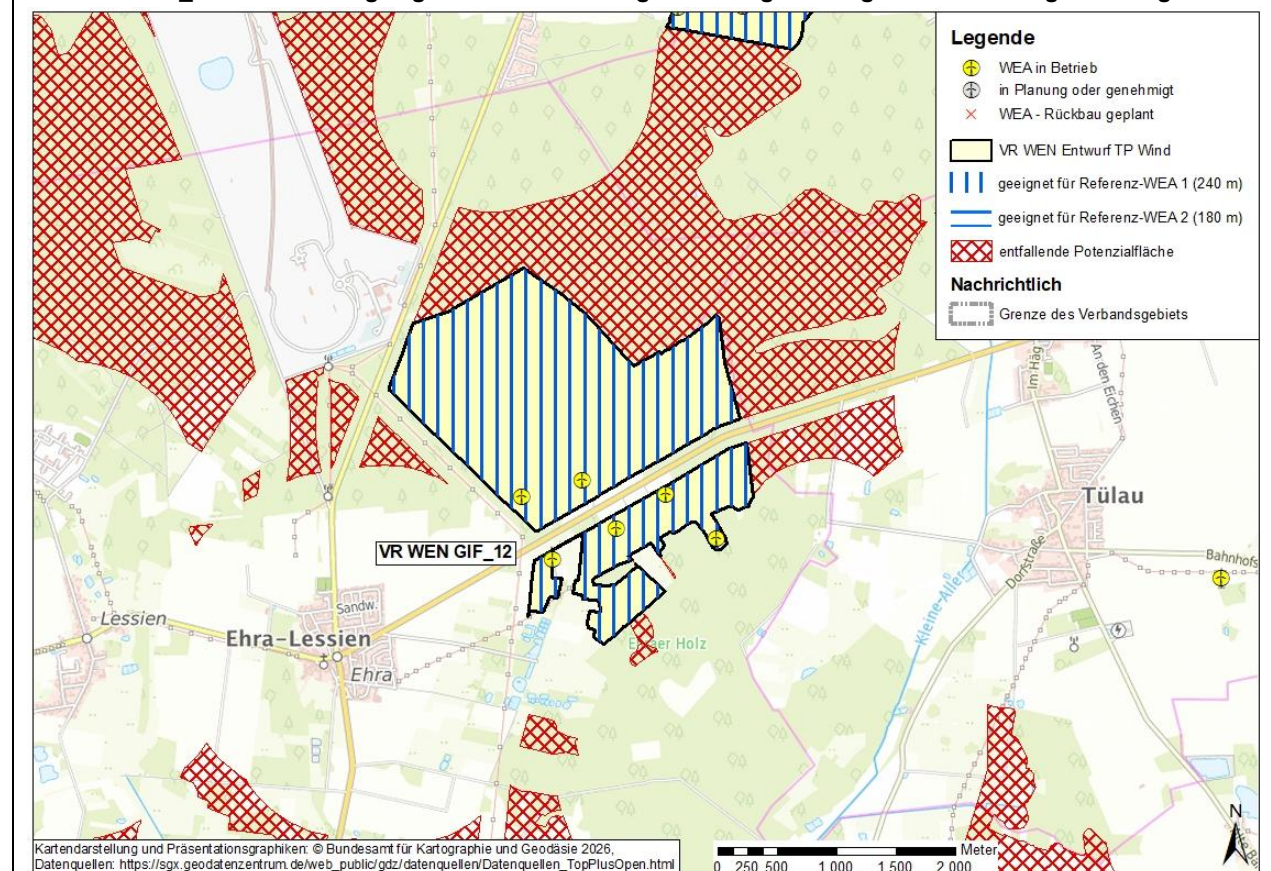
- GIF\_10 mit einer Größe von 271,0 ha
- GIF\_11 mit einer Größe von 182,4 ha
- GIF\_12 mit einer Größe von 463,6 ha
- GIF\_13 mit einer Größe von 1.110,4 ha
- GIF\_WOB\_01 mit einer Größe von 237,5 ha



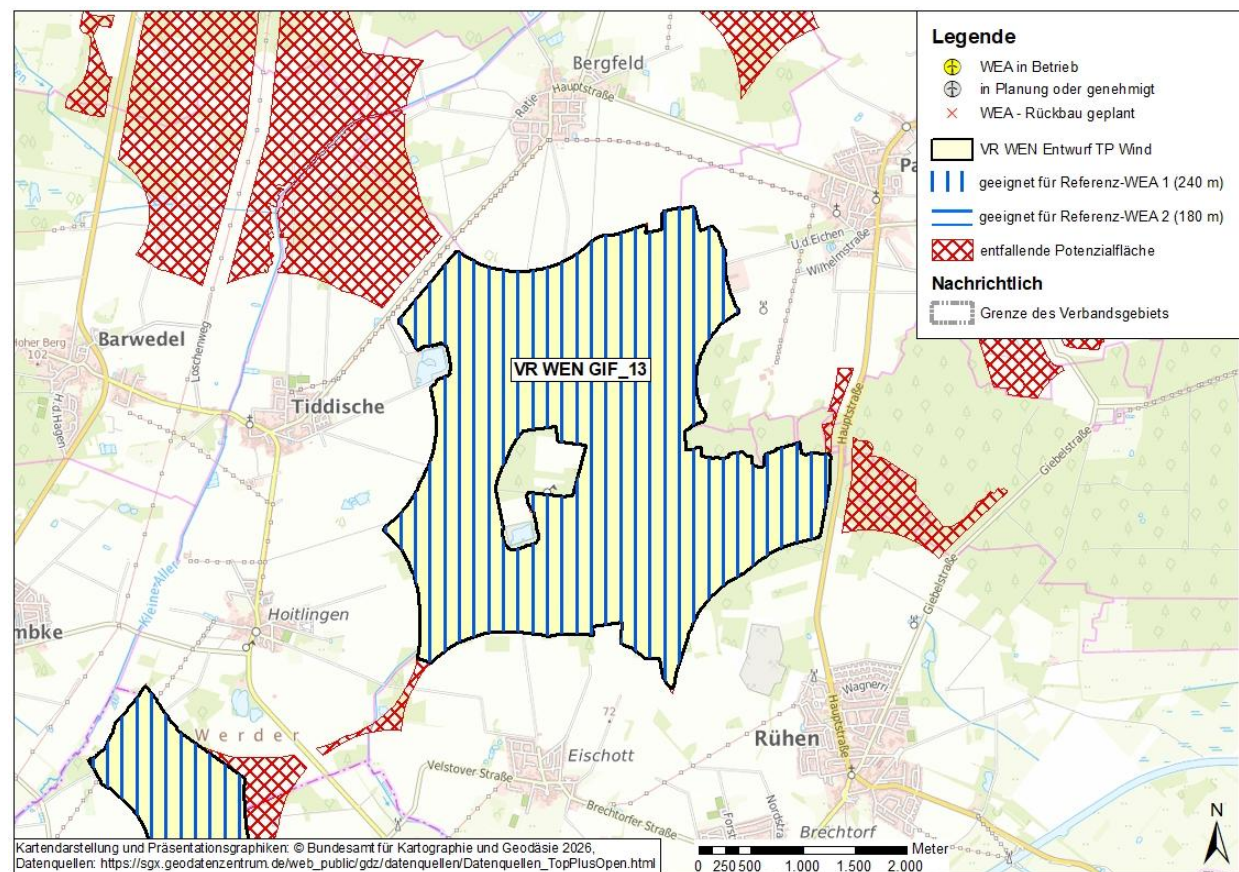
**VR WEN GIF\_10 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



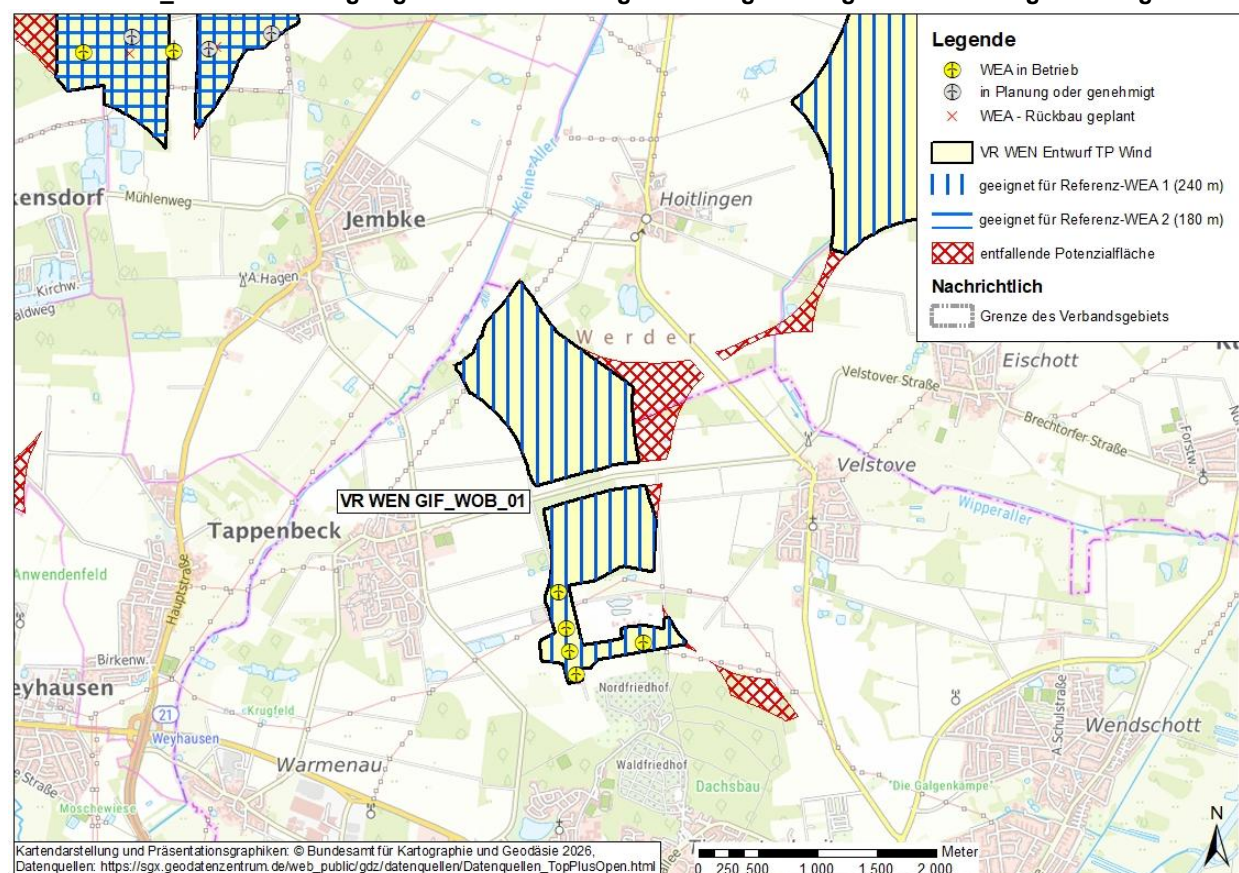
### VR WEN GIF\_11 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



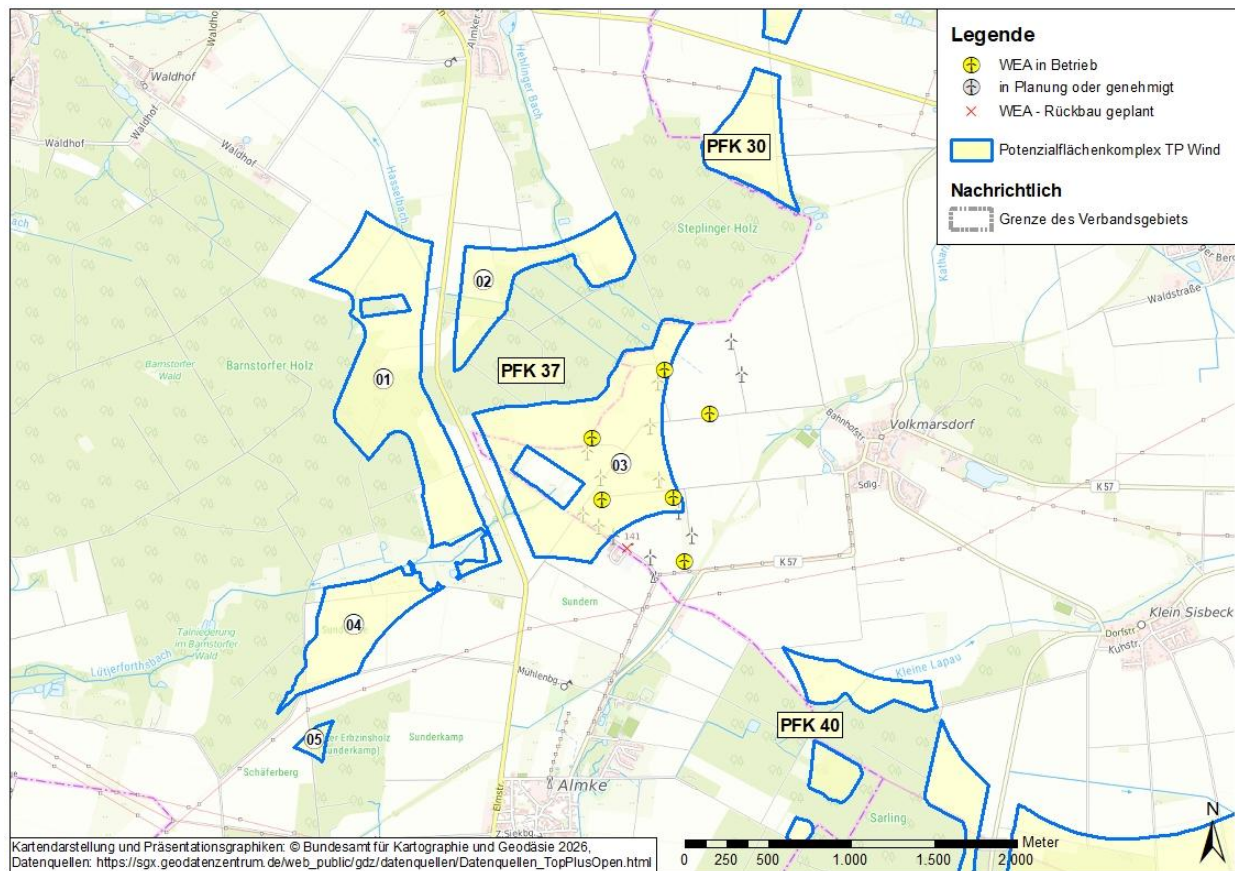
### VR WEN GIF\_12 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



### VR WEN GIF\_13 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

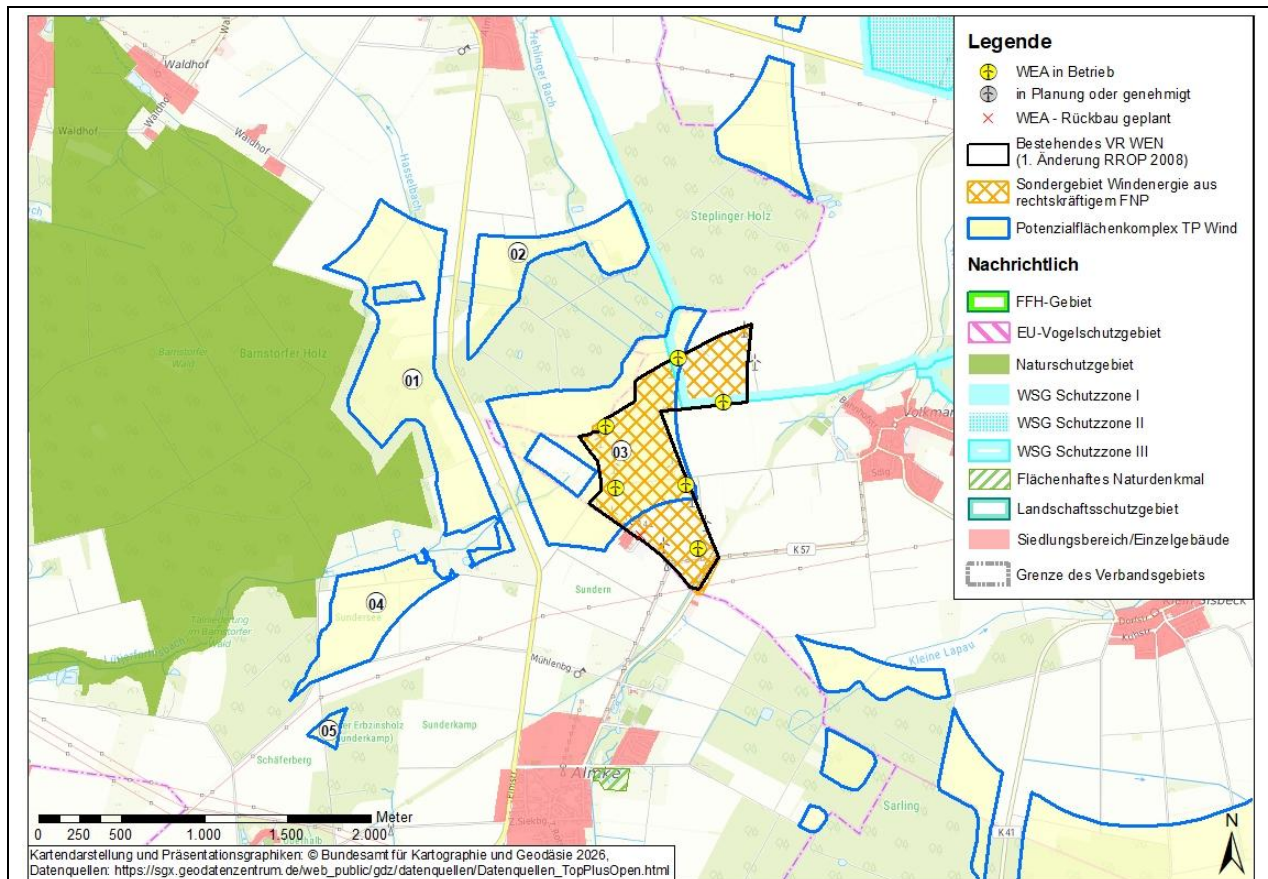


### VR WEN GIF\_WOB\_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

**Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 37 (VR WEN WOB\_HE\_01)****Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 37**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| PFK-Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 37                                                                                                                                                                                                                              |                |                |
| Lage des PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | In der kreisfreien Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt, südlich der Ortslage Hehlingen, südöstlich der Ortslagen Barnstorf und Waldhof, westlich der Ortslage Volkmarsdorf und nördlich/nordwestlich der Ortslage Almke. |                |                |
| Anzahl der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5 Teilflächen                                                                                                                                                                                                                   |                |                |
| Größe der Teilflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 37_01: 79,6 ha                                                                                                                                                                                                                  | 37_02: 31,8 ha | 37_03: 91,3 ha |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 37_04: 30,0 ha                                                                                                                                                                                                                  | 37_05: 2,5 ha  |                |
| Gesamtgröße PFK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 235,2 ha                                                                                                                                                                                                                        |                |                |
| 1. Positivkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Z.T auf Teilfläche 37_03 und darüber hinausgehend rechtskräftiges VR WEN des RROP 2008 (1. Änderung) (HE Velpke Volkmarsdorf HE 5 Erweiterung) und Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Velpke</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- 6 WEA (2 WEA im PFK, 4 WEA im FNP) in Betrieb, für 1 WEA ist der Rückbau geplant</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| 2. Konfliktanalyse und Restriktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| 2.1 Umweltbezogene Belange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| Wohnnutzung und Erholung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hehlingen, Volkmarsdorf, Almke, Barnstorf, Waldhof und Rümmer befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li><li>- Nordwestlich der Teilfläche 37_01 und südlich der Teilfläche 37_05 befinden sich in &gt; 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                 |                |                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Volkmarsdorf in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die östlich des PFK liegende Ortslage Volkmarsdorf kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslage Hehlingen durch den nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 sowie den westlichen Bereich der Teilfläche 37_02 gegeben. Diese Bereiche können aufgrund der bedrängenden Wirkung nicht festgelegt werden.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht im Bereich des Waldgebietes Barnstorfer Holz (Teilfläche 37_01). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung ist zu erwarten, schließt eine Festlegung jedoch nicht aus.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung.</li> <li>- Das westlich an die Teilfläche 37_01 und 37_04 angrenzende Barnstorfer Holz ist als Naturschutzgebiet 154 „Barnstorfer Wald“ festgesetzt, das ein Bindeglied zwischen den Waldbereichen des Allerurstromtales und des Lappwaldes bzw. Elm darstellt. Im Norden kommt es zu einer bedrängenden Wirkung durch die Teilfläche 37_01. Eine darüberhinausgehende Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</li> <li>- Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich z.T. um alte Waldstandorte. Auf der Teilfläche 37_02 befindet sich ein kleinerer Wald mit Lärmschutzfunktion. Unlösbarer Konflikte ergeben sich hieraus nicht.</li> <li>- Im südlichen Teil des Barnstorfer Holzes und der Lütjerforthsbachniederung, die sich durch die Teilfläche 37_01 zieht, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, das Teilfläche 37_04 geringfügig überlagert. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber im Umfeld des Brutplatzes sehr störungsempfindlich. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten.</li> <li>- &gt; 1.500 m östlich der Teilfläche 37_03 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten, insbesondere da in diesem Bereich 2022 moderne WEA genehmigt wurden.</li> </ul> |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Teilfläche 37_04 sind kleinflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit kann bei der Anlagenpositionierung vermieden werden. Es werden zudem großflächig in den Teilflächen 37_01 und 37_03 seltene Böden überlagert (Pelosol-Pseudogley). Allerdings sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell, wodurch das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA darstellen.</li> <li>- Der östliche Bereich der Teilfläche 37_03 und die FNP-Fläche befinden sich im Wasserschutzgebiet Rümmer (Schutzzone IIIA). Aufgrund der genehmigten WEA ergibt sich hieraus kein Konflikt.</li> <li>- Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen.</li> <li>- Es sind keine Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete direkt oder mittelbar betroffen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Landschaft/Kulturlandschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN 2022 oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder mittelbar betroffen.</li> <li>- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen, auch ist das Landschaftsbild bereits durch die WEA vorbelastet.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Denkmalschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ADABweb weist im südlichen Bereich der Teilfläche 37_03 und im bestehenden VR WEN eine archäologische Fundstelle (Landwehr) nach. Im Bereich der Gemarkung Almke sind keine Überreste der Landwehr vorhanden. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.</li> <li>- Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

#### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

##### Infrastruktur und Technik

- Die nordwestliche Teilfläche 37\_01 befindet sich randlich im 7.000 m Puffer DVOR/DME Hehlingen (Doppler-UKW-Drehfunkfeuer). Ein Konflikt ist aufgrund der geringen randlichen Betroffenheit nicht erkennbar.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (L 290 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen 37\_04 und 37\_05 verlaufenden Freileitung ist mit > 110 m ausreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

##### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 37\_02 und 37\_03 sowie angrenzend an Teilfläche 37\_04 befindet sich ein VR Wald. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der fehlenden Überlagerung nicht.
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 37\_01 verläuft kleinräumig ein VR Biotopverbund - linear. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Westlich grenzt ein VR Biotopverbund an. Zu der Festlegung besteht ein Abstand von 80 m, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

##### Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 37\_01 und 37\_04 sowie 37\_02 und 37\_03 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Es handelt sich in Teilfläche 02 und 03 um eine randliche Betroffenheit eines Waldes, der jedoch gem. FREK 2020 nicht mehr die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung aufweist. Angrenzend an Teilfläche 01 und 04 befindet sich ein Stillgewässer bzw. eine Niederung, die ebenfalls nicht mehr der Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung entspricht. Daher sollen die betroffenen Bereiche gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Die Teilflächen 37\_01 und 37\_02 werden im Norden durch ein VR Freiraumfunktionen (RROP 2008) überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Der Schutz bzw. die Entwicklung klimatischer Ausgleichsflächen und Leitbahnen als vorrangige Zweckbestimmung bleibt erhalten. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund daher nicht.

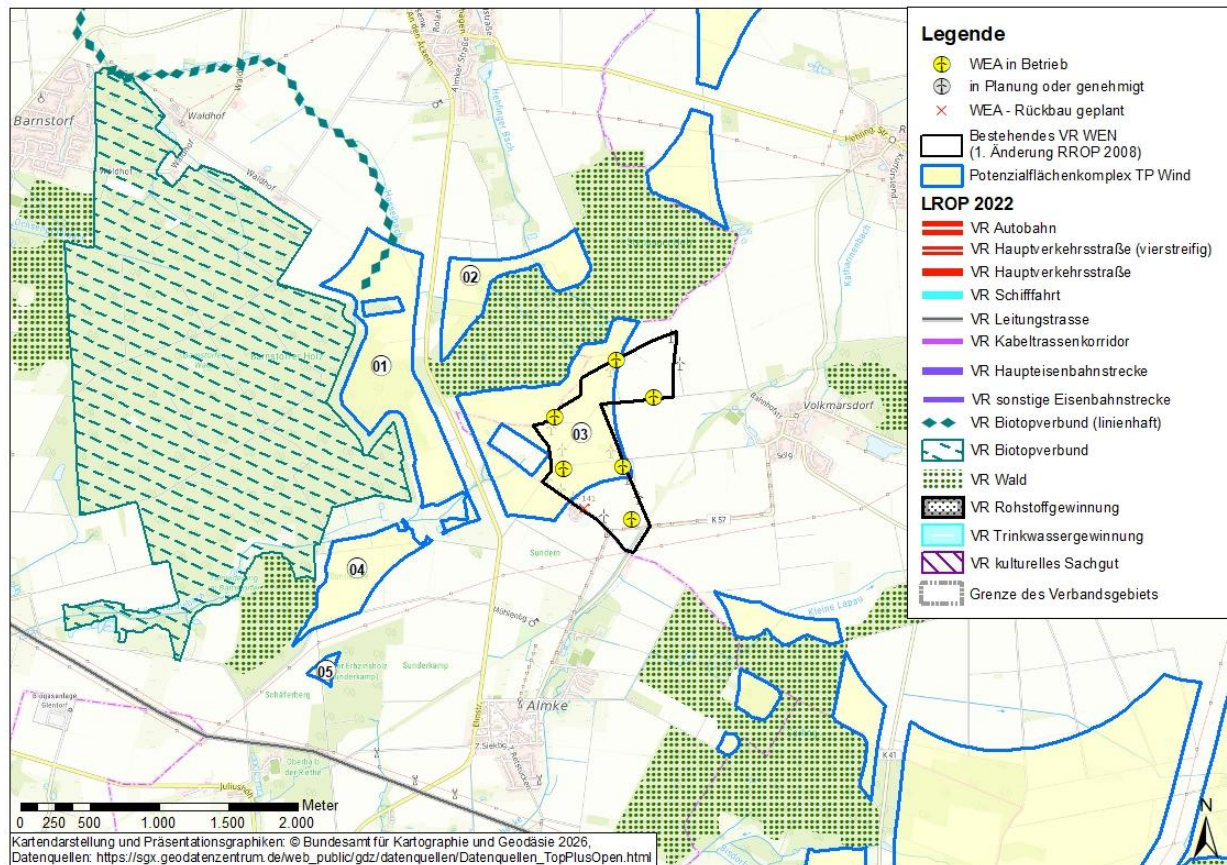
##### RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 37\_01, 37\_02 und 37\_03 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von > 100 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 37\_04 und 37\_05 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Teilfläche 37\_01 und 37\_03 überlagert kleinräumige ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 37\_01 verläuft kleinräumig ein VR Biotopverbund - linear. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Die Teilflächen 37\_01 und 37\_02 werden im Norden durch ein geplantes VR Freiraumfunktionen überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Das VR Freiraumfunktionen dient der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Das geplante VR Freiraumfunktionen dient ebenfalls der siedlungsnahen Erholung. Durch eine Technisierung des Landschaftsbildes ist zwar eine Herabsetzung der Erholungsfunktion zu erwarten, jedoch wird diese nicht erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Der östliche Teil des PFK überlagert randlich ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich, zumal bereits zwei WEA innerhalb des Überlagerungsbereichs errichtet sind.
- An die Teilfläche 37\_01 grenzt in 80 m Entfernung ein geplantes VR Natur und Landschaft an, zwischen den Teilflächen 37\_01 und 37\_04 grenzt ebenfalls ein geplantes VR Natur und Landschaft an sowie innerhalb der Teilfläche 37\_03. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.

#### **Sonstige Belange**

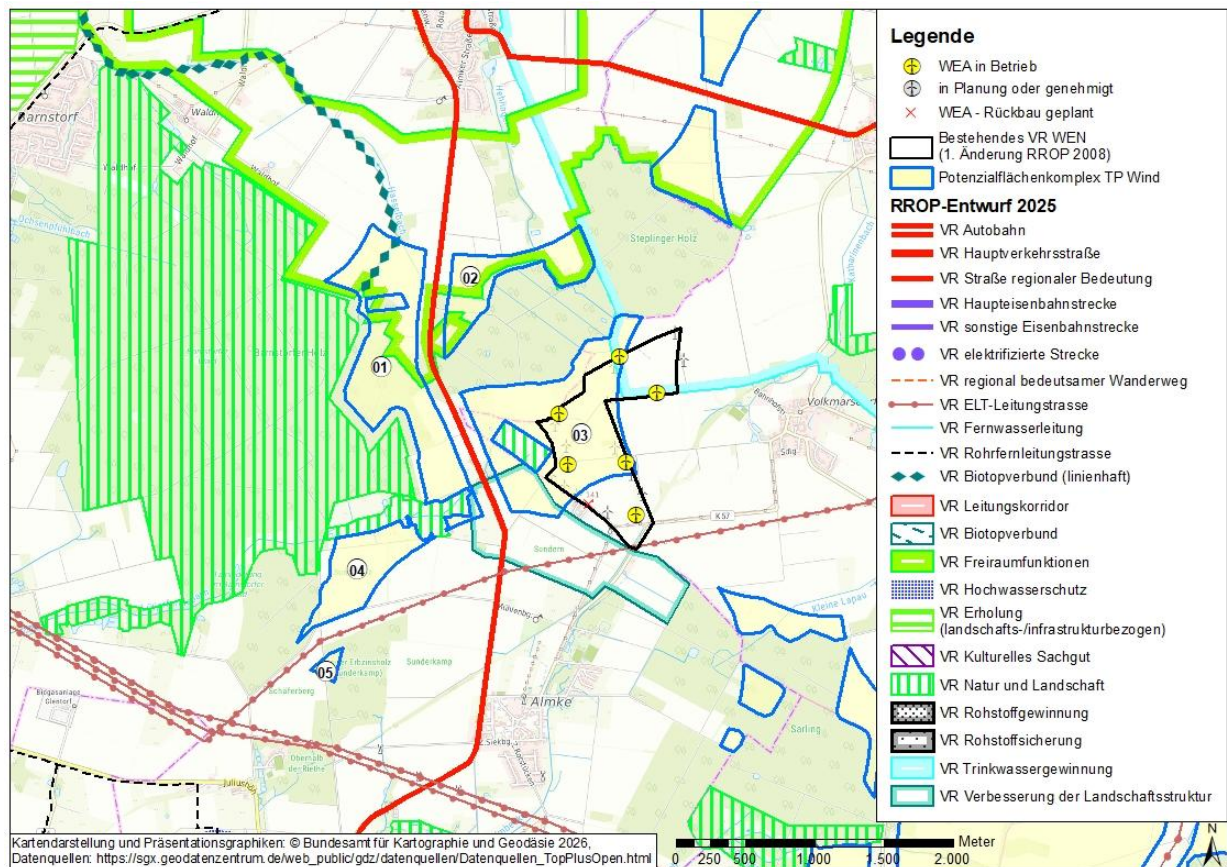
- Der PFK ist im Osten der Teilfläche 37\_03 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Velpke ausgewiesen und im geltenden RROP 2008 (1. Änderung 2020) als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Diese Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Osten und Süden der Teilfläche 37\_03. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits Anlagen vorhanden. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des FNP und das bestehende VR WEN (zusätzlich rd. 32 ha), die aufgrund von Straßen und einer Unterschreitung des dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
  - o Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann ein hinreichender Abstand zu Straßen angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m eingehalten werden.
  - o Zwar wird der konzeptionelle Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Volkmarsdorf und Almke unterschritten, jedoch sind hier bereits Anlagen vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
  - o Insgesamt ist das zusätzliche Konfliktpotenzial durch die bestandssichernde Festlegung gering.

## LROP 2022



## Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

### RROP-Entwurf 2025



## Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Es sind jedoch im nordwestlichen PFK (Teilfläche 37\_01) bedeutsame Erholungsfunktionen betroffen. Zudem ergibt sich bei einer Festlegung aller Teilflächen eine übermäßige Umfassung der Ortslage Hehlingen im Norden des PFK. Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

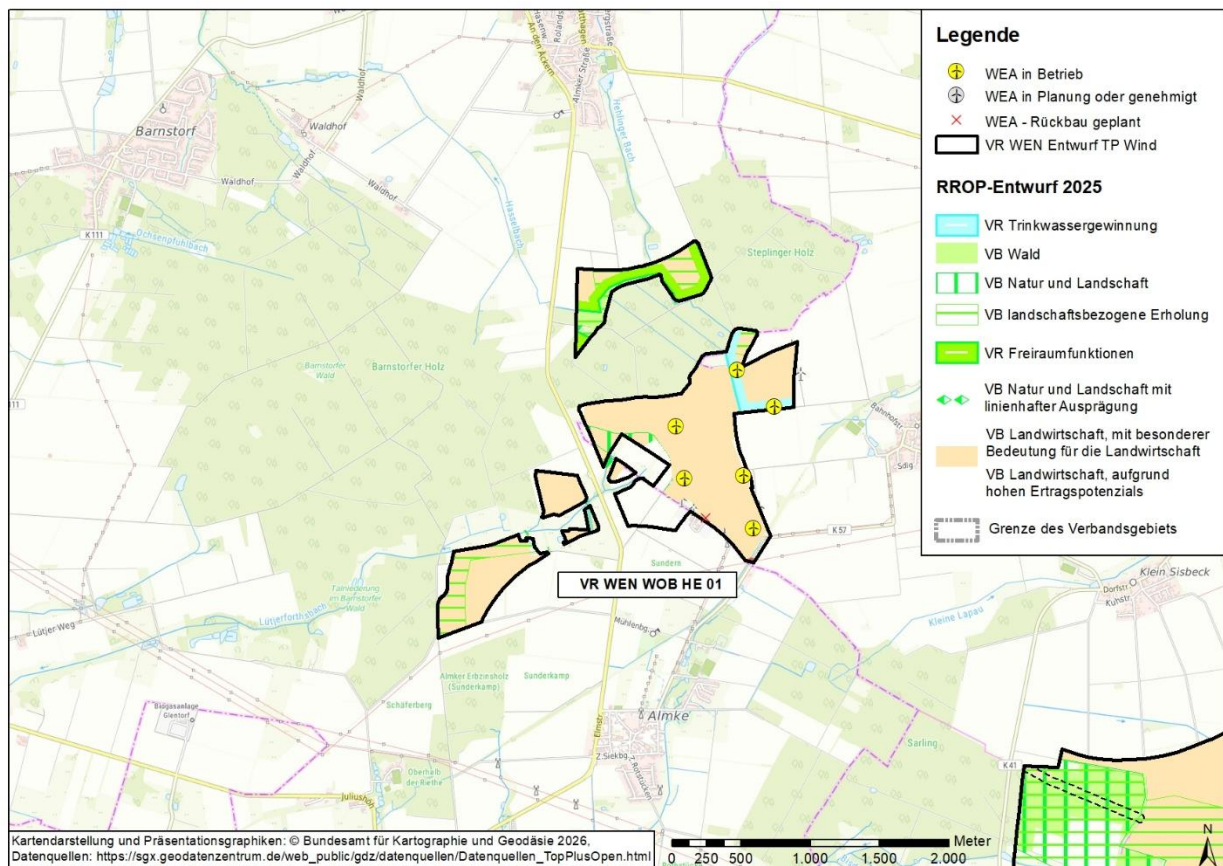
### 4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 37\_01 und den nordwestlichen Bereich (randlich) der Teilfläche 37\_02 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Hehlingen.
- Verzicht auf den südwestlichen Bereich der Teilfläche 37\_01 aufgrund des Nahrungshabitats des Schwarzstorches, der mangelnden Kompaktheit und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion zu begrenzen.
- Verzicht auf den westlichen Bereich der Teilfläche 37\_04 aufgrund der mangelnden Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 37\_05 aufgrund der geringen Größe.

### 5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WOB\_HE\_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WOB\_HE\_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RRÖP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um

die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)<sup>21</sup>. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung randlich. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB Wald wird randlich durch das geplante VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei um Laub- und Nadelwald. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet<sup>22</sup>. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Freiraumfunktionen (RROP-Entwurf 2025): Im Norden wird das geplante VR WEN randlich durch ein geplantes VR Freiraumfunktionen überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Das VR Freiraumfunktionen dient der Siedlungsäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Es erfüllt ebenfalls eine Funktion für die siedlungsnaher Erholung. Durch eine Technisierung des Landschaftsbildes ist zwar eine Herabsetzung der Erholungsfunktion zu erwarten, jedoch nicht wird diese nicht erheblich beeinträchtigt oder verunmöglicht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im Norden und Westen großflächig vom geplanten VR WEN überlagert. Es ist hier durch die umliegenden Waldflächen des Barnstorfer und des Steplinger Holzes begründet. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft und Geplantes VB Natur und Landschaft linienhafter Ausprägung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB Natur und Landschaft wird randlich in der östlichen Teilfläche überlagert. Die Festlegung ist als Pufferfläche für die Lütjerforthsbach Quelle begründet, im Überlagerungsbereich sind jedoch ausschließlich Ackerflächen betroffen. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde, ist daher nicht gegeben. Die linienhafte Festlegung ist durch den Lütjerforthsbach begründet, der mit seinen Randbereichen im Rahmen der Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten werden kann. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

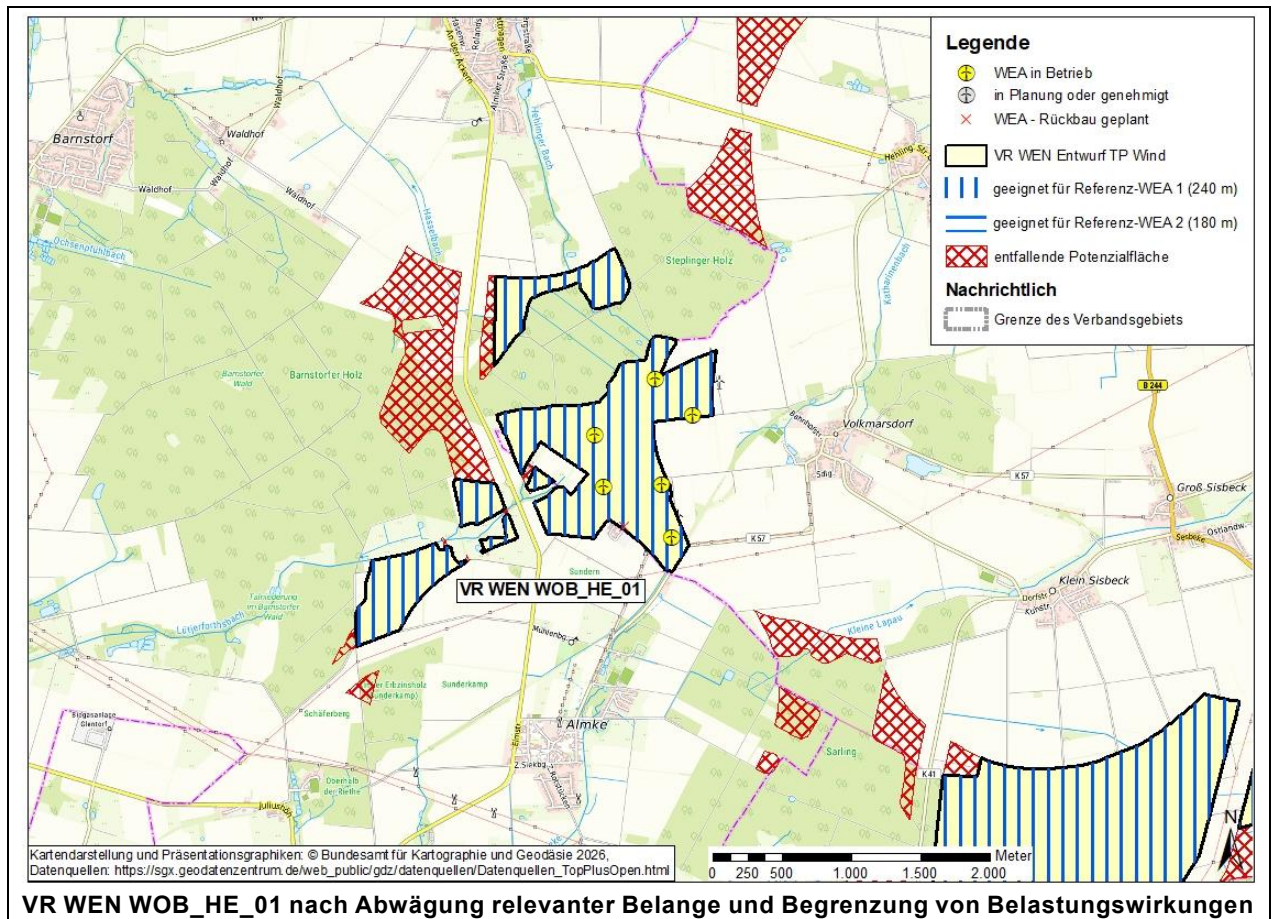
### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung**

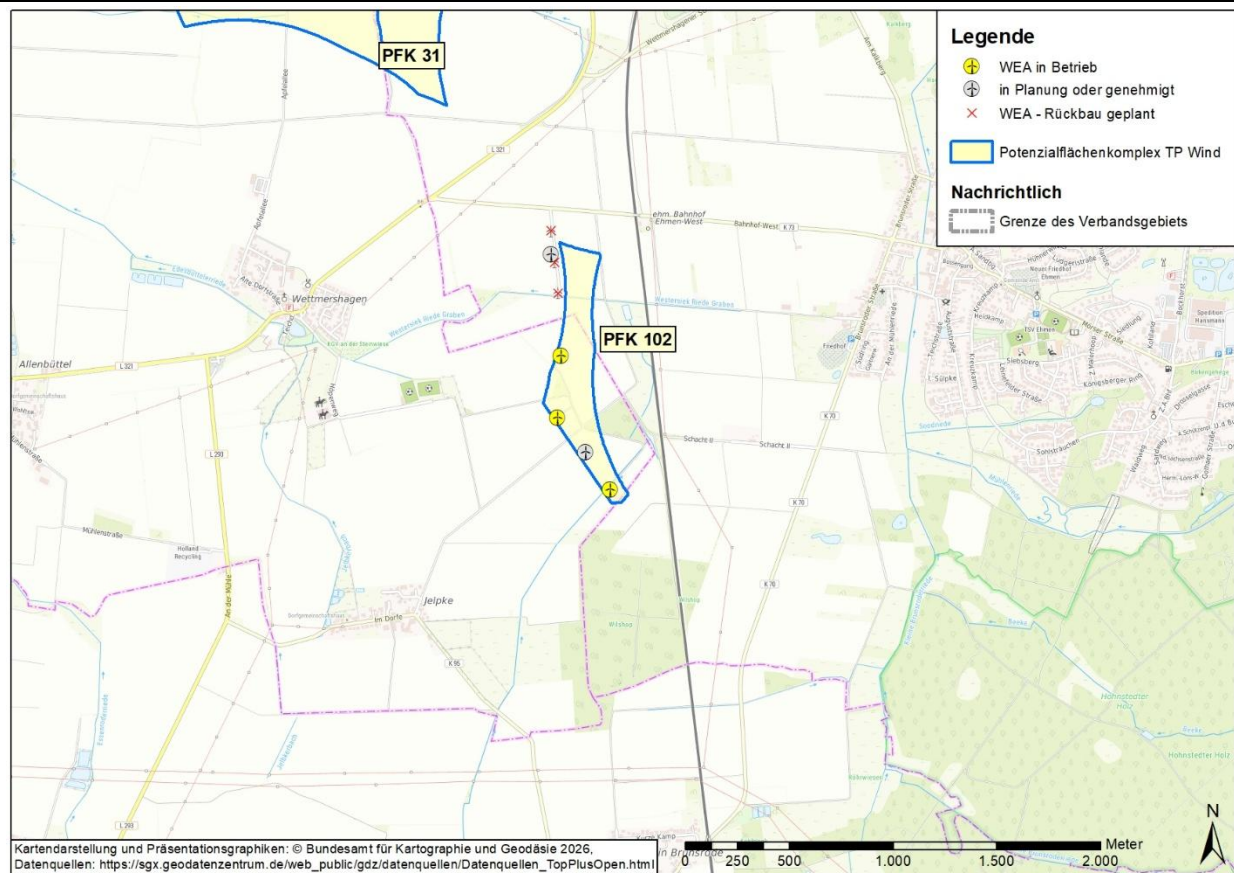
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WOB\_HE\_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine großflächige Erweiterung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 187,7 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WOB\_HE\_01 festgelegt.**

<sup>21</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

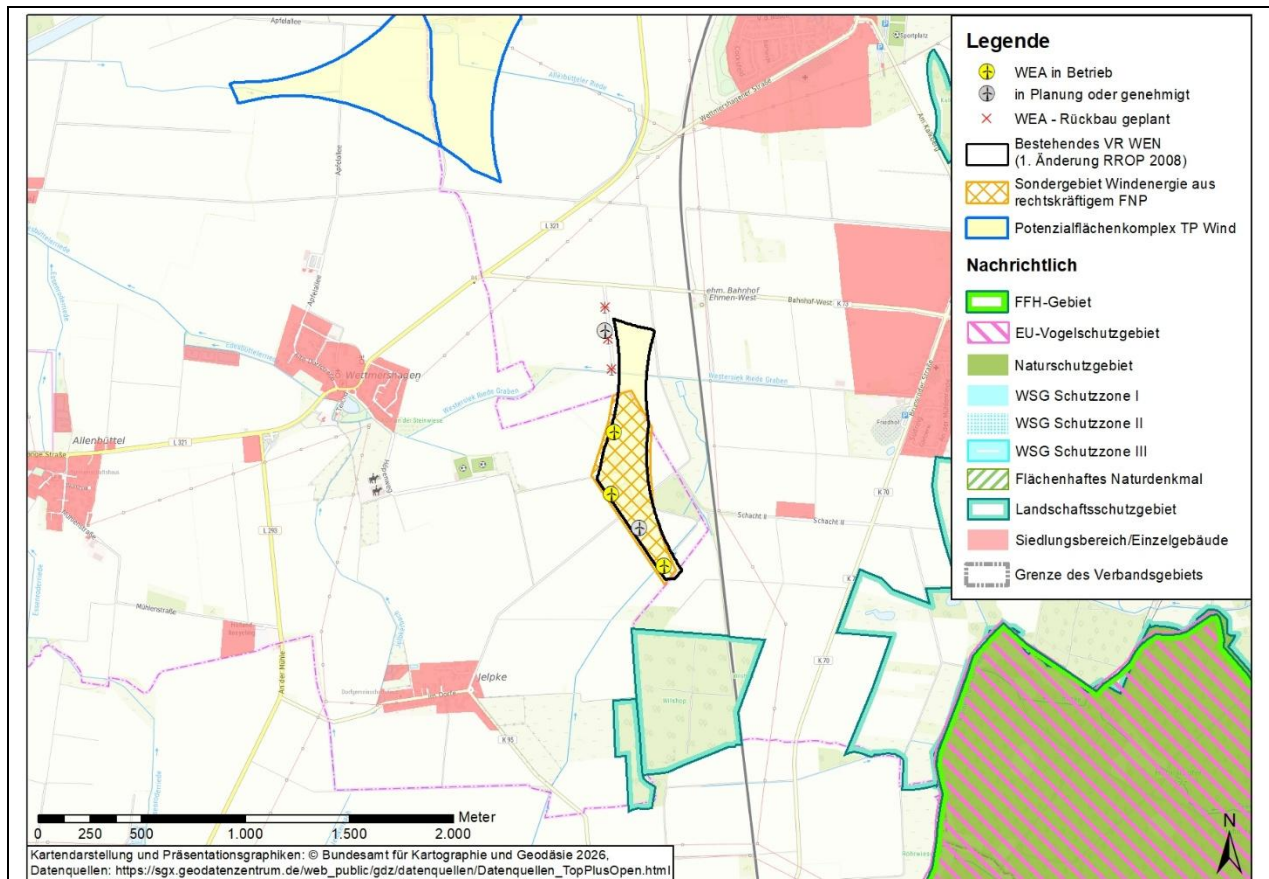
<sup>22</sup> Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



**Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet) (VR WEN GIF\_WOB\_03)****Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 102 (Altgebiet)**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>PFK-Nr.:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 102                                                                                                                                |
| <b>Lage des PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg), ca. 1.000 m östlich der Ortslage Wettmershagen (LK Gifhorn) |
| <b>Anzahl der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | -                                                                                                                                  |
| <b>Größe der Teilflächen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | -                                                                                                                                  |
| <b>Gesamtgröße PFK</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 19,9 ha                                                                                                                            |
| <b>1. Positivkriterien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                    |
| <b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                    |
| - Ja, bestehendes VR WEN aus der 1. Änderung RROP 2008 und südlicher Teil Sonderbaufläche Windenergieanlagen im FNP Isenbüttel (LK Gifhorn)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                    |
| <b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 WEA im LK Gifhorn</li> <li>- 1 WEA im LK Gifhorn und 1 WEA in der Stadt Wolfsburg in Planung</li> <li>- 3 WEA in der Stadt Wolfsburg, Rückbau geplant</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                    |
| <b>2. Konfliktanalyse und Restriktionen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                    |
| <b>2.1 Umweltbezogene Belange</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                    |
| <b>Wohnnutzung und Erholung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wettmershagen und Jelpke (LK Gifhorn) sowie Sühlfeld und Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich sowie ca. 520 m östlich. Der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 600 m wird somit um 300 m bzw. 80 m unterschritten. Da es sich um ein bereits mit WEA bebautes bestehendes VR WEN handelt und zudem ein FNP vorliegt, ist die Festlegung grundsätzlich möglich. Durch die Festlegung treten keine</li> </ul> |                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Ortslagen Wettmershagen, Jelpke, Ehmen und Sülfeld (südlicher Ortsrand) besteht bereits eine visuelle und akustische Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.400 m südöstlich befindet sich das das VSG V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, das als NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 00176) sowie NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 00166) gesichert ist. Das VSG besteht aus naturnahen Mischwäldern, die ein Band zwischen Braunschweig und Wolfsburg bilden und ist Lebensraum von Vogelgemeinschaften alt- und totholzreicher Laubwälder, u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie für den Rotmilan als Brutgebiet. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG durch den Wald keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen.</li> <li>- Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans (nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) innerhalb des Nahbereichs gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Da sich der betroffene Bereich des PFK innerhalb eines bestehenden VR WEN befindet und zudem als Sonderbaufläche im FNP Isenbüttel festgelegt ist, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung trotzdem übernommen. Es sind zudem drei WEA vorhanden und zwei weitere in Planung. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern.</li> <li>- Der PFK nimmt kleinflächig Laubwald bzw. Klimaschutz- und Immissionsschutzwald in Anspruch. Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> </ul> |
| <p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker). Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 250 m südlich befindet sich das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 00009) in der Stadt Wolfsburg sowie das gleichnamige LSG im LK Gifhorn (LSG GF 00027) sowie ca. 1.600 m nordöstlich das LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 00007). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sowie der Vorbelastung durch WEA keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wettmershagen, Ehmen und Sülfeld sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



### Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

#### 2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

##### Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 ca. 550 m nördlich, K 73 ca. 220 m nördlich, L 293 ca. 1.600 m westlich).
- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 200 m).
- Die Entfernung zu benachbarten Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (ca. 400 m nördlich, ca. 280 m östlich, ca. 1.200 m westlich).

##### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

##### LROP 2022

- Die mehr als 200 m vom PFK entfernt im Osten verlaufende Bahnstrecke ist als VR Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Aufgrund der gegebenen Entfernung ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung kein Konflikt erkennbar.

##### Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

##### RROP-Entwurf 2025

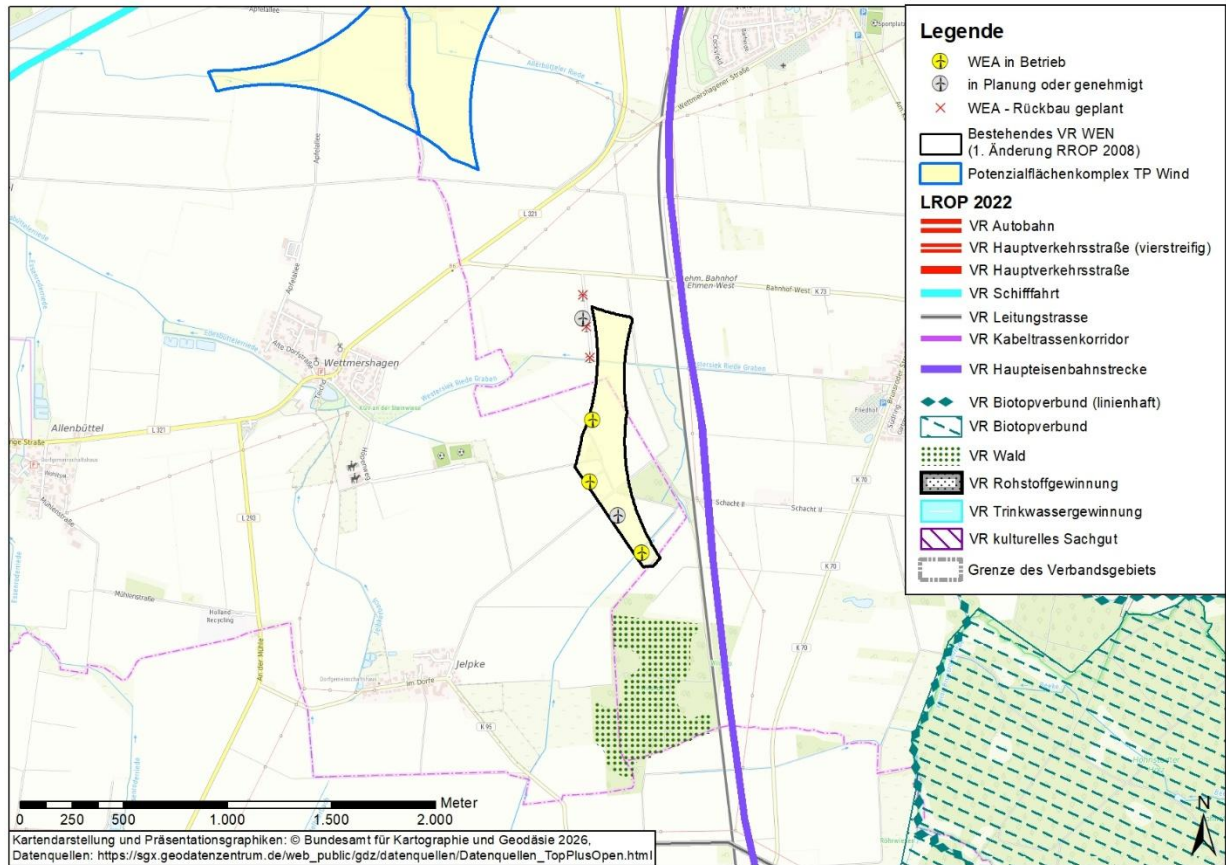
- Die im LROP als VR Haupteisenbahnstrecke festgelegte Bahnstrecke östlich des PFK stellt auch im RROP-Entwurf 2025 ein geplantes VR Haupteisenbahnstrecke dar. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der deutlich ausreichenden Entfernung nicht.
- In etwa parallel zum geplanten VR Haupteisenbahnstrecke verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Dieses wird durch pot. WEA im Bereich des PFK aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung nicht beeinträchtigt, sodass kein Konflikt erkennbar ist.
- Im Süden quert ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg den PFK. Derselbe Wanderweg grenzt zudem ganz im Nordosten an den PFK. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des

pot. VR WEN kommt. Dies wird auch durch die bereits vorhandene Bebauung mit WEA innerhalb des PFK deutlich. So führt der Wanderweg unmittelbar nördlich einer WEA zwischen zwei bestehenden WEA hindurch. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

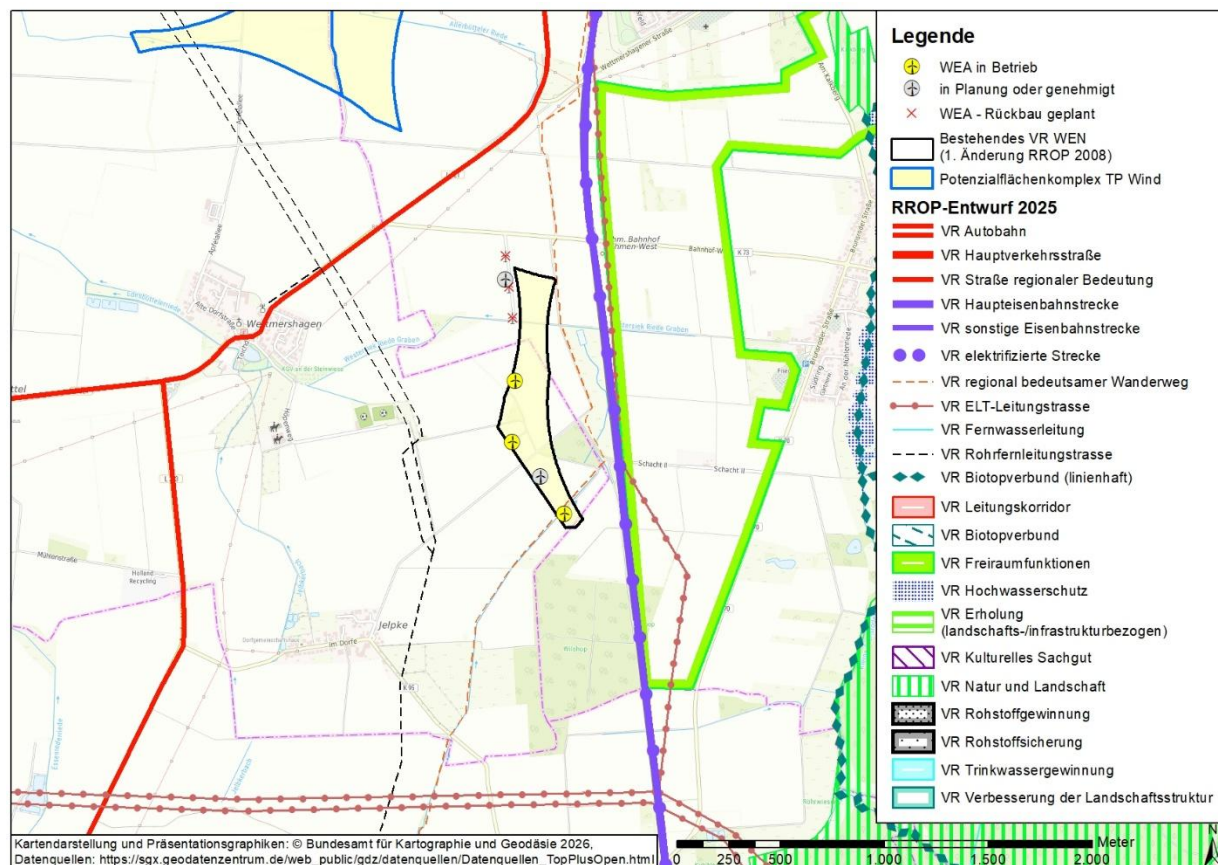
### Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

### LROP 2022



### Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

**RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 102 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich acht Bestandsanlagen in der Fläche (2 davon in Planung, 3 Rückbau geplant). Aufgrund der Bestandssicherung ist das Konfliktniveau insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

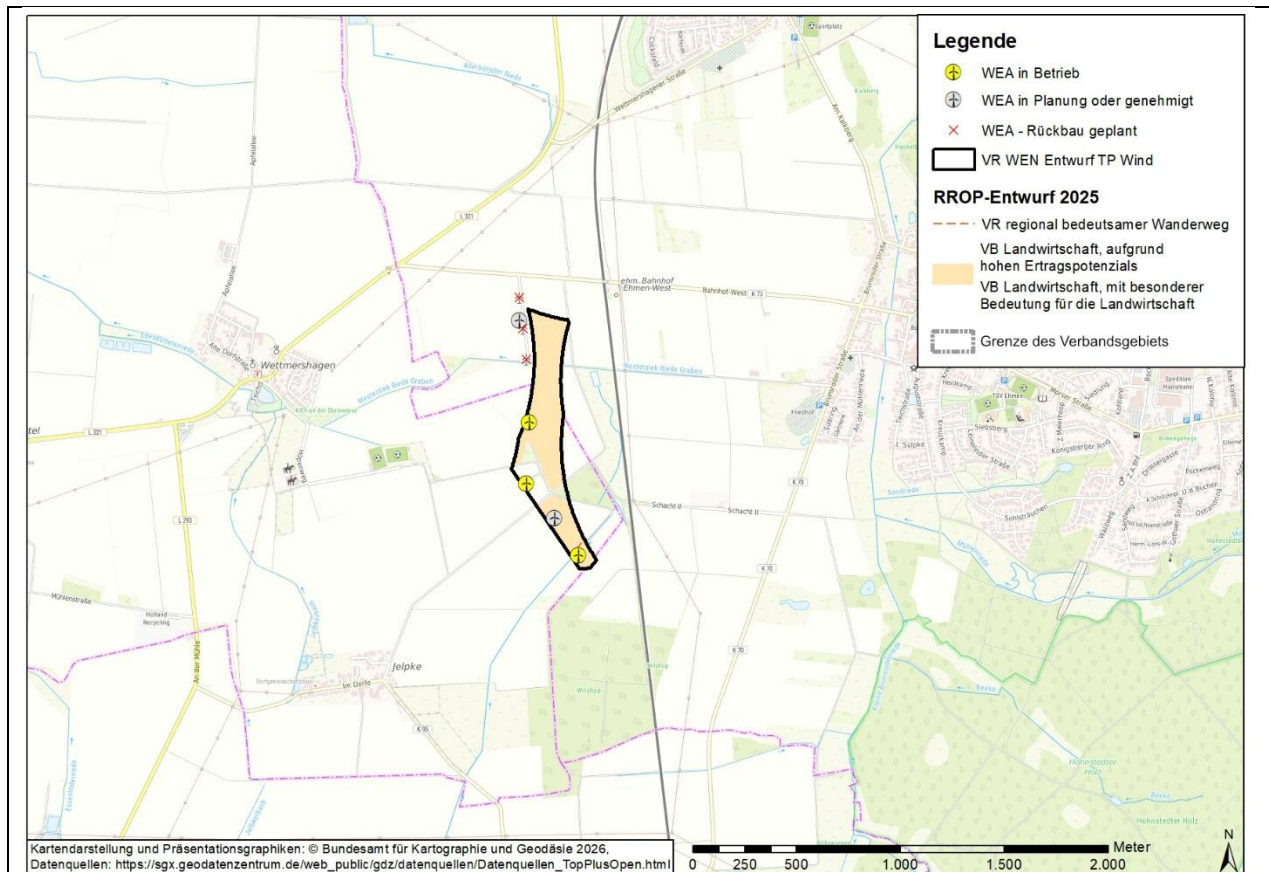
**4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Keine Anpassung notwendig

**5. Abschließende Bewertung des geplanten VR WEN GIF\_WOB\_03**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten PFK durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



### Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung) (RROP-Entwurf 2025): Große Teile des geplanten VR WEN überlagern zwei geplante VB Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE<sup>23</sup>). Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die bereits vorhandenen WEA. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Der Wanderweg quert das geplante VR WEN im Süden in einem kurzen Abschnitt. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raum-bedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindung ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies wird auch durch die bereits vorhandene Bebauung mit WEA innerhalb des PFK deutlich. So führt der Wanderweg unmittelbar nördlich einer WEA zwischen zwei bestehenden WEA hindurch. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

### Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF\_WOB\_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

**Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 19,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_WOB\_03 festgelegt.**

<sup>23</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

